

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf



1. **Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ – 1.Änderung
in den Ortsteilen Driedorf und Heisterberg**
2. **Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich
des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ (8.Änderung)**

- Gemeinsame Begründung -



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

November 2019

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Planungsgrundlagen	1
1.1	Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung	1
1.2	Räumliche Lage, Topographie und Umgebung	1
1.3	Aktuelle Nutzung.....	3
1.4	Vorhabensbeschreibung	4
1.5	Planungsrechtliche Bestandsituation.....	6
1.5.1	Flächennutzungsplan	6
1.5.2	Bebauungsplan	6
1.6	Raumordnung	7
1.7	Schutzgebiete	9
1.8	Erschließung.....	9
1.8.1	Verkehr	9
1.8.2	Ver- und Entsorgung	10
1.9	Brandschutz.....	10
1.10	Forstwirtschaft	10
1.11	Bergbau	11
2.	Darstellungen im Flächennutzungsplan	11
3.	Festsetzungen.....	12
3.1	Campingplatz und Wochenendhausgebiet im östlichen Teilbereich	12
3.2	Naherholungsgebiet im westlichen Teilbereich	13
3.3	Verkehrsflächen	13
3.4	Ausgleichsflächen	13
4.	Umweltbericht und naturschutzfachliche Ausgleichsregelung.....	14
4.1	Untersuchungsumfang der Umweltprüfung	14
4.2	Eingriff und Ausgleich	14

1. Allgemeine Planungsgrundlagen

1.1 Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Driedorf plant das Naherholungsgebiet am „Heisterberger Weiher“ zukunftsorientiert umzugestalten und zu modernisieren. Dies betrifft alle Bereiche des Naherholungsgebiets. Das Konzept beinhaltet u.a eine neue Gastronomie, die Errichtung von Ferienhäusern für die Vermietung, die Aufwertung der Grünflächen sowie die Neuordnung des Bereichs der Dauercamper und Wochenendhäuser zur Anlage von Brandgassen.

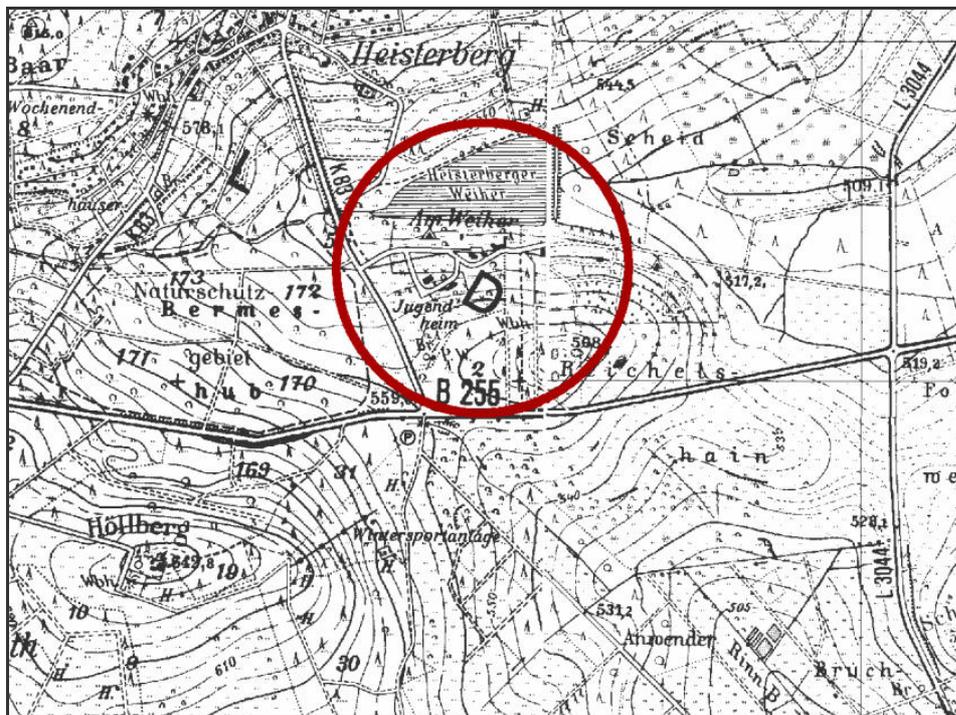
Zur Umsetzung des Konzepts ist der für diesen Bereich im Jahr 1979 aufgestellte Bebauungsplan einem Änderungsverfahren zu unterziehen. Die Planänderung muß aufgrund der Lage im Aussenbereich im Regelverfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass zusätzlich eine Umweltprüfung einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden muß.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Das Konzept sieht aber eine Neuordnung der Bau- und Grünflächen vor. Daher ist der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan ebenfalls einem Änderungsverfahren zu unterziehen.

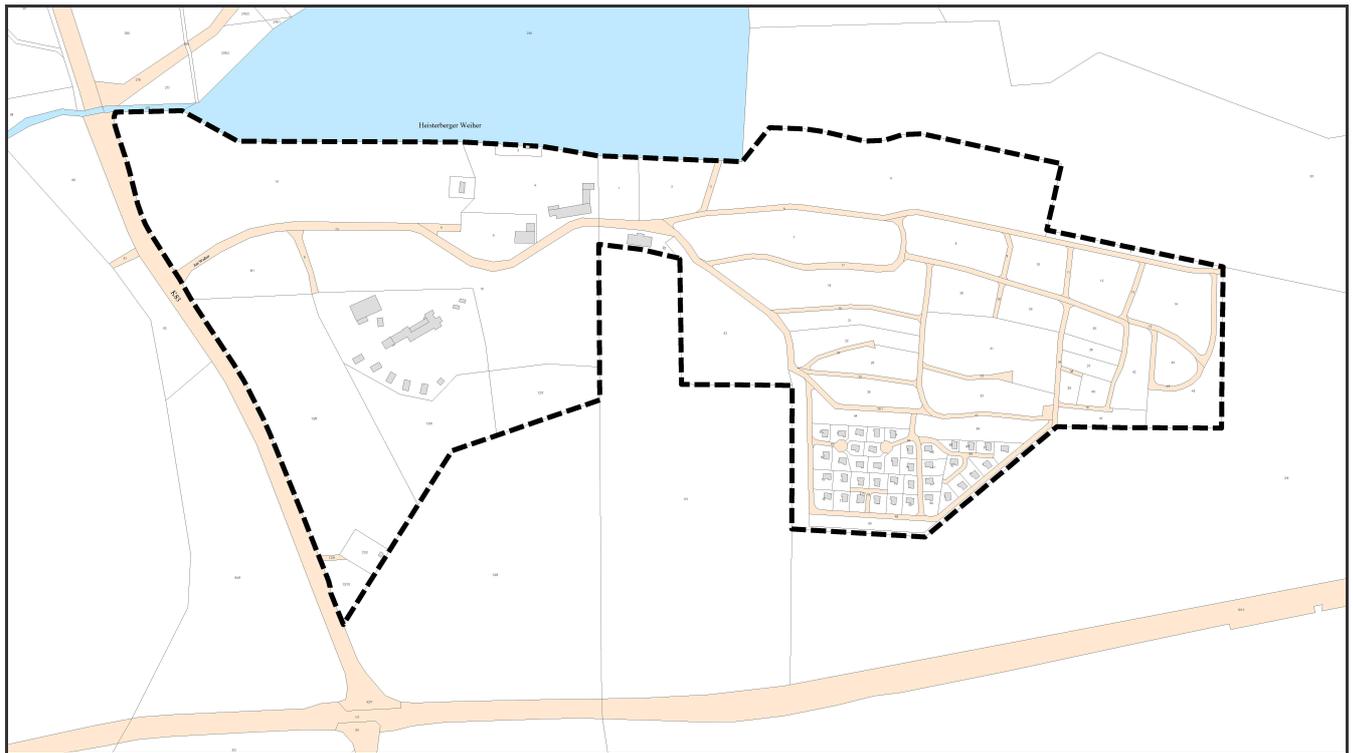
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in ihrer Sitzung am 30.01.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans beschlossen.

1.2 Räumliche Lage, Topographie und Umgebung

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist aus den unten abgebildeten unmaßstäblichen Karten ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Heisterberg, Flur 5 die Flurstücke 1/1, 2 bis 6, 7/1, 8/1, 9,10, 11, 12/10, 12/3, 12/6, 12/7, 12/8 und 12/9 jeweils vollständig, in der Gemarkung Driedorf, Flur 30 die Flurstücke 1 bis 17, 18/1, 19 bis 45, 49 bis 52 und 54 bis 98 jeweils vollständig sowie in Flur 5 das Flurstück 1/3 teilweise. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt rund 29,8 ha. Mit Ausnahme der Wochenendgrundstücke im Süden des Campingplatzbereichs befinden sich alle Flächen im Eigentum der Gemeinde Driedorf.



Übersichtskarte des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)



Lageplan des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)

Driedorf liegt auf der Basalthochfläche des Hohen Westerwalds. Es handelt sich dabei um eine Plateaulandschaft auf 400 bis 640 Metern Höhe, die von einzelnen Basaltkegelresten und diese verbindenden Bergrücken geprägt ist. Gegliedert wird die ansonsten flachwellige Landschaft durch mehrere Bäche. Diese bilden aufgrund des geringen Gefälles nur flachmuldige Täler aus und kerben sich erst beim Verlassen der Hochfläche tiefer ein.

Der Heisterberger Weiher liegt südöstlich des Ortsteils Heisterberg der Gemeinde Driedorf auf rund 530 m Höhe. Er entstand durch das Einstauen des Amdorfbachs, welcher südwestlich von Heisterberg entspringt und nach Osten in Richtung Dill fließt. Der rund 250m lange Staudamm wurde bereits Anfang des 18. Jahrhunderts errichtet. Der rund 10 ha große See diente zunächst der Fischzucht und als Wasserspeicher. Heute ist er Bestandteil des Naherholungsgebiets „Heisterberger Weiher“ und wird als Badesee genutzt.

Südlich bis südöstlich des Heisterberger Weihers befindet sich das Naherholungsgebiet. Es liegt am Fuße einer dem Höllberg nordöstlich vorgelagerten Kuppe („Reichelshain“) auf einer Höhe zwischen 530 m und 560 m. Der westliche Teil ist nordexponiert und der östliche Teil nordostexponiert, die Hangneigung beträgt zwischen 7 und 10 %.

Die Umgebung ist typisch für den hohen Westerwald. Sie ist durch einen Wechsel aus Waldflächen und zum Teil großflächigen Grünlandflächen gekennzeichnet. Größere Waldflächen grenzen südlich an den westlichen Teil des Geltungsbereichs und nördlich unterhalb der Staumauer an die östlichen Teil des Geltungsbereichs und reichen zum Teil bis in den Geltungsbereich hinein. Es handelt sich zum Teil um Nadelwald (Fichte, Tanne), und zum Teil um Laubholzbestände (Buche, Hainbuche, Birke, Erle, Esche, Ahorn).

Südöstlich grenzt eine größere, zusammenhängende Grünlandfläche an den Geltungsbereich. Es handelt sich um eine ehemalige Huteweide, welche typisch für das Landschaftsbild des hohen Westerwalds sind. Der Campingplatz ist in diesem Bereich durch eine breite Gehölzpflanzung eingegrünt. Entlang der westlichen Grenze verläuft die K 83, welche Heisterberg an die B 255 anbindet. Westlich davon befindet sich ein weiterer größerer Waldbestand. Die örtliche Situation ist in dem nachstehenden Orthophoto gut zu erkennen.



Orthophoto des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)

1.3 Aktuelle Nutzung

Das Naherholungsgebiet gliedert sich grob in 2 Hauptteile. Im westlichen Teil befinden sich verschiedene Funktionsbereiche des Naherholungsgebiets und im östlichen Teil der Wochenend- und Campingplatz sowie ein kleines Wochenendhausgebiet. Der Anschluss an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz ist gewährleistet.

Die Zufahrt erfolgt über die westlich verlaufende K 83. Von hier aus wird das Gebiet über die in ost-westlicher Richtung verlaufende Anliegerstraße „Am Weiher“ erschlossen. Auf der nördlichen Seite befindet sich in west-östlicher Abfolge zunächst ein Parkplatz. Daran schließt sich eine große Liegewiese am Ufer des Sees an. Die Liegewiese wird durch drei Gehölzreihen in vier Teilbereiche gegliedert. Der größte Teilbereich ist der östliche. Auf diesem befinden sich auch der Badebereich, ein Kiosk und ein Bootsverleih (Tretboote). Bis vor kurzem befand sich hier unmittelbar an dem Erschließungsweg auch eine Gastronomie. Dieses Gebäude wurde mittlerweile abgerissen. Weiterhin befinden sich hier 2 weitere Funktionsgebäude, welche der Unterbringung verschiedener Gerätschaften zur Unterhaltung des Naherholungsgebiets und der Rezeption für den Campingplatz dienen. Daran schließt sich ein Campingplatz für Tagesgäste und eine weitere Liegewiese mit einem Spielplatz an. Der Tagescampingplatz ist mit einer Baumpflanzung umgeben. Danach beginnt der Campingplatz.

Auf der südlichen Seite befindet sich in west-östlicher Abfolge ab der Zufahrt zunächst ebenfalls ein Parkplatz, welcher aber nur im Bedarfsfall in Spitzenzeiten genutzt wird. Daran schließt sich unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzend eine Wiesenfläche an. An deren östlichen Ende wurde ein neues Sanitärgebäude errichtet und ein Beachvolleyballfeld angelegt. Südlich dieser Wiese schließt sich der Bereich des Kreisjugendheims Heisterberg an. Das Jugendfreizeitheim ist als Schullandheim anerkannt und dient dem Aufenthalt von Kinder- und Jugendgruppen. Träger ist der Lahn-Dill-Kreis. Im Nördlichen Teil des Geländes sind die baulichen Anlagen untergebracht. Diese umfassen ein Haupthaus mit Schlafräumen, Gruppen- und

Speiseräumen sowie insgesamt 8 Blockhütten mit weiteren Schlafräumen. Weiterhin befand sich auf dem Gelände noch eine Sporthalle, welche aber vor kurzem abgebrannt ist. Eine neue Sporthalle wurde bereits geplant, sie befindet sich derzeit im Bau. Der südliche Teil des Areals hat einen parkähnlichen Charakter und dient als Freizeitbereich. In diesem befinden sich ein Bolzplatz und ein Grillplatz.

In Richtung Osten schließt sich eine Waldfläche an. In dieser befindet sich eine Lichtung, welche über einen Weg von der Erschließungsstraße aus erreicht werden kann. Diese Lichtung dient Jugendgruppen als Zeltplatz (Zeltlager). Gegenüber dem Tagescampingplatz wurde ein neues Sanitärgebäude errichtet. Daran schließt sich der Campingplatz an.

Der Bereich des Campingplatzes gliedert sich wiederum in 3 Teilbereiche. Der nördliche Teil ist ausschließlich für Dauercamper vorgesehen. Im mittleren Teil sind auch Kleinwochenendhäuser zulässig. Und im südlichen Teil befindet sich ein Wochenendhausgebiet. Die dort befindlichen Häuser wurden Anfang der 1980iger Jahre von einer Firma in einem einheitlichen Stil errichtet und vermarktet. Es handelt sich um vollwertige Wochenendhäuser auf Eigentumsparzellen im Erbbaurecht. Im Gegensatz dazu sind die Flächen für die Kleinwochenendhäuser (Wochenendplatz) und die Stellplätze der Dauercamper (Campingplatz) von den jeweiligen Bewohnern nur gepachtet. In Laufe der Zeit hat sich in diesen beiden Bereichen eine stetige Verfestigung der baulichen Anlagen über das zulässige Maß hinaus eingestellt. Kleinwochenendhäuser wurden auch im Bereich des Campingplatzes errichtet, bestehende Wochenendhäuser wurden massiv ausgebaut und einzelne Wohnwagen mit festen Anbauten versehen. Die Gemeinde hat mittlerweile darauf reagiert und sukzessive einen entsprechenden Rückbau veranlasst.

1.4 Vorhabensbeschreibung

Die Ursprünge des Naherholungsgebiets mit dem Campingplatz liegen in den 1950iger Jahren. Sowohl die Ausstattung als auch die baulichen Anlagen sind mittlerweile in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Mittlerweile hat sich zudem das Urlaubsverhalten in Deutschland nachhaltig verändert. Deutschland ist das beliebteste Urlaubsland der Deutschen und auch die Zahl der Gäste aus dem Ausland nimmt stetig zu. Seit rund 10 Jahren steigen die Übernachtungszahlen in Deutschland stetig an. Auch die Form des Urlaubs ändert sich. Statt einer großen Reise im Jahr werden vielmehr mehrere kürzere Urlaube im Jahr getätigt. Neben dem klassischen Badeurlaub liegen Aktiv-Urlaube im Trend, z.B. Wandern und Radfahren. Die deutschen Mittelgebirge sind für diese Form des Urlaubs ein beliebtes Ziel.

Driedorf möchte die ohnehin erforderliche Sanierung einzelner Teile des Naherholungsgebiets zum Anlass nehmen, um das Angebot in diesem Sinne bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, um durch ein verbessertes Infrastrukturangebot die Region insgesamt touristisch attraktiver zu gestalten. Erste Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, bzw. durchgeführt. So wird der Campingplatz zukünftig von der Gemeinde selbst betrieben, es wurden 2 neue Sanitärgebäude errichtet, mit dem Rückbau im Bereich des Campingplatzes begonnen, ein neues Brandschutzkonzept für den Campingplatzbereich erstellt, das Gebäude der ehemaligen Gaststätte abgerissen, das Kiosk im Bereich der Liegewiese saniert und ein Fun-Wasserpark und ein Beachvolleyballfeld angelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auch Flächen, welche später nie in die Nutzung als Naherholungsgebiet einbezogen wurden oder deren Nutzung aufgegeben wurde. So finden sich in dem Waldbestand südlich der Rezeption Reste einer ehemaligen Minigolf-Anlage. Prinzipiell gelten auf diesen Flächen aber noch die bestehenden Festsetzungen, wobei es sich in erster Linie um die Anlage von Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen handelt. Mit der Änderung des Bebauungsplans bietet sich nun die Möglichkeit, die Festsetzungen auf diesen Flächen aufzuheben und ersatzweise Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festzusetzen. Durch die bestehenden Nutzungsrechte ergibt sich ein hoher Biotopwertgewinn, welchen die Gemeinde ansonsten im Gemeindegebiet aufgrund der allgemein hohen Wertigkeit nur schwer realisieren kann.

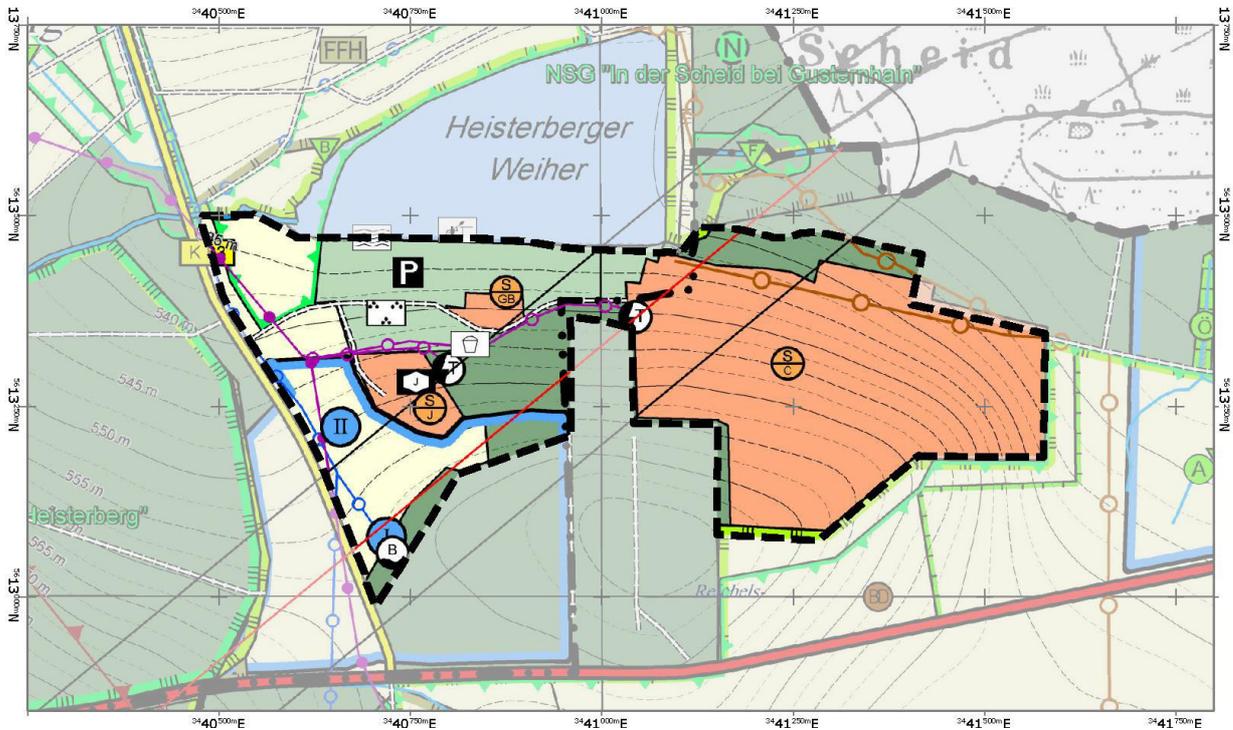
Das weitere Ausbaukonzept umfasst im einzelnen folgende Vorhaben:

1. Errichtung einer neuen Gastronomie: Der bisherige gastronomische Betrieb war sehr einfach gehalten und richtete sich nur an die Gäste des Naherholungsgebiets und des Campingplatzes. Der neue Betrieb soll eine vollwertige Gaststätte werden mit einem entsprechenden Angebot an Speisen und Getränken und einer Außenterrasse. Das Angebot soll sich nicht nur an die Gäste des Naherholungsgebiets richten, sondern auch an sonstige Gäste, z.B. Wanderer des Westerwaldsteigs, welcher unmittelbar an Heisterberg vorbeiführt, und solche Gäste aus der Umgebung, welche nur Essen gehen möchten. Hierfür soll der Standort weiter nach Westen unmittelbar im Anschluss an den Parkplatz nördlich der Erschließungsstraße angeordnet werden. Hierdurch können die bereits vorhandenen Stellplätze auch von den Gästen der Gaststätte genutzt werden, die Gaststätte kann ohne das Passieren des Kassenbereichs erreicht werden und der Standort bietet die Möglichkeit einen attraktiven Außenbereich mit Blick auf den See zu gestalten. Insgesamt wird das gastronomische Angebot damit zum einen nachfragegerecht ausgebaut und zum anderen auf eine breitere wirtschaftliche Basis gestellt.
2. Neue Übernachtungsmöglichkeiten: Das Erholungsgebiet umfasst bisher keine eigenständigen Übernachtungsangebote. Der Campingplatz ist Dauercampern vorbehalten, ansonsten umfasst das Angebot nur Stellplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte. Das Angebot soll daher mit Ferienhäusern ergänzt werden. Dabei sollen zwei verschiedene Kategorien errichtet werden. Standardferienhäuser für einen mehrtägigen oder wochenweisen Aufenthalt und kleinere Häuser (z.B. Wohnfässer o.ä.) für einmalige Übernachtungen (z.B. für Wanderer oder Radfahrer). Als Standort für die normalen Ferienhäuser ist zunächst die Fläche südlich der Erschließungsstraße gegenüber der Liegewiese vorgesehen. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch innerhalb des Campingplatzbereichs weitere Ferienhäuser zu errichten. Die kleinen Ferienhäuser für einmalige Übernachtungen sollen im Bereich zwischen dem Tagescampingplatz und der Staumauer angeordnet werden. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, dass die neue Gaststätte um ein Beherbergungsangebot erweitert werden kann.
3. Ausbau des Freizeitangebots: Das aktuelle Angebot umfasst neben dem Badebereich und der Liegewiese einen Tretbootverleih, ein Beachvolleyballfeld sowie neuerdings einen Wasserpark (schwimmender Parcours mit Sprungtürmen, Kletterwänden und Trampolinen). Die Gemeinde plant dieses Angebot auszubauen. Denkbar sind eine moderne Minigolfanlage (Adventure-Golf), ein Bolzplatz, ein Kletterpark und andere Anlagen für die sportliche Betätigung.
4. Neuordnung des Campingplatzbereichs: Der Campingplatzbereich soll auf der Grundlage des neuen Brandschutzkonzepts neu geordnet werden. Ausserhalb des Wochenendhausbereichs im Süden sollen nur noch Kleinwochenendhäuser und Ferienhäuser zulässig sein werden.
5. Festsetzung von 2 Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“ als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.

1.5 Planungsrechtliche Bestandsituation

1.5.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet im wesentlichen entsprechend der derzeitigen Nutzung dargestellt. Der östliche Teil des Campingplatzes ist als Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt. Der westliche Teil ist differenzierter gemäß seiner wesentlichen Funktionsbereiche dargestellt.



Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan (unmaßstäblich).

Der aktuelle Flächennutzungsplan trat mit der Bekanntmachung am 07.02.2003 in Kraft. Seitdem wurden bis zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans folgende Änderungsverfahren durchgeführt bzw. eingeleitet:

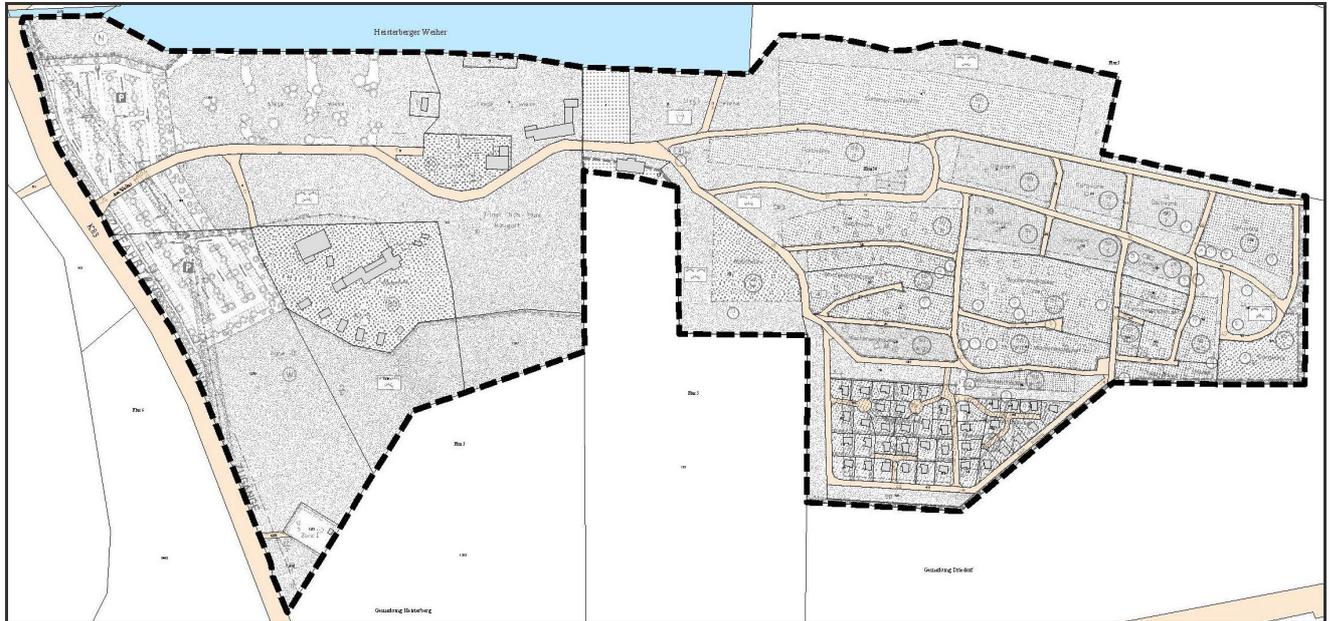
- 1.Änderung: BBPL „Schneiderstriesch“ – Erweiterung Firma EOS - 2004
- 2.Änderung: Baugebiet „Holzheck“ im OT Heiligenborn – 2006
- 3.Änderung: BBPL „Waldhof“ (Fa. Bellinghausen) im OT Mademühlen – 2006
- 4.Änderung: Vorhabenbezogener BBPL „Flur 4, Flurstück 177“ im OT Waldaubach - 2016
- 5.Änderung: Vorhabenbezogener BBPL „Flur 4, Flurstück 148“ im OT Waldaubach - 2016
- 6.Änderung: BBPL „Bahnhofstraße“ im OT Roth – im Verfahren
- 7.Änderung: BBPL „Am Schützenhaus“ (Fa. Würz) im OT Mademühlen - im Verfahren

In der Systematik handelt es sich bei diesem Verfahren somit um die 8.Änderung.

1.5.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Erholungsgebiet „Heisterberg Weiher“ ist im Jahr 1979 in Kraft getreten. Zu dieser Zeit war der Campingplatz bereits vorhanden. Die teils unregelmäßige Entwicklung insbesondere im Bereich des Campingplatzes machte bereits damals die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Auf dieser Grundlage hat sich das Gesamtgebiet in seiner heutigen Ausprägung entwickelt. Der Campingplatzbereich ist als Sondergebiet mit unterschiedlich definierten Zweckbestimmungen festgesetzt. Im nördlichen Teil sind nur Standplätze für Wohnwagen zulässig, im mittleren Teil sind auch Wochenendhäuser zulässig. Im südlichen Teil sind nur Wochenendhäuser zulässig, welche hier im Erbbaurecht auf Eigentumsparzellen stehen. Aus

dem Bebauungsplan ist ersichtlich, dass ein Teil der Gebäude im westlichen Teil zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits vorhanden waren. Für das Schullandheim und für einen gastronomischen Betrieb wurden Sonderbaugebiete festgesetzt. Entlang der K83 wurde eine große Fläche als Parkplatz festgesetzt, der übrige Bereich wurde als Grünfläche, z.T. mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt.

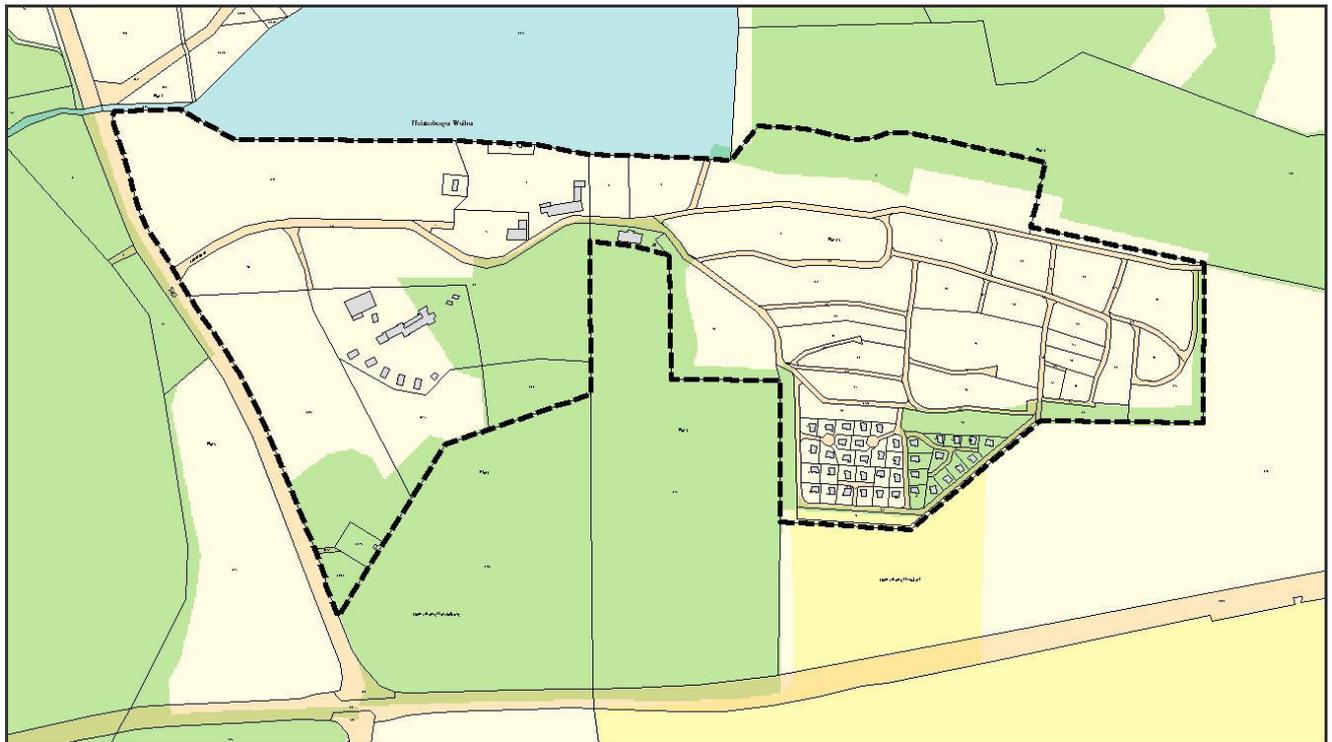


Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (unmaßstäblich).

1.6 Raumordnung

Der Regionalplan Mittelhessen sieht keine zeichnerischen Darstellungen für die Naherholung oder sonstige touristische Einrichtungen vor. Im Textteil sind Grundsätze für Tourismus, Naherholung, Freizeit und Sport enthalten. Danach ist die Erhaltung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen. Der Ausbau vorhandener Einrichtungen hat Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen.

Bei den Darstellungen des Regionalplans ist zwischen den Nutzungen und überlagernden sonstigen Belangen zu unterscheiden. Die Flächen im Geltungsbereich sind als „Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen für die Forstwirtschaft umfassen dabei nicht nur die mit Bäumen bestandenen Flächen, sondern auch andere, zum Teil bebaute Flächen. Dies ist sicherlich auch der Maßstabsebene geschuldet. Regionalpläne werden im Maßstab 1:100.000 aufgestellt. Die digitale Technik ermöglicht eine entsprechende Vergrößerung und Überlagerung mit anderen kleinmaßstäbigeren Informationen. Dies führt zu einer Scheingenauigkeit, welche der RPM nicht besitzt. Unabhängig davon stehen die Darstellungen der Planung nicht entgegen. Das Naherholungsgebiet ist planungsrechtlich abgesichert und soll nur innerhalb der bestehenden Abgrenzung neu geordnet werden. Bauliche Eingriffe in die forstlich geprägten Bereiche sind nicht vorgesehen. Unabhängig davon sind die forstlichen Belange in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Auch die Darstellung der „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ steht der Planung nicht entgegen. Diese Darstellung wird immer dann gewählt, wenn die Darstellungssystematik keine andere Darstellung erlaubt, da sich ansonsten eine weiße Fläche ergeben würde. Im Bereich dieser Flächen können prinzipiell entsprechende Vorhaben entwickelt werden, wenn der RPM keine Darstellung an anderer Stelle hierfür vorsieht.



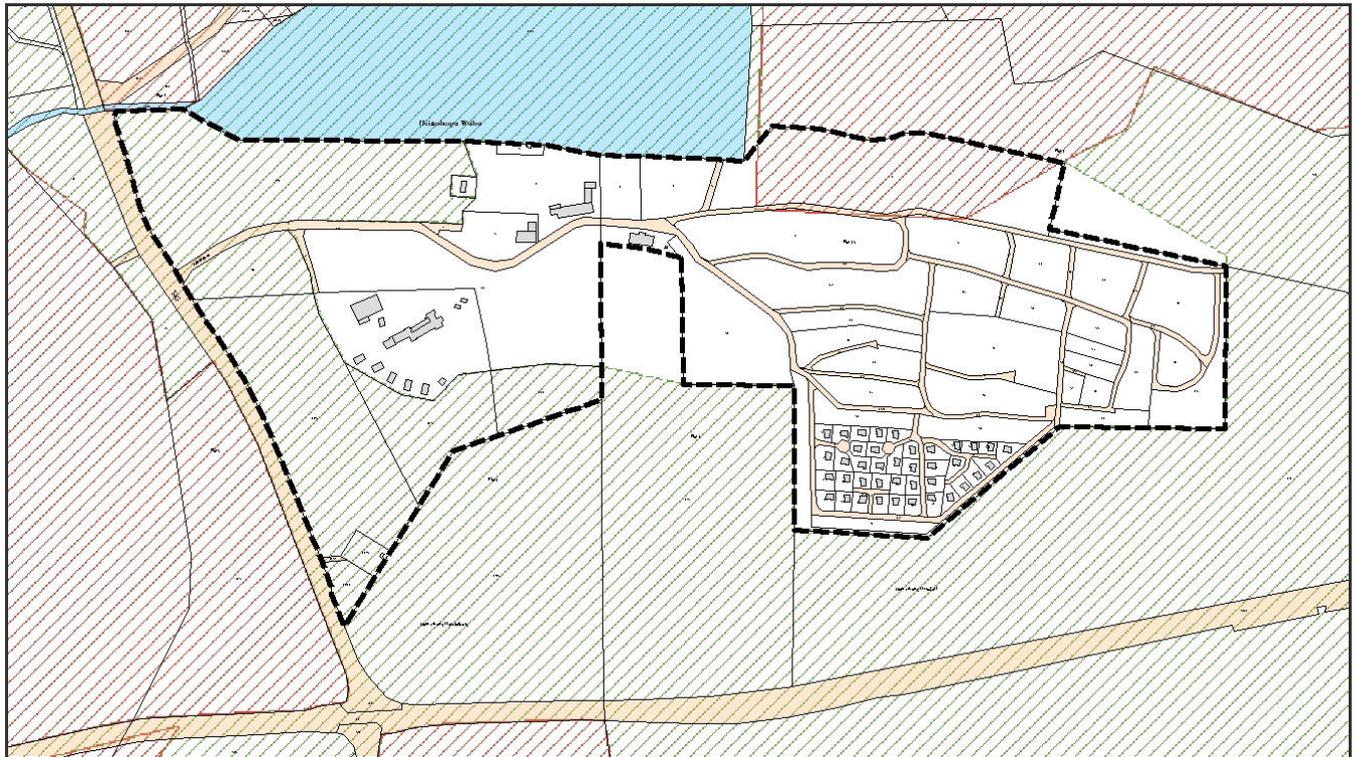
Auszug aus dem gültigen Regionalplan Mittelhessen (unmaßstäblich).

Teile des Geltungsbereichs werden von „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (grün schraffiert in der nachstehenden Abbildung) sowie „Vorrang für Natur und Landschaft“ (rot schraffiert) überlagert. Als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist ein breiter Streifen am westlichen Rand des Geltungsbereichs einschließlich eines Teils der Liegewiese und des Bereichs südlich des Schullandheims dargestellt. Der Umfang der Überlagerung ist sicherlich auch der Maßstabsebene geschuldet. Sowohl die Liegewiese als der gesamte Parkplatzbereich sind keine Flächen für den Naturschutz. Nördlich des Parkplatzes befindet sich am Zulauf des Amdorfbaches zum Heisterberger Weiher ein Feuchtgehölz, welches durch eine Festsetzung im Bebauungsplan bereits geschützt ist. Dies wird auch so beibehalten. Die Flächen südlich des Schullandheims sind bereits als Grünflächen festgesetzt und sind Bestandteil des VSG „Hoher Westerwald“, auch daran wird sich nichts ändern. Die Waldfläche nördlich des Campingplatzes ist als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Im Bebauungsplan ist diese Fläche als Grünfläche festgesetzt, auch hier sind keine Eingriffe vorgesehen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsflächen teilweise nicht den realen Verhältnissen entsprechen. Wo sie das tun, sind keine Eingriffe vorgesehen. Sie stehen der Planung somit ebenfalls nicht entgegen. Unabhängig davon sind die naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch die Prüfung der Auswirkungen auf das VSG „Hoher Westerwald“ sowie das FFH-Gebiet „Hoher Westerwald“.

Weiterhin ist das Gebiet flächendeckend als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ gekennzeichnet. Dies ist auf die Schutzzone des Tiefbrunnens Heisterberg, welcher sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet, zurückzuführen. Dieser Brunnen wurde mittlerweile stillgelegt und die Wasserschutzzone im Jahr 2016 aufgehoben. Damit steht diese Darstellung der Planung ebenfalls nicht entgegen. Davon unabhängig geht von der bestehenden Nutzung keine Gefährdung des Grundwassers aus und sie war auch während des Bestehens der Wasserschutzzone zulässig.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass der vorliegenden Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Gleichzeitig erfüllt sie die formulierten Grundsätze, wonach die Erhaltung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum zu unterstützen ist und der Ausbau vorhandener Einrichtungen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen hat. Die vorliegende Planung erfüllt somit

das Anpassungsgebot gem. § 1 (4) BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.



Auszug aus dem gültigen Regionalplan Mittelhessen (unmaßstäblich).
Rot = „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, grün = „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

1.7 Schutzgebiete

Der Bereich südlich des Schullandheims liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“. Westlich der K 83 schließt sich das FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“ und das Naturschutzgebiet „Bermershube bei Heisterberg“ an.

Ansonsten liegt das Planungsgebiet in keinem bestehenden oder geplanten Schutzgebiet.

1.8 Erschließung

1.8.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über die K 83 an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung erfolgt im westlichen Teil zunächst über eine zentrale Erschließungsstraße, im östlichen Teil über ein Netz von kleinen Fahrgassen. Dieses Erschließungssystem bleibt unverändert. An das örtliche Rad- und Fußwegenetz ist das Plangebiet über den parallel zur K 83 verlaufenden Rad- und Fußweg angeschlossen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderung des Bebauungsplans zu einer relevanten Veränderung der Verkehrsabwicklung an der Einmündung von der K 83 zum Plangebiet führt. Die Spitzenzeiten mit den höchsten Verkehrsaufkommen werden durch An- und Abfahrten der Tagesgäste während der Sommersaison verursacht. Weder der hierfür relevante Bereich der Liegewiese noch der Parkplatz für Tagesgäste wird erweitert. Gleichzeitig wird durch die Neustrukturierung der Umfang der Wochenendhäuser im östlichen Bereich reduziert.

1.8.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Im westlichen Teil erfolgt die Entwässerung im Trennsystem. Soweit Regenwasser abgeleitet wird, wird es direkt in den Heisterberger Weiher abgeführt. Der östliche Teil wird im Mischsystem entwässert.

Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation den Anlagen des „Abwasserverbands Rehbachtal“ zugeführt. Die geplanten Um- und Neunutzungen des Geländes führen nach gegenwärtiger Einschätzung zu keiner relevanten Veränderung der Grundstücksentwässerung. Der Bestand der Abwasseranlagen erfüllt die Regeln der Technik (Schmutzfrachtberechnung SMUSI 2016).

1.9 Brandschutz

Im Jahr 2017 wurde für den gesamten östlichen Teil ein umfassendes Brandschutzkonzept mit Maßnahmen des baulichen, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes erarbeitet. Dieses soll im nächsten Schritt mit der zuständigen Abteilung beim Lahn-Dill-Kreis abgestimmt werden. Es umfasst sind im wesentlichen die folgenden Punkte:

- Anordnung von 5,0 m breiten Brandschutzstreifen.
- Begrenzung der Stand- und Aufstellflächen zwischen den Brandschutzstreifen auf 20 Plätze.
- Sicherstellung der Flächen für die Feuerwehr.
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung.
- Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnung.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans wurde das Brandschutzkonzept soweit erforderlich bereits berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Neustrukturierung. Unter Beachtung der Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes bestehen gegen eine Nutzung des Geländes aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

1.10 Forstwirtschaft

Im Süden und Nordosten grenzen Flächen des Wirtschaftswaldes unmittelbar an den Geltungsbereich an. Die betreffenden Flächen befinden sich alle im Eigentum der Gemeinde Driedorf. Innerhalb des Plangebiets befindet sich östlich des Kreisjugendheims eine Fläche, welche forstrechtlich als Wald einzuordnen ist. Dieser Bestand entwickelte sich im Zuge der Sukzession aufgrund ausbleibender Nutzung und unterliegt keinen forstlichen Maßnahmen.



Auszug aus der Forstwirtschaftskarte (unmaßstäblich).

In Teilbereichen der als Wochenendplatz und Campingplatz festgesetzten Sonderbaugebieten wird der für die Verkehrssicherungspflicht erforderliche Waldabstand nicht eingehalten. Daher sollen in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt die betreffenden Waldränder so umgebaut werden, dass eine Gefährdung der angrenzenden Flächen des Naherholungsgebiets ausgeschlossen werden kann. Diese betreffenden Bestände sind derzeit ohnehin stark von einer Käferkalamität betroffen und bedürfen waldbaulicher Maßnahmen. Der Bestandsumbau und der Aufbau eines gestuften Waldrandes führt auch zu einer ökologischen Aufwertung gegenüber der aktuellen Situation.

1.11 Bergbau

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben bzw. das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde. Nach den vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden. Art und örtliche Lage des Fundnachweises sind hier jedoch nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

2. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die erforderliche Änderung des Bebauungsplans kann nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Insbesondere der neue Standort der Gastronomie sowie die Zweckbestimmungen von Teilen der Grünflächen erfordern eine Änderung. Zudem ist im Flächennutzungsplan das Gebiet im wesentlichen entsprechend der derzeitigen Nutzungen dargestellt, im Detail weichen die Darstellungen aber von der tatsächlichen Nutzung ab. Die Parkplatzfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der nördliche Teil wird zudem in den nördlich dargestellten Schwerpunktbereich für den naturschutzfachlichen Ausgleich einbezogen, die Fläche für das Schullandheim ist zu klein und die mit Bäumen bestandenen Grünflächen sind als Wald dargestellt.



Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan (unmaßstäblich).

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Darstellungen daher korrigiert und stärker generalisiert werden. Es ist nicht erforderlich und entspricht auch nicht dem Charakter des Flächennutzungsplans, wenn dieser sowohl in seinen Abgrenzungen als auch in der Vorgabe der zulässigen

Nutzungen zu detailliert ist. Die Sonderbaufläche wird daher entlang der Erschließungsstraße erweitert. Dies bedeutet nicht, dass diese komplett bebaut werden soll, sie gewährleistet aber bei der Konkretisierung einen größeren Planungsspielraum. Innerhalb der Sonderbauflächen werden auch weiterhin Grünflächen enthalten sein, umgekehrt kann aus einer Grünfläche aber keine Baufläche entwickelt werden. Die Zweckbestimmung wird zudem ganz allgemein als „Erholung und Fremdenverkehr“ definiert. Aus dieser Zweckbestimmung können alle Zweckbestimmungen für die jeweiligen Sondergebiete abgeleitet werden. Nur die Zweckbestimmung für das Kreisjugendheim wird wie bisher beibehalten und unterscheidet sich somit von der übrigen Sonderbaufläche.

Mit Ausnahme der geplanten Ausgleichsflächen werden alle übrigen Flächen als Grünflächen dargestellt. Diese erhalten wiederum mit Ausnahme der Liegewiese die allgemeine Zweckbestimmung „Erholungsgebiet“. Aus dieser Zweckbestimmung können wiederum alle erforderlichen Zweckbestimmungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt werden. Die Ausgleichsflächen werden entsprechend der Entwicklungsziele als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Fläche für den Wald“ mit der überlagernden Signatur „Ausgleichsfläche“ dargestellt.

3. Festsetzungen

3.1 Campingplatz und Wochenendhausgebiet im östlichen Teilbereich

Der östliche Teil ist planungsrechtlich in 3 Teilbereiche gegliedert. Im südlichen Teilbereich befindet sich ein Wochenendhausgebiet, dessen Zuschnitt beibehalten wird und dessen Festsetzungen im wesentlichen beibehalten werden. Im mittleren Bereich ist ein weiteres Wochenendhausgebiet festgesetzt und im nördlichen Bereich ein Campingplatz. Bei dem Wochenendhausgebiet im mittleren Bereich handelt es sich aber faktisch um einen sogenannten Wochenendplatz. Wochenendplätze sind vergleichbar mit Campingplätzen. Die Wochenendhäuser stehen nicht auf Eigentumsparzellen. Vielmehr ist der Platz in einzelne Standplätze parzelliert, welche vom Betreiber auf Zeit verpachtet werden. Zulässig sind nur Kleinwochenendhäuser in einfacher Bauweise, in der Regel aus Holz, welche nach Beendigung des Pachtverhältnisses wieder zurückgebaut werden können. Wochenendplätze erhalten wie auch Campingplätze als Ganzes eine Baugenehmigung. Die einzelnen Wochenendhäuser benötigen dann entgegen der bisherigen Praxis keine Einzelgenehmigung mehr und es besteht auch nicht mehr die Notwendigkeit diese einzumessen zu lassen. Die Zonierung wird zukünftig nicht mehr planungsrechtlich vorgegeben. Im Gesamtbereich sind sowohl Stellplätze für Wohnwagen als auch Standplätze für Kleinwochenendhäuser zulässig. Die Zonierung erfolgt dann im Rahmen der Baugenehmigung oder über die Platzordnung. Hierdurch wird ein höheres Maß an Flexibilität erreicht, da Umstrukturierungen keine Änderung des Bebauungsplans mehr erfordern. In der westlichen Hälfte des bisherigen Campingplatzbereichs ist zusätzlich die Errichtung von Ferienhäusern zulässig, wobei nicht geplant ist den gesamten Bereich mit Ferienhäusern zu bebauen. Es soll nur die Möglichkeit gegeben sein, bei einer entsprechenden Nachfrage über die zunächst im westlichen Teil geplanten Ferienhäuser hinaus weitere Ferienhäuser aufzustellen, wobei der Standort hierfür noch nicht eindeutig bestimmt ist. Im Norden beidseitig des Wegs zur Staumauer werden die Kleinferienhäuser für Tagesgäste angeordnet.

In Hessen existiert keine allgemeine Campingplatzverordnung. Die Festsetzungen und Begriffe orientieren sich daher an den verschiedenen Verordnungen aus anderen Bundesländern sowie den Musterverordnungen für Campingplätze und Wochenendplätze. Danach sind Wohnwagen: Wohnanhänger, Klappanhänger und Wohnfahrzeuge. Wohnfahrzeuge werden auch als Wohnmobile bezeichnet. Zur Klarstellung wurde diese Bezeichnung in die Festsetzungen aufgenommen.

Kleinwochenendhäuser sind erster Linie Wochenendhäuser, die die festgesetzte Größenbegrenzung einhalten und in einfacher Bauweise hergestellt sind, in der Regel aus Holz. Auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime gelten als Kleinwochenendhaus, wenn die festgesetzte Größenbegrenzung eingehalten wird.

Mobilheime sind zum Bestimmungsort überführte Anlagen, welche zwar über eine einfache Achse verfügen und damit bewegt werden können, die aber nicht am öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Sie gelten daher nicht als Wohnwagen, können aber als Ferienhaus oder Wochenendhaus zulässig sein.

3.2 Naherholungsgebiet im westlichen Teilbereich

Sondergebiete mit der jeweiligen Zweckbestimmung werden für die beiden Sanitärgebäude, die beiden Funktionsgebäude, den Müllsammelplatz, für die geplante Gaststätte, für die geplanten Ferienhäuser und das Schullandheim festgesetzt. Mit Ausnahme der Ferienhäuser sind diese Nutzungen bereits im Bebauungsplan enthalten, nur teilweise auf einer anderen Festsetzungsgrundlage und/oder einem anderen Zuschnitt. Soweit noch keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen worden sind, werden diese im Laufe des Verfahrens noch ergänzt.

Auch die Grünflächen werden hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung stärker gegliedert. Den größten Anteil nehmen die Flächen für Ein- und Durchgrünung ein. Diese sind teilweise mit Erhaltungsfestsetzungen oder Pflanzbindungen versehen. Die Fläche im Bereich des Zugangs südlich der Erschließungsstraße erhält eine multifunktionale Festsetzung. Sie ist in erster Linie für Sport und Spiel vorgesehen. Sie kann z.B. als Bolzplatz genutzt werden. Bei Bedarf soll sie in Spitzenzeiten aber auch als Parkplatz genutzt werden können. Weiterhin soll es möglich sein, auf dieser Fläche öffentliche Veranstaltungen durchzuführen und hierfür z.B. ein Veranstaltungszelt aufzubauen.

In dem Waldbereich östlich des Schullandheims befindet sich eine Lichtung, welche über einen Weg von der Erschließungsstraße aus erreicht werden kann. Diese Lichtung dient Jugendgruppen als Zeltplatz (Zeltlager). Im umgebenden Waldbereich ist die Errichtung kleiner Baumhäuser als weitere Übernachtungsmöglichkeit für Tagesgäste vorgesehen. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, in diesem Bereich einen Kletterwald einzurichten sowie die in diesem Bereich noch vorhandene ehemalige Mini-Golfanlage wieder zu reaktivieren. Beide Planungen sind mit dem Forstamt abzustimmen.

Die Fläche südlich des Kreisjugendheims wird auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen als des Kreisjugendheim zugeordnete Freifläche für Sport und Spiel genutzt. Dies soll auch weiterhin so beibehalten werden, wobei die Festsetzungsgrundlagen konkretisiert werden.

Auch der Tagescampingplatz wird als Grünfläche festgesetzt. Im Übergang zum Dauercampingplatz südlich der Erschließungsstraße ist eine Ausweichfläche vorgesehen, für den Fall, dass der Tagescampingplatz belegt ist.

3.3 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden im wesentlichen beibehalten. Lediglich im Bereich des Campingplatzes werden einzelne Wege nicht mehr als Verkehrsfläche festgesetzt, um auch in dieser Beziehung eine größere Flexibilität gerade auch im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Brandschutzkonzepts zu erhalten. Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, innerhalb eines Campingplatzes die Erschließungswege im Bebauungsplan festzusetzen, da diese auch innerhalb der Bauflächen zulässig sind. Die Fläche des Parkplatzes am Eingangsbereich bleibt zunächst unverändert. Es ist aber klar, dass diese in diesem Umfang nicht gebraucht werden wird und teilweise für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen kann. Dies gilt insbesondere für die südlichen Teilflächen. In der Mitte des Naherholungsgebiets ist eine Parkplatzfläche für die Anlage von Behindertenparkplätzen vorgesehen.

3.4 Ausgleichsflächen

Das Feuchtgehölz am Zulauf des Amdorfbachs zum Heisterberger Weiher wird als Ausgleichsfläche festgesetzt. Dies entspricht der Zielsetzung des bestehenden Bebauungsplans, welcher in diesem Bereich noch ein geplantes Naturschutzgebiet vorsieht.

Zusätzlich wird der Bereich innerhalb des Vogelschutzgebiets 5314-450 „Hoher Westerwald“ mit Ausnahme der Freiflächen südlich des Kreisjugendheims als Ausgleichsfläche festgesetzt. Daraus ergeben sich 2 Teilflächen östlich und südlich der Freifläche des Kreisjugendheims. Die Entwicklungsziele orientieren sich am vorhandenen Bestand. Der Biotopwertgewinn übersteigt den Bedarf für den Ausgleich der mit der Planänderung verbundenen Eingriffe deutlich. Der Überschuss kann im Rahmen von anderen Bauleitplanungen als Ausgleich herangezogen werden.

4. Umweltbericht und naturschutzfachliche Ausgleichsregelung

4.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Die Planung ist gemäß § 2 (4) BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Dokumentation dieser Umweltprüfung erfolgt mit dem vorliegenden Umweltbericht.

Der Gesamtbereich ist bereits planungsrechtlich geregelt und wird auf dieser Grundlage als Naherholungsgebiet genutzt. Die Änderung des Bebauungsplans lässt nur im begrenzten Umfang zusätzliche bauliche Eingriffe zu, diese beschränken sich zudem auf Bereiche, welche bereits in irgendeiner Form Bestandteil des Naherholungsgebiets sind und einer entsprechenden Nutzung unterliegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind hiervon keine wertvollen Flächen betroffen. Der Geltungsbereich liegt aber dennoch innerhalb eines landschaftlich reizvollen und naturschutzfachlich wertvollen Naturraums, innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche, der Teilbereich südlich des Schullandheims befindet sich zudem innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hoher Westerwald“. In die Betrachtung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sind daher die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Bodenfunktion und den Wasserhaushalt einzubeziehen. Weiterhin ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, welche sich mit den Auswirkungen auf das VSG „Hoher Westerwald“ und das FFH-Gebiet „Hoher Westerwald“ auseinandersetzt. Die Umweltprüfung kann sich im wesentlichen auf den westlichen Teilbereich beschränken, Maßstab für die Bewertung sind die geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich. In einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde als Untersuchungsumfang die Avifauna und Tagfalter festgelegt. Weitere Belange sind aus der Sicht des Planungsträgers nicht in die Umweltprüfung einzustellen.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die zusätzlich zulässigen Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf die Überbauung und Befestigung bisheriger als Grünland oder Liegewiese genutzter Flächen.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie geschützte Biotoptypen sind durch die Planung nicht betroffen. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, das die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund der örtlichen Standortfaktoren und der bestehenden Nutzung als gering zu bewerten sind.

4.2 Eingriff und Ausgleich

Für die Eingriffsbewertung gilt ebenfalls, dass die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen Maßstab für die Bewertung der zusätzlichen Eingriffe sind. Unabhängig davon wird im westlichen Teilbereich eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Es ist vorgesehen, den für die zusätzlich zulässigen Eingriffe erforderlichen Ausgleich durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs wieder auszugleichen. Grundlage für die Bewertung ist die Hessische Kompensationsverordnung.

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte gemäß Kompensationsverordnung (2005) ergibt ein durch die geplanten Eingriffe verursachtes Biotopwertdefizit von **96.634 WP**. Auf 2 Teilflächen können die bisherigen

Festsetzungen aufgehoben und stattdessen Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festgesetzt werden. Die sich daraus ergebende Aufwertung übersteigt den für den Ausgleich erforderlichen Umfang allerdings in erheblichen Maß. Aus formalen Gründen ist eine Anerkennung für das Ökokonto der Gemeinde nicht möglich. Daher erfolgt die Aufhebung der Festsetzungen nur auf einer beschränkten Fläche, soweit es für den Ausgleich des vorliegenden Bebauungsplans erforderlich ist. Die Aufhebung auf den übrigen Flächen kann im Rahmen weiterer Bauleitplanverfahren vollzogen und als Ausgleich herangezogen werden.

Driedorf

November 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf



1. **Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ – 1.Änderung
in den Ortsteilen Driedorf und Heisterberg**
2. **Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich
des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ (8.Änderung)**

- Gemeinsamer Umweltbericht -



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

November 2019

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art, Umfang sowie Flächenbedarf	1
4.	Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung	2
4.1	Vorhabensbeschreibung	4
4.2	Darstellung im Flächennutzungsplan	5
4.3	Bestehender Bebauungsplan.....	5
4.4	Landschaftsplan	6
4.5	Raumordnungsplan Mittelhessen	6
5.	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	8
6.	Bestandsbeschreibung und -erfassung.....	9
6.1	Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet	9
6.2	Geologie und Boden	9
6.3	Wasserhaushalt	10
6.3.1	Trinkwasser- und Heilquellenschutz.....	10
6.3.2	Oberirdische Gewässer	10
6.3.3	Überschwemmungsgebiet	10
6.4	Naturschutz	10
6.4.1	Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“	10
6.4.2	FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“	11
6.5	Biotop- und Nutzungstypen.....	12
6.5.1	Teilgebiet „Naherholungsgebiet“	12
6.5.2	Teilgebiet „Kreisjugendheim Baufläche“	14
6.5.3	Teilgebiet „Kreisjugendheim Freifläche“	15
6.5.4	Teilgebiet „Kletterwald“	15
6.5.5	Teilgebiet „Ausgleichsfläche Wald“	16
6.5.6	Teilgebiet „Ausgleichsfläche Offenland“	16
6.5.7	Bewertung.....	17
6.6	Fauna	18
6.6.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
6.6.2	Avifauna.....	18
6.6.3	Tagfalter.....	18
6.6.4	Bewertung.....	18
7.	Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen	19
7.1	Bewertung der Auswirkungen auf Fauna und Flora	20
7.2	Bewertung der Auswirkungen auf Boden.....	22
7.3	Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	23
7.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild	23
7.5	Bewertung der Auswirkungen auf die NATURA-2000-Schutzgebiete	24
7.5.1	Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“	24

7.5.2	FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“	25
7.6	Bewertung im Hinblick auf die Darstellungen im Regionalplan	26
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	27
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	27
8.2	Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft	28
9.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	29
10.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	30
11.	Zusammenfassung	31

Anlagen:

Anlage 1: Bestandskarte gemäß § 7 Hessischer Kompensationsverordnung (KV, 2005)

Anlage 2: Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Anlage 3: Biotopwertbilanzierung gemäß Hessischer Kompensationsverordnung

1. Einführung

Die Gemeinde Driedorf plant das Naherholungsgebiet am „Heisterberger Weiher“ zukunftsorientiert umzugestalten und zu modernisieren. Dies betrifft alle Bereiche des Naherholungsgebiets. Das Konzept beinhaltet u.a eine neue Gastronomie, die Errichtung von Ferienhäusern für die Vermietung, die Aufwertung der Grünflächen sowie die Neuordnung des Bereichs der Dauercamper und Wochenendhäuser zur Anlage von Brandgassen.

Zur Umsetzung des Konzepts ist der für diesen Bereich im Jahr 1979 aufgestellte Bebauungsplan einem Änderungsverfahren zu unterziehen. Die Planänderung muß aufgrund der Lage im Aussenbereich im Regelverfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass zusätzlich eine Umweltprüfung einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden muß.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Das Konzept sieht aber eine Neuordnung der Bau- und Grünflächen vor. Daher ist der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan ebenfalls einem Änderungsverfahren zu unterziehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in ihrer Sitzung am 30.01.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans beschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB zählen u.a.:

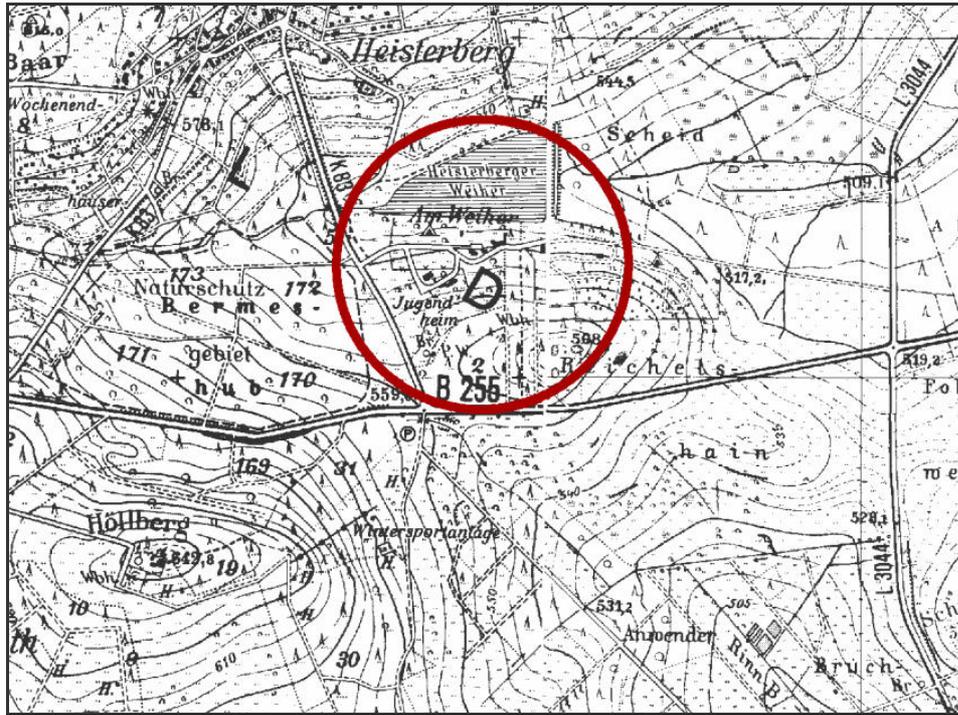
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG.
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- die Darstellungen von Landschaftsplänen.
- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

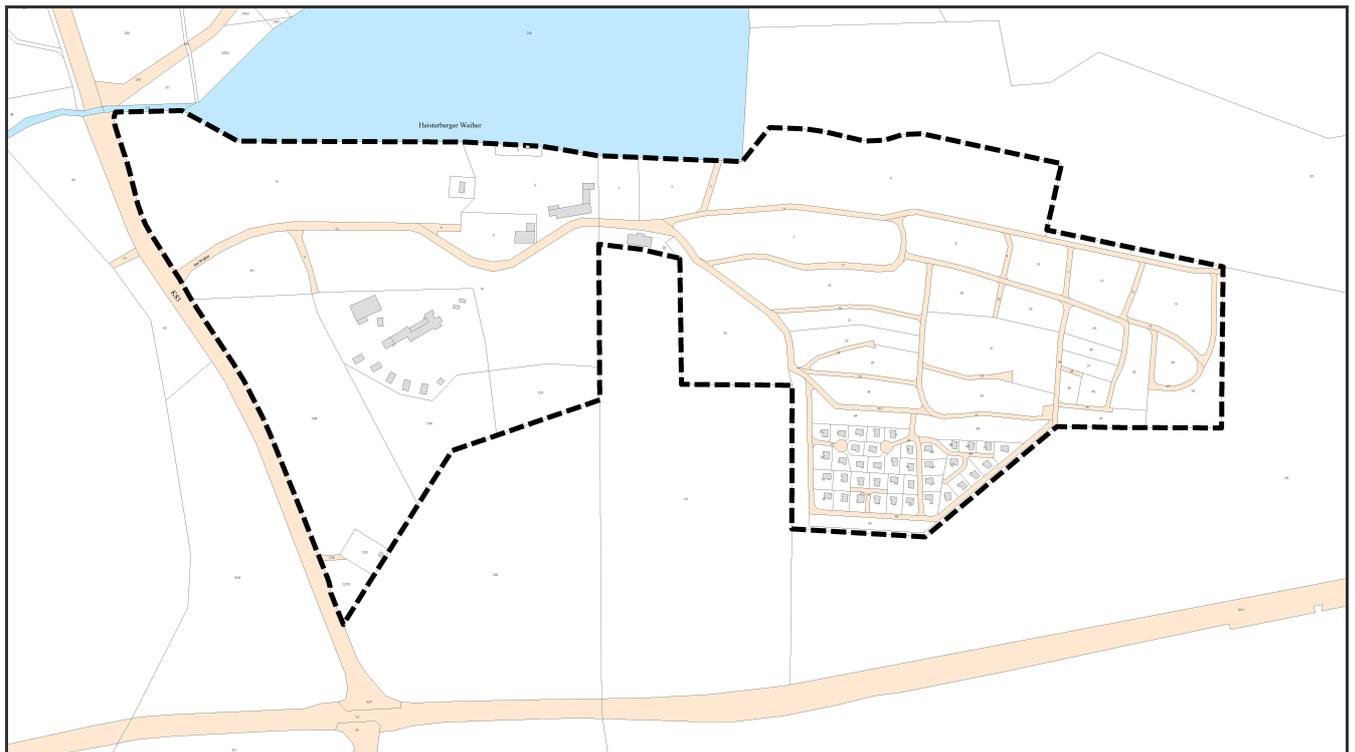
Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Regelungen des UVPG besteht nicht.

3. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art, Umfang sowie Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist aus den unten abgebildeten unmaßstäblichen Karten ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Heisterberg, Flur 5 die Flurstücke 1/1, 2 bis 6, 7/1, 8/1, 9,10, 11, 12/10, 12/3, 12/6, 12/7, 12/8 und 12/9 jeweils vollständig, in der Gemarkung Driedorf, Flur 30 die Flurstücke 1 bis 17, 18/1, 19 bis 45, 49 bis 52 und 54 bis 98 jeweils vollständig sowie in Flur 5 das Flurstück 1/3 teilweise. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt rund 29,8 ha. Mit Ausnahme der Wochenendgrundstücke im Süden des Campingplatzbereichs befinden sich alle Flächen im Eigentum der Gemeinde Driedorf.



Übersichtskarte des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)



Lageplan des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)

4. Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung

Driedorf liegt auf der Basalthochfläche des Hohen Westerwalds. Es handelt sich dabei um eine Plateaulandschaft auf 400 bis 640 Metern Höhe, die von einzelnen Basaltkegelresten und diese verbindenden Bergrücken geprägt ist. Gegliedert wird die ansonsten flachwellige Landschaft durch mehrere Bäche. Diese bilden aufgrund des geringen Gefälles nur flachmuldige Täler aus und kerben sich erst beim Verlassen der Hochfläche tiefer ein.

Der Heisterberger Weiher liegt südöstlich des Ortsteils Heisterberg der Gemeinde Driedorf auf rund 530 m Höhe. Er entstand durch das Einstauen des Amdorfbachs, welcher südwestlich von Heisterberg entspringt und nach Osten in Richtung Dill fließt. Der rund 250m lange Staudamm wurde bereits Anfang des 18. Jahrhunderts errichtet. Der rund 10 ha große See diente zunächst der Fischzucht und als Wasserspeicher. Heute ist er Bestandteil des Naherholungsgebiets „Heisterberger Weiher“ und ist ein Badesee.

Südlich bis südöstlich des Heisterberger Weihers befindet sich das Naherholungsgebiet. Es liegt am Fuße einer dem Höllberg nordöstlich vorgelagerten Kuppe („Reichelshain“) auf einer Höhe zwischen 530 m und 560 m. Der westliche Teil ist nordexponiert und der östliche Teil nordostexponiert, die Hangneigung beträgt zwischen 7 und 10 %.

Die Umgebung ist typisch für den hohen Westerwald. Sie ist durch einen Wechsel aus Waldflächen und zum Teil großflächigen Grünlandflächen gekennzeichnet. Größere Waldflächen grenzen südlich an den westlichen Teil des Geltungsbereichs und nördlich unterhalb der Staumauer an die östlichen Teil des Geltungsbereichs und reichen zum Teil bis in den Geltungsbereich hinein. Es handelt sich zum Teil um Nadelwald (Fichte, Tanne), und zum Teil um Laubholzbestände (Buche, Hainbuche, Birke, Erle, Esche, Ahorn).

Südöstlich grenzt eine größere, zusammenhängende Grünlandfläche an den Geltungsbereich. Es handelt sich um eine ehemalige Huteweide, welche typisch für das Landschaftsbild des hohen Westerwalds sind. Der Campingplatz ist in diesem Bereich durch eine breite Gehölzpflanzung eingegrünt. Entlang der westlichen Grenze verläuft die K 83, welche Heisterberg an die B 255 anbindet. Westlich davon befindet sich ein weiterer größerer Waldbestand. Die örtliche Situation ist in dem nachstehenden Orthophoto gut zu erkennen.



Orthophoto des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)

Das Naherholungsgebiet gliedert sich grob in 2 Hauptteile. Im westlichen Teil befinden sich verschiedene Funktionsbereiche des Naherholungsgebiets und im östlichen Teil der Wochenend- und Campingplatz sowie ein kleines Wochenendhausgebiet. Der Anschluss an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz ist gewährleistet.

Die Zufahrt erfolgt über die westlich verlaufende K 83. Von hier aus wird das Gebiet über die in ost-westlicher Richtung verlaufende Anliegerstraße „Am Weiher“ erschlossen. Auf der nördlichen Seite befindet sich in west-östlicher Abfolge zunächst ein Parkplatz. Daran schließt sich eine große Liegewiese am Ufer des Sees an. Die Liegewiese wird durch drei Gehölzreihen in vier Teilbereiche gegliedert. Der größte Teilbereich ist der östliche. Auf diesem befinden sich auch der Badebereich, ein Kiosk und ein Bootsverleih (Tretboote). Bis vor kurzem befand sich hier unmittelbar an dem Erschließungsweg auch eine Gastronomie. Dieses Gebäude wurde mittlerweile abgerissen. Weiterhin befinden sich hier 2 weitere Funktionsgebäude, welche der Unterbringung verschiedener Gerätschaften zur Unterhaltung des Naherholungsgebiets und der Rezeption für den Campingplatz dienen. Daran schließt sich ein Campingplatz für Tagesgäste und eine weitere Liegewiese mit einem Spielplatz an. Der Tagescampingplatz ist mit einer Baumpflanzung umgeben. Danach beginnt der Campingplatz.

Auf der südlichen Seite befindet sich in west-östlicher Abfolge ab der Zufahrt zunächst ebenfalls ein Parkplatz, welcher aber nur im Bedarfsfall in Spitzenzeiten genutzt wird. Daran schließt sich unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzend eine Wiesenfläche an. An deren östlichen Ende wurde ein neues Sanitärgebäude errichtet und ein Beachvolleyballfeld angelegt. Südlich dieser Wiese schließt sich der Bereich des Kreisjugendheims Heisterberg an. Das Jugendfreizeitheim ist als Schullandheim anerkannt und dient dem Aufenthalt von Kinder- und Jugendgruppen. Träger ist der Lahn-Dill-Kreis. Im nördlichen Teil des Geländes sind die baulichen Anlagen untergebracht. Diese umfassen ein Haupthaus mit Schlafräumen, Gruppen- und Speiseräumen sowie insgesamt 8 Blockhütten mit weiteren Schlafräumen. Weiterhin befand sich auf dem Gelände noch eine Sporthalle, welche aber vor kurzem abgebrannt ist. Eine neue Sporthalle ist bereits geplant und soll demnächst gebaut werden. Der südliche Teil des Areals hat einen parkähnlichen Charakter und dient als Freizeitbereich. In diesem befinden sich ein Bolzplatz und ein Grillplatz.

In Richtung Osten schließt sich eine Waldfläche an. In dieser befindet sich eine Lichtung, welche über einen Weg von der Erschließungsstraße aus erreicht werden kann. Diese Lichtung dient Jugendgruppen als Zeltplatz (Zeltlager). Gegenüber dem Tagescampingplatz wurde ein neues Sanitärgebäude errichtet. Daran schließt sich der Campingplatz an.

Der Bereich des Campingplatzes gliedert sich wiederum in 3 Teilbereiche. Der nördliche Teil ist ausschließlich für Dauercamper vorgesehen. Im mittleren Teil sind auch Kleinwochenendhäuser zulässig. Und im südlichen Teil befindet sich ein Wochenendhausgebiet. Die dort befindlichen Häuser wurden Anfang der 1980iger Jahre von einer Firma in einem einheitlichen Stil errichtet und vermarktet. Es handelt sich um vollwertige Wochenendhäuser auf Eigentumspartellen. Im Gegensatz dazu sind die Flächen für die Kleinwochenendhäuser (Wochenendplatz) und die Stellplätze der Dauercamper (Campingplatz) von den jeweiligen Bewohnern nur gepachtet. In Laufe der Zeit hat sich in diesen beiden Bereichen eine stetige Verfestigung der baulichen Anlagen über das zulässige Maß hinaus eingestellt. Kleinwochenendhäuser wurden auch im Bereich des Campingplatzes errichtet, bestehende Wochenendhäuser wurden massiv ausgebaut und einzelne Wohnwagen mit festen Anbauten versehen. Die Gemeinde hat mittlerweile darauf reagiert und sukzessive einen entsprechenden Rückbau veranlasst.

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die Ursprünge des Naherholungsgebiets mit dem Campingplatz liegen in den 1950iger Jahren. Sowohl die Ausstattung als auch die baulichen Anlagen sind mittlerweile in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Mittlerweile hat sich zudem das Urlaubsverhalten in Deutschland nachhaltig verändert. Deutschland ist das beliebteste Urlaubsland der Deutschen und auch die Zahl der Gäste aus dem Ausland nimmt stetig zu. Seit rund 10 Jahren steigen die Übernachtungszahlen in Deutschland stetig an. Auch die Form des Urlaubs ändert sich. Statt einer großen Reise im Jahr werden vielmehr mehrere kürzere Urlaube im Jahr getätigt. Neben dem klassischen Badeurlaub liegen Aktiv-Urlaube im Trend, z.B. Wandern und Radfahren. Die deutschen Mittelgebirge sind für diese Form des Urlaubs ein beliebtes Ziel.

Driedorf möchte die ohnehin erforderliche Sanierung einzelner Teile des Naherholungsgebiets zum Anlass nehmen, um das Angebot in diesem Sinne bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen. Damit soll auch

ein Beitrag geleistet werden, um durch ein verbessertes Infrastrukturangebot die Region insgesamt touristisch attraktiver zu gestalten. Erste Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, bzw. durchgeführt. So wird der Campingplatz zukünftig von der Gemeinde selbst betrieben, es wurden 2 neue Sanitärgebäude errichtet, mit dem Rückbau im Bereich des Campingplatzes begonnen, ein neues Brandschutzkonzept für den Campingplatzbereich erstellt, das Gebäude der ehemaligen Gaststätte abgerissen, das Kiosk im Bereich der Liegewiese saniert und ein Fun-Wasserpark und ein Beachvolleyballfeld angelegt.

Das weitere Ausbaukonzept umfasst folgende Vorhaben:

1. Errichtung einer neuen Gastronomie: Der bisherige gastronomische Betrieb war sehr einfach gehalten und richtete sich nur an die Gäste des Naherholungsgebiets und des Campingplatzes. Der neue Betrieb soll eine vollwertige Gaststätte werden mit einem entsprechenden Angebot an Speisen und Getränken und einer Außenterrasse. Das Angebot soll sich nicht nur an die Gäste des Naherholungsgebiets richten, sondern auch an sonstige Gäste, z.B. Wanderer des Westerwaldsteigs, welcher unmittelbar an Heisterberg vorbeiführt, und solche Gäste aus der Umgebung, welche nur Essen gehen möchten. Hierfür soll der Standort weiter nach Westen unmittelbar im Anschluss an den Parkplatz nördlich der Erschließungsstraße angeordnet werden. Hierdurch können die bereits vorhandenen Stellplätze auch von den Gästen der Gaststätte genutzt werden, die Gaststätte kann ohne das Passieren des Kassenbereichs erreicht werden und der Standort bietet die Möglichkeit einen attraktiven Außenbereich mit Blick auf den See zu gestalten. Insgesamt wird das gastronomische Angebot damit zum einen nachfragegerecht ausgebaut und zum anderen auf eine breitere wirtschaftliche Basis gestellt.

2. Neue Übernachtungsmöglichkeiten: Das Erholungsgebiet umfasst bisher keine eigenständigen Übernachtungsangebote. Der Campingplatz ist Dauercampern vorbehalten, ansonsten umfasst das Angebot nur Stellplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte. Das Angebot soll daher mit Ferienhäusern ergänzt werden. Dabei sollen zwei verschiedene Kategorien errichtet werden. Standardferienhäuser für einen mehrtägigen oder wochenweisen Aufenthalt und kleinere Häuser (z.B. Wohnfässer o.ä.) für einmalige Übernachtungen (z.B. für Wanderer oder Radfahrer). Als Standort für die normalen Ferienhäuser ist zunächst die Fläche südlich der Erschließungsstraße gegenüber der Liegewiese vorgesehen. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch innerhalb des Campingplatzbereichs weitere Ferienhäuser zu errichten. Die kleinen Ferienhäuser für einmalige Übernachtungen sollen im Bereich zwischen dem Tagescampingplatz und der Staumauer angeordnet werden. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, dass die neue Gaststätte um ein Beherbergungsangebot erweitert werden kann.

3. Ausbau des Freizeitangebots: Das aktuelle Angebot umfasst neben dem Badebereich und der Liegewiese einen Tretbootverleih, ein Beachvolleyballfeld sowie neuerdings einen Wasserpark (schwimmender Parcours mit Sprungtürmen, Kletterwänden und Trampolinen). Die Gemeinde plant dieses Angebot auszubauen. Denkbar sind eine moderne Minigolfanlage (Adventure-Golf), ein Bolzplatz, ein Kletterpark und andere Anlagen für die sportliche Betätigung.

4. Neuordnung des Campingplatzbereichs: Der Campingplatzbereich soll auf der Grundlage des neuen Brandschutzkonzepts neu geordnet werden. Ausserhalb des Wochenendhausbereichs im Süden sollen nur noch Kleinwochenendhäuser und Ferienhäuser zulässig sein werden.

4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet im wesentlichen entsprechend der derzeitigen Nutzung dargestellt. Der östliche Teil des Campingplatzes ist als Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt. Der westliche Teil ist differenzierter gemäß seiner wesentlichen Funktionsbereiche dargestellt.

4.3 Bestehender Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Erholungsgebiet „Heisterberg Weiher ist im Jahr 1979 in Kraft getreten. Zu dieser Zeit war der Campingplatz bereits vorhanden. Die teils unregelmäßige Entwicklung insbesondere im Bereich des Campingplatzes machte bereits damals die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Auf dieser Grundlage hat sich das Gesamtgebiet in seiner heutigen Ausprägung entwickelt. Der Campingplatzbereich ist

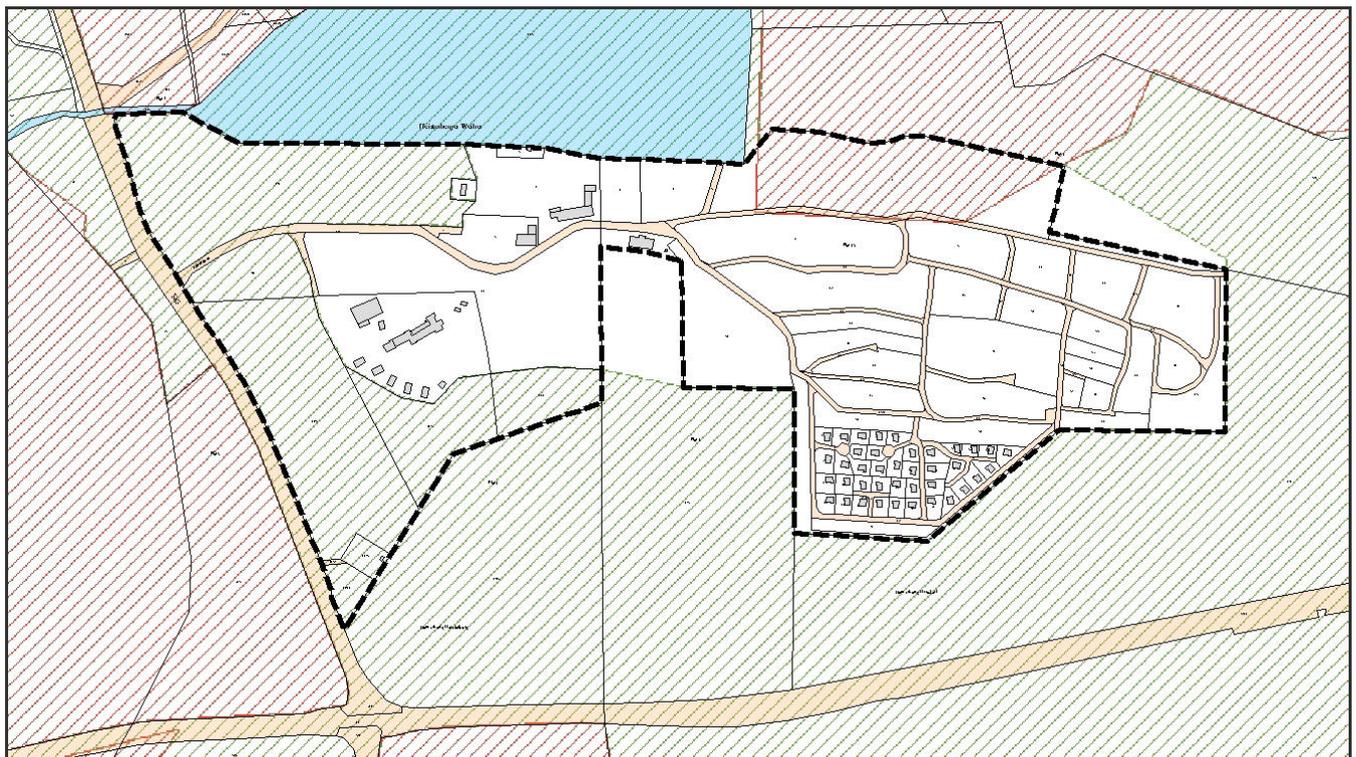
als Sondergebiet mit unterschiedlich definierten Zweckbestimmungen festgesetzt. Im nördlichen Teil sind nur Standplätze für Wohnwagen zulässig, im mittleren Teil sind auch Wochenendhäuser zulässig. Im südlichen Teil sind nur Wochenendhäuser zulässig, welche hier auf Eigentumspartellen stehen. Aus dem Bebauungsplan ist ersichtlich, dass ein Teil der Gebäude im westlichen Teil zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits vorhanden waren. Für das Schullandheim und für einen gastronomischen Betrieb wurden Sonderbaugebiete festgesetzt. Entlang der K83 wurde eine große Fläche als Parkplatz festgesetzt, der übrige Bereich wurde als Grünfläche, z.T. mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt.

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine besonderen Aussagen zum Naherholungsgebiet „Heisterberger Weiher“. Eine besondere naturschutzfachliche Konfliktsituation ist mit der Nutzung nicht verbunden, es werden folglich auch keine besonderen Maßnahmen empfohlen. Lediglich im Bereich des Zulaufs wird eine Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers empfohlen.

4.5 Raumordnungsplan Mittelhessen

Bei den Darstellungen des Regionalplans ist zwischen den Nutzungen und überlagernden sonstigen Belangen zu unterscheiden. Für die Umweltprüfung sind vor allem die überlagernden Darstellungen „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ des Raumordnungsplans im Geltungsbereich relevant. Vorranggebiet ist im östlichen Teilbereich an der nördlichen Grenze im Übergang zu dem dort anschließenden Forstbereich dargestellt. Als Vorbehaltsgebiet sind große Teile des westlichen Teilbereichs dargestellt. Die Abgrenzung der beiden Gebietskategorien kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.



Auszug aus dem gültigen Regionalplan Mittelhessen (unmaßstäblich).
Rot = „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, grün = „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

Die Flächen im Geltungsbereich sind weiterhin als „Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen für die Forstwirtschaft umfassen dabei nicht nur die mit Bäumen bestandenen Flächen, sondern auch andere, zum Teil bebaute Flächen. Dies ist sicherlich auch der Maßstabsebene geschuldet. Regionalpläne werden im Maßstab 1:100.000 aufgestellt. Die digitale Technik ermöglicht eine entsprechende Vergrößerung und Überlagerung mit anderen

kleinmaßstäbigeren Informationen. Dies führt zu einer Scheingenauigkeit, welche der RPM nicht besitzt. Unabhängig davon stehen die Darstellungen der Planung nicht entgegen. Das Naherholungsgebiet ist planungsrechtlich abgesichert und soll nur innerhalb der bestehenden Abgrenzung neu geordnet werden. Bauliche Eingriffe in die forstlich geprägten Bereiche sind nicht vorgesehen. Unabhängig davon sind die forstlichen Belange in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Auch die Darstellung der „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ steht der Planung nicht entgegen. Diese Darstellung wird immer dann gewählt, wenn die Darstellungssystematik keine andere Darstellung erlaubt, da sich ansonsten eine weiße Fläche ergeben würde. Im Bereich dieser Flächen können prinzipiell entsprechende Vorhaben entwickelt werden, wenn der RPM keine Darstellung an anderer Stelle hierfür vorsieht.

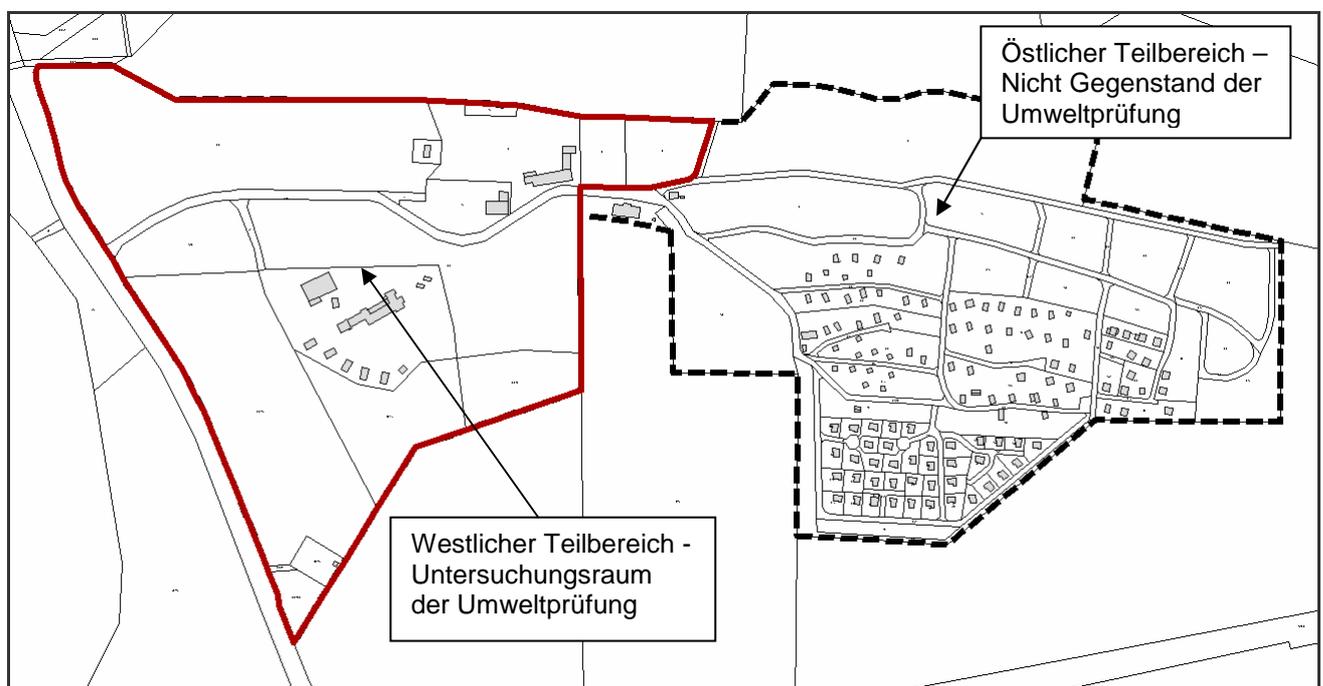
Weiterhin ist das Gebiet flächendeckend als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ gekennzeichnet. Dies ist auf die Schutzzone des Tiefbrunnens Heisterberg, welcher sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet, zurückzuführen. Dieser Brunnen wurde mittlerweile stillgelegt und die Wasserschutzzone im Jahr 2016 aufgehoben. Damit steht diese Darstellung der Planung ebenfalls nicht entgegen. Davon unabhängig geht von der bestehenden Nutzung keine Gefährdung des Grundwassers aus und sie war auch während des Bestehens der Wasserschutzzone zulässig.

5. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Gesamtbereich ist bereits planungsrechtlich geregelt und wird auf dieser Grundlage als Naherholungsgebiet genutzt. Die Änderung des Bebauungsplans lässt nur im begrenzten Umfang zusätzliche bauliche Eingriffe zu, diese beschränken sich zudem auf Bereiche, welche bereits in irgendeiner Form Bestandteil des Naherholungsgebiets sind und einer entsprechenden Nutzung unterliegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind hiervon keine wertvollen Flächen betroffen. Der Geltungsbereich liegt aber dennoch innerhalb eines landschaftlich reizvollen und naturschutzfachlich wertvollen Naturraums, innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche, der Teilbereich südlich des Schullandheims befindet sich zudem innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hoher Westerwald“. In die Betrachtung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sind daher die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Bodenfunktion und den Wasserhaushalt einzubeziehen. Weiterhin ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, welche sich mit den Auswirkungen auf das VSG „Hoher Westerwald“ und das FFH-Gebiet „Hoher Westerwald“ auseinandersetzt.

Die wesentlichen Änderungen finden im westlichen Teilbereich statt, die eigentliche Umweltprüfung kann sich daher auf diesen Teilbereich beschränken. Im östlichen Teilbereich erfolgt nur eine Neuordnung der ohnehin bereits vorhandenen Sonderbauflächen. Für diesen Teilbereich wird ein kurzer Nachweis geführt, dass die Änderungen weder eingriffs- noch umweltrelevant sind. Die Abgrenzung der beiden Teilbereiche kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.

Maßstab für die Bewertung sind die geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich. In einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde als Untersuchungsumfang die Avifauna und Tagfalter festgelegt. Weitere Belange sind aus der Sicht des Planungsträgers nicht in die Umweltprüfung einzustellen.



Lageplan des Untersuchungsraums der Umweltprüfung (unmaßstäblich).

6. Bestandsbeschreibung und -erfassung

6.1 Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Driedorf gehört im Ganzen zum Naturraum „Westerwälder Basalthochfläche 322.0“, dem größten Teil des übergeordneten Naturraumes „Hoher Westerwald 322“. Bei der Basalthochfläche handelt es sich um eine Plateaulandschaft auf 400 bis 643 Metern Höhe, die von einzelnen Basaltkegelresten und diese verbindenden Bergrücken geprägt ist. Landschaftlich und klimatisch zeigt sich das Gebiet recht einheitlich, es ist geprägt durch den hohen Grünlandanteil auf den offenen Plateaulagen sowie den waldreichen Hang- und Kuppenlagen.

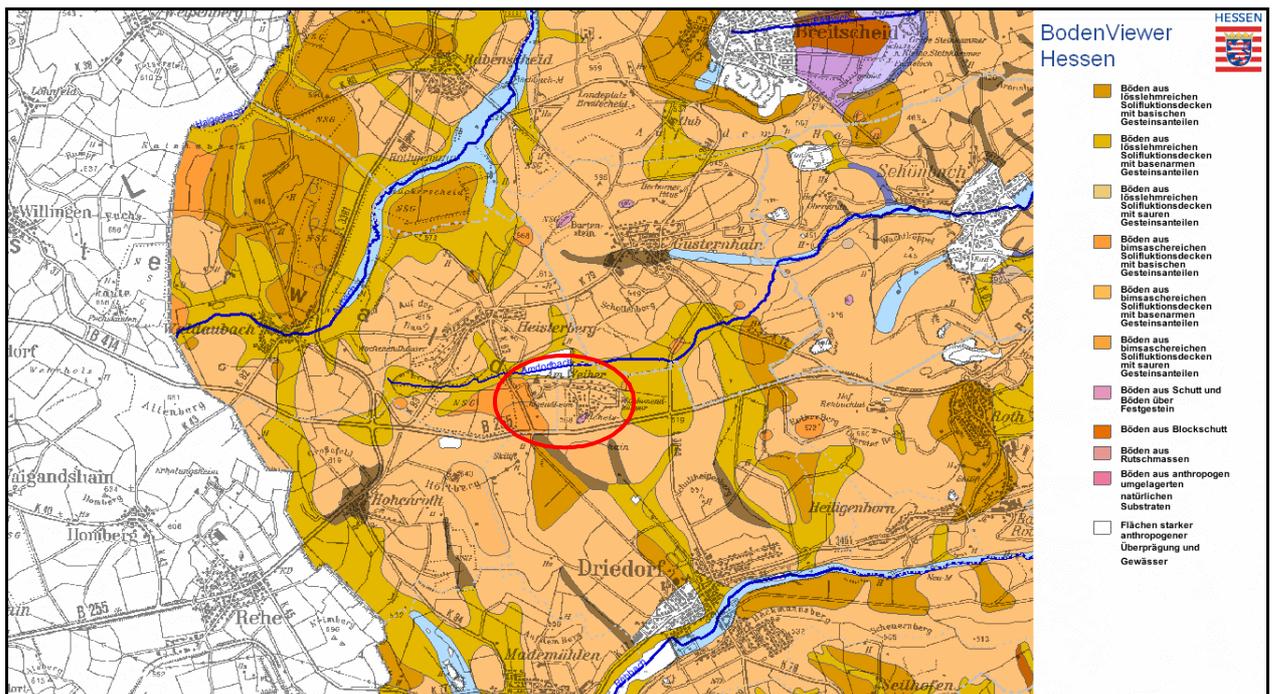
6.2 Geologie und Boden

Die Böden des Gemeindegebietes von Driedorf stammen weitgehend von ein und demselben vulkanischen Ausgangsgestein ab und unterscheiden sich primär in ihrer Ausprägung durch die Position innerhalb des Reliefs, die die Einwirkungsmöglichkeiten der Verwitterungsfaktoren bestimmt.

Auf Basalt entstandene Böden sind nährstoffreich und aufgrund ihrer hohen Wasserhaltekapazität schwere, sich langsam erwärmende dunkelbraune Lehmböden. Die speziellen klimatischen Voraussetzungen der Hochfläche haben dazu geführt, daß sich hier aus dem Ausgangsgestein vorwiegend mittel- bis flachgründige, meist steinige Böden mit sandig-grusigem bis tonigem Lehm entwickelten. Im Bereich der Unterhänge und der Tallagen haben sich die Böden aus den hier abgelagerten Solifluktsdecken entwickelt. Der größte Teil Naherholungsgebiets ist von einem solchen Bodentyp geprägt. Gemäß den Bodenflächendaten 1:50.000 (BFD50) stehen hier Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit basenreichen Gesteinsanteilen an. In der Regel handelt es sich um Braunerden aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit basaltischem Vulkanit.

Zur westlichen Grenze des Geltungsbereichs hin wechselt das Substrat zur einer 6 bis 8 dm Bimsaschefließerde (Hauptlage) über Lössfliesserde und Fließschutt. Bei den Böden handelt es sich um bimsaschereiche Solifluktsdecken mit basischen Gesteinsanteilen, in der Regel Lockerbraunerden über Parabraunerden. Diese nehmen einen rund 100 breiten Streifen entlang der Kreisstrasse ein.

Gemäß den Bodenflächendaten 1:50.000 (BFD50) ist das Ertragspotential insgesamt als gering einzustufen. Gemäß der Folie Bodenschätzung der ALKIS-Daten beträgt die Ackerzahl 23 bis 30 und die Grünlandzahl 34, die Bodenzustandsstufe ist III.



BodenViewer Hessen: Bodenhauptgruppen der BFD50 - unmaßstäblich

6.3 Wasserhaushalt

6.3.1 Trinkwasser- und Heilquellenschutz

Der Untersuchungsraum befindet sich in keiner ausgewiesenen oder geplanten Trinkwasserschutzzone oder Heilquellenschutzzone.

6.3.2 Oberirdische Gewässer

Nördlich grenzt der Heisterberger Weiher an den Planungsraum an, eine kurze Beschreibung enthält Kapitel 4. Sonstige stehende oder fließende Oberflächengewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

6.3.3 Überschwemmungsgebiet

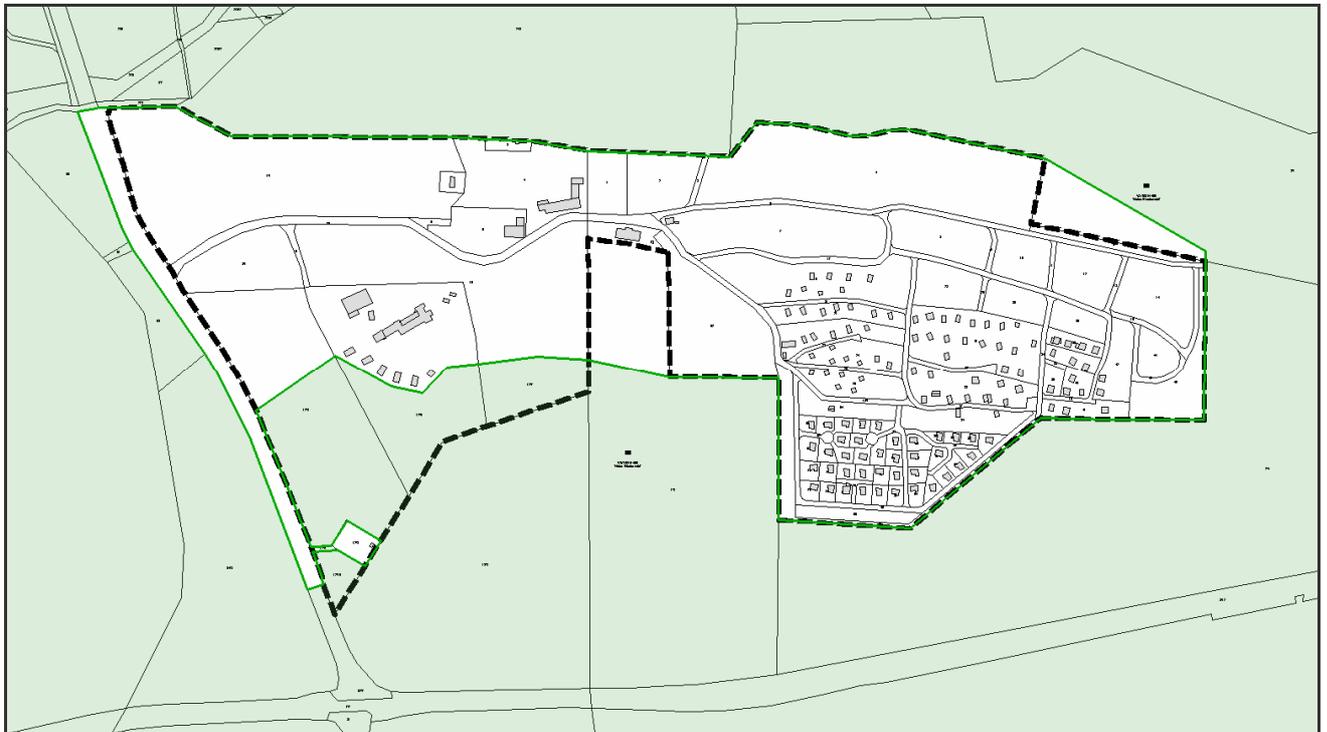
Das Plangebiet liegt aufgrund der Topografie weder in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne des Hessischen Wassergesetzes noch in einem Gebiet, das nach den vorhandenen Erkenntnissen überschwemmt werden könnte.

6.4 Naturschutz

Das gesamte Areal des Campingplatzes liegt als inselhaft freigestellter Bereich innerhalb des Bereichs des Vogelschutzgebiets VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“. Die Flächen südlich des Schullandheims sind nicht freigestellt und unterliegen somit der Schutzgebietsverordnung. Westlich der K 83 schließt sich das FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“ an. Im nordwestlichen Bereich im Bereich des Zuflusses zum Heisterberger Weiher grenzt das FFH-Gebiet unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Westlich der K 83 befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets auch das Naturschutzgebiet „Bermershube bei Heisterberg“. Um eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf die beiden NATURA-2000-Gebiete vornehmen zu können, werden deren Schutzziele im folgendem näher beschrieben.

6.4.1 Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“

Kurzcharakteristik: Besonders artenreicher und repräsentativer Teil der extensiv genutzten Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen Höhenstufen, insbesondere Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer und naturnahe Wälder.



Abgrenzung des Vogelschutzgebiets 5314-450 „Hoher Westerwald“ (unmaßstäblich).

Gründe für die Unterschutzstellung: Bedeutendes und artenreiches Brut- und Rastgebiet für Vogelarten des Offenlandes, der Wälder und Gewässer. Einziges Brutgebiet für den ehemals in Hessen ausgestorbenen Fischadler. Eines der fünf besten hessischen Brutgebiete für Haselhuhn, Braunkehlchen und Wiesenpieper und eines der TOP 5 - Gebiete für Krickente, Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufußkauz, Grauspecht, Wendehals, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Tannenhäher im Naturraum Westerwald. Eines der besten Rastgebiete des Fischadlers und der Ringdrossel für Hessen und zusammen mit dem rheinlandpfälzischen Teil der Krombachtalsperre für Wasservögel und Limikolen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Durch Windkraftanlagen, Verkehrs- und Energietrassen, Freizeitbetrieb an Talsperren zur Rast- und Überwinterungszeit, Aufgabe oder Intensivierung der Grünlandwirtschaft und damit Biotopverlust für die hier besonders relevanten Wiesenvogelarten, Ausweitung des Nadelholzanteils auf Kosten des Offenlandes, des Laubwaldes und der daran gebundenen Vogelarten.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets im Bereich des Plangebiets geht aus der vorstehenden Abbildung hervor.

6.4.2 FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“

Der Hohe Westerwald ist eine flachwellige Hochflächenlandschaft mit sanften Kuppen und weiten, teils vermoorten Talmulden. Aufgrund der Höhenlage weist er für die deutschen Mittelgebirge ein typisch feuchtkühles Klima mit entsprechend hohen Niederschlägen auf. Das Leitbild für das FFH-Gebiet orientiert sich an der historischen Kulturlandschaft. Es ist eine weitgehend offene Hochflächenlandschaft mit hohem Grünlandanteil, deren Randbereiche durch steile, bewaldete Kerbtäler gekennzeichnet sind. Prägende Landschaftselemente sind Frisch- und Feuchtwiesenkomplexe in den weiträumigen Talmulden, strukturreiche Extensivweiden und naturnahe Laubwaldkomplexe an flachgründigen Hängen und auf den Kuppen. Dies gilt es durch nachhaltige, extensive Nutzung zu sichern.

Die Abgrenzung des FFH-Gebiets im Bereich des Plangebiets geht aus der nachstehenden Abbildung hervor.



Abgrenzung des FFH-Gebiets 5314-301 „Hoher Westerwald“ (unmaßstäblich).

Die Erhaltungsziele umfassen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

6.5 Biotop- und Nutzungstypen

Die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Hessischer Kompensationsverordnung (KV, 2005) und die floristische Bestandsaufnahme erfolgte im Rahmen zweier Begehungen Anfang Juni 2016 und Mitte Juni 2019. Das Ergebnis ist in Anlage 1 dargestellt.

Entsprechend der funktionalen und planungsrechtlichen Gliederung des Untersuchungsraums erfolgt die Beschreibung in Teilräumen, diese sind auch in der Biotopkarte eingetragen.

6.5.1 Teilgebiet „Naherholungsgebiet“

Das Teilgebiet „Naherholungsgebiet“ umfasst den gesamten nördlichen Bereich des Untersuchungsraums mit dem Liegenwiesenbereich und den dortigen Sonderbauflächen sowie die Flächen entlang der K 83 nördlich des Vogelschutzgebiets mit der Zufahrt, dem Eingangsbereich und den Parkplatzflächen.

Im einzelnen wurden hier die nachfolgend beschriebenen Biotop- und Nutzungstypen gemäß KV festgestellt:

Wälder

Ganz im Nordwesten des Planungsgebietes an der Südwestspitze des Weihers stockt ein kleinerer **Erlen-Auwald** (KV-Typ 01.133 Erlen-Eschen-Bachrinnenwald). Bestandsbildend ist die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), am Südrand zum angrenzenden Grünland hin wachsen zudem Sal-Weide (*Salix caprea*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). In der Krautschicht wachsen Nässezeiger wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), vor allem aber Stickstoffzeiger wie Gewöhnliche Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Gehölzbestände

Über das Gebiet verteilt finden sich **Hecken und Gebüsche frischer Standorte** (KV-Typ 02.100). Typische Arten sind Sal-Weide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.), Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) und Himbeere (*Rubus idaeus*).

Nahe der Gebäude im östlichen Teil des Gebietes und um einen Spielplatz herum stocken kleine **Zierhecken** (KV-Typ 02.500 Hecken-/Gebüschpflanzung, standortfremd, Ziergehölze).

Ebenfalls über das gesamte Areal verteilt finden sich **Einzelbäume** (KV-Typ 04.110) und **Baumgruppen** (KV-Typ 04.210) **einheimischer, standortgerechter** Arten wie Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche

(*Quercus robur*), Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*).

Daneben finden sich auch **Einzelbäume nicht heimischer**, nicht standortgerechter Arten (KV-Typ 04.120) wie Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Rot-Fichte (*Picea abies*).

Im nördlichen Teil des Gebietes nahe des Weihers wachsen zwischen den Liegewiesen **Baumreihen** (KV-Typ 04.310). Haupt-Bestandsbildner ist hier die Hänge-Birke (*Betula pendula*), begleitet von einzelnen Ebereschen (*Sorbus domestica*) und Linden (*Tilia platyphyllos*).

Schließlich gibt es im Nordwesten **größere Baumhecken / Feldgehölze** (KV-Typ 04.600) aus Sal- und Bruchweide (*Salix caprea*, *S. fragilis*), Berg- und Feld-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Eberesche (*Sorbus domestica*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*) sowie Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.) und Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.) in der Strauchschicht. Im Krautsaum wachsen Brennnessel (*Urtica dioica*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Stinkender Storchnabel (*Geranium robertianum*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Fuchs-Greiskaut (*Senecio fuchsii*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Gewässer

Einziges Gewässer im Gebiet ist ein an seinen Böschungen verkrauteter **Graben** (KV-Typ 05.241) südlich des Hauptweges ganz im Westen. Hier wachsen Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans* agg.), Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*).

Grünland

Flächenmäßig unter den Grünlandtypen am weitesten im Planungsraum verbreitet sind als **Liegewiese** genutzte, daher während der Saison mehrmals gemähte Frischwiesen. Sie sind durch den häufigen Schnitt und das regelmäßigen Begehen und Lagern im Vergleich zu zweischürigen Frischwiesen oder Mähweiden deutlich an Arten verarmt, sind aber andererseits artenreicher als Intensivrasen im Siedlungsbereich oder auf Sportplätzen. Sie wurden daher als KV-Typ 11.225 „**Extensivrasen**, Wiesen im besiedelten Bereich (z. B. Rasenflächen alter Stadtparks)“ eingestuft. Sie sind reich an schnitt- und tritt-unempfindlichen Gräsern und Kräutern wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches und Einjähriges Rispengras (*Poa trivialis*, *P. annua*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitz- und Breit-Wegerich (*Plantago lanceolata*, *P. major*).

Daneben gibt es im Westteil des Gebietes zumeist kleinflächig **nährstoffreiche Feuchtwiesen** (KV-Typ 06.210). Bezeichnende Gräser sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Gewöhnliches und Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis*, *P. pratensis*) sowie Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), typische Kräuter Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus acris*, *R. repens*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Hain-Vergißmeinnicht (*Myosotis nemorosa*) und Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*).

Eine ähnliche Arten-Grundausrüstung wie die Feuchtwiesen weisen nicht mehr (oder nur noch sporadisch) gemähte Nassgrünlandflächen im Nordwesten des Gebietes auf, die dem KV-Typ 05.460 „**Nassstaudenfluren**“ zuzuordnen waren. Bestandsbildend treten in diesen nassen Hochstaudenfluren vor allem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) auf, dazu oft auch Himbeeren (*Rubus idaeus*) oder Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.).

Ebenfalls im Westen des Gebietes gibt es eher **extensiv bis intensiv genutzte Frischwiesen** (KV-Typen 06.310 und 06.320). Sie sind aufgrund der 3 Kennarten Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißes Labkraut

(*Galium album*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) pflanzensoziologisch als Glatthaferwiesen einzuordnen, wobei vor allem der Glatthafer aufgrund der Höhenlage mengenmäßig stark zurück tritt.

Bestandsbildende Gräser sind vor allem Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*, Nährstoff- und Wechselfeuchtezeiger), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Knautgras (*Dactylis glomerata*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Gewöhnliches und Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis*, *P. pratensis*). Typische Kräuter sind Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus acris*, *R. repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratense*, *T. repens*) sowie Berg-Frauenmantel (*Alchemilla monticola*) als Höhenzeiger.

Bei den eher extensiv genutzten Flächen treten Magerkeitszeiger wie Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gewöhnliche Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) hinzu.

Eine ähnliche Arten-Grundausrüstung wie die Frischwiesen weisen nicht mehr oder nur noch sporadisch gemähte Grünlandflächen im Nordwesten des Gebietes auf, die dem KV-Typ 09.130 „**Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen**“ zuzuordnen waren. Zusätzlich zu typischen Frischwiesenarten sind hier regelmäßig Ruderalarten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brennessel (*Urtica dioica*) sowie Stumpfblättriger und Krauser Ampfer (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*) beigemischt.

Ruderalfluren, Gärten

Die zuletzt für die Wiesenbrachen genannten Arten leiten über zu den **ausdauernden Ruderalfluren meist frischer Standorte** (KV-Typ 09.210), die im Planungsraum nur kleinflächig um die Gebäude im Ostteil vorkommen. Es handelt sich um ausgesprochen artenarme Bestände, die meist von der Brennessel (*Urtica dioica*) dominiert werden. Daneben treten Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) auf. Wegen der ausgeprägten Artenarmut ist für diese Flächen ein um 10 Punkte reduzierter Biotopwert anzusetzen.

Ebenfalls kleinflächig um zwei Gebäude im Ostteil herum finden sich **arten- und strukturreiche Hausgärten** (KV-Typ 11.222).

Verkehrsflächen und Gebäude

Mit artenarmer Trittvegetation bewachsene Feldwege und –flächen (KV-Typ 10.610), geschotterte (KV-Typ 10.530), gepflasterte (KV-Typ 10.520) und völlig versiegelte (KV-Typ 10.510) Wege und Plätze, zwei geschotterte und mit Zierrasen begrünte Flächen (KV-Typ 10.540) im Osten gibt es unweit des Campingplatzes sowie überbaute Flächen (Dachfläche nicht begrünt, KV-Typ 10.710) runden das Bild der im Planungsgebiet vorhandenen Biotoptypen ab.

6.5.2 Teilgebiet „Kreisjugendheim Baufläche“

Bei dem Teilgebiet handelt es sich um den Bereich des Kreisjugendheims mit dem Hauptgebäude und den kleinen Wohnhäusern, welcher im aktuellen Bebauungsplan als Sonderbaufläche festgesetzt ist.

Im östlichen Teil stockt ein Buchenwald frischer, nährstoffreicher Standorte (KV-Typ 01.112 **Mesophiler Buchenwald**). Dieser ist Teil eines größeren Bestands, welcher im benachbarten Teilbereich stockt. Vegetationskundlich handelt es sich um einen montanen Buchenwald, in dem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) einen deutlichen Anteil besitzt. Eine forstliche Nutzung ist nicht ersichtlich. Teilweise sind alte Buchen vorhanden. Es gibt Dürrbäume und stark dimensioniertes Totholz. Kleine und große Baumhöhlen sind reichlich vorhanden. In kleinen Lichtungen kommt junger Baumaufwuchs hoch. Die Krautschicht ist typisch ausgebildet bis auf kleinere, überprägte Bereiche, die direkt an die Hütten angrenzen. Typische Arten der Krautschicht sind Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*),

Rüchmichnichtan (*Impatiens noli-tangere*), Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Fuchs' Greiskraut (*Senecio ovatus*). Insgesamt ist der **Wald strukturreich und naturnah** ausgebildet.

Im Norden finden sich **Hecken und Gebüsche frischer Standorte** (KV-Typ 02.100). Typische Arten sind Sal-Weide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.), Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) und Himbeere (*Rubus idaeus*).

Die Freiflächen sind als KV-Typ 11.225 „**Extensivrasen**, Wiesen im besiedelten Bereich (z. B. Rasenflächen alter Stadtparks)“ einzuordnen.

Die übrigen Flächen sind bebaut oder befestigt und sind entsprechend einzuordnen.

6.5.3 Teilgebiet „Kreisjugendheim Freifläche“

Bei dem Teilgebiet handelt es sich um die durch das Kreisjugendheim genutzten Freiflächen südlich der Baufläche, welche im aktuellen Bebauungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt sind und innerhalb des Vogelschutzgebiets VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“ liegen.

Der Bereich wird überwiegend von größeren **lückigen Gehölzbeständen** eingenommen. Die größeren Bestände wurden dem KV-Typ 04.600 „Feldgehölz (Baumhecke), großflächig“ zugeordnet, die kleinflächigen als einheimische, standortgerechte Baumgruppe (KV-Typ 04.210). Diese Gehölzgruppen sind von ruderalisiertem, nicht mehr gemähten Grünland (KV-Typ 09.130 **Wiesenbrachen und ruderale Wiesen**) umgeben. Innerhalb dieser Wiesenbrachen sind einige gemähte Pfade vorhanden. Zudem gibt es im nördlichen Teil eine gepflasterte Fläche (KV-Typ 10.520) und weiter südlich eine geschotterte Fläche (KV-Typ 10.530).

Im Osten schließt ein als **Bolzplatz** frischer Grünlandbereich mit einem mageren Grünlandsaum an. Im Saum sind Arten der früheren Hutung erhalten geblieben. Der Bolzplatz selbst spiegelt dagegen die regelmäßige häufige Mahd wider (KV-Typ 11.225 **Extensivrasen**). Östlich des Bolzplatzes folgen eine weitere Wiesenbrache (KV-Typ 09.130) und ein Gebüsch frischer Standorte (KV-Typ 02.100).

Im Süden ragt der Zipfel eines Sukzessionswaldes in die Fläche hinein, welcher in Kapitel 6.5.5 näher beschrieben ist.

6.5.4 Teilgebiet „Kletterwald“

Bei dem Teilgebiet Kletterwald handelt es sich um die sich östlich an die Sonderbaufläche Waldfläche. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist sie als „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen Minigolf und Trimm-Dich-Pfad festgesetzt. Tatsächlich gab es hier früher einmal eine Minigolfanlage, Reste hiervon finden sich noch im Wald. Eine Teilfläche wird heute als Zeltplatz für Jugendgruppen genutzt. Die Fläche ist nicht in der Forsteinrichtung und wird nicht forstlich genutzt.

Das Teilgebiet gliedert sich in folgende Biotoptypen auf: eine als **Zeltplatz** genutzte mehrfach pro Jahr gemähte Frischwiese im Wald (KV-Typ 11.225 **Extensivrasen**), ein **montaner Buchenmischwald** und im Unterhang des Zeltplatzes **Erlen-Eschen-Ahorn-Wald**.

Der großflächig vorhandene **montane Buchenmischwald** (KV-Typ 01.112 **Mesophiler Buchenwald**) ist sehr strukturreich ausgebildet. Teils sind markante Uraltbuchen eingestreut. Zwei dieser Bäume haben den Aufbau von Hutebuchen, so dass zumindest teilweise von einem Sukzessionswald ausgegangen werden kann. Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) dominiert weite Bereiche, aber auch Esche (*Fraxinus excelsior*) nimmt deutliche Anteile ein. Höhlenreiche Dürrbäume werten den Bestand ökologisch weiter auf. Teils sind kleine Lichtungen mit Jungaufwuchs eingestreut. Teilweise liegen Betonplatten einer alten Minigolfanlage im Wald. Die Krautschicht ist überwiegend artenreich und typisch ausgebildet. Die Arten entsprechen weitgehend den beim Buchenwald im Teilgebiet „Kreisjugendheim Baufläche“ genannten Arten.

Die Bäume (Ahorn, Eschen) erscheinen zwar ausreichend dimensioniert für einen Kletterwald, deuten aber zusammen mit der Krautschicht auf einen eher feuchten Standort hin. Die Eignung für die geplante Freizeitnutzung ist noch zu prüfen. Es fehlen aber geradschäftige Buchen mittleren Alters, an denen die Kletterpodeste in der Regel verankert werden.

Der **Erlen-Eschen-Ahorn-Wald** zeigt einen feuchten bis wechsellassen, durchsickerten Standort an. Neben der meist zweischichtigen Baumschicht ist eine typische Strauchschicht mit Traubenkirsche (*Prunus padus*) ausgebildet. Vegetationskundlich handelt es sich um einen Hainmieren-Schwarzerlenwald (Stellario-Alnetum). Randlich zeichnen sich Übergänge zu einem montanen Hangwald (Aceri-Fraxinetum) ab. Die Krautschicht ist aus typischen Kräutern mit hohen Deckungsgraden charakteristisch aufgebaut. Typische Arten sind Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Rührmichnichtan (*Impatiens noli-tangere*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) und Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*).

Die Hauptfläche wurde als KV-Typ 01.133 **Erlen-Eschen-Bachrinnenwald** eingeordnet. Obwohl nicht direkt an einem Bach siedelnd, handelt es sich bei diesem Waldbestand um einen Auwald.

Die deutlich jüngere, bislang weniger strukturierte Teilfläche am Unterhang wurde beim KV-Typ 01.147 Neuanlage edellaubholzreicher Schlucht-, Schatthangwälder eingeordnet.

6.5.5 Teilgebiet „Ausgleichsfläche Wald“

Bei dem Teilgebiet „Ausgleichsfläche Wald“ handelt es sich um das sich südlich an das Teilgebiet „Kletterwald“ anschließende Waldgebiet, welches innerhalb des Vogelschutzgebiets VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“ liegt.

Die Fläche besteht überwiegend aus einem **Sukzessionswald**, der in den letzten Jahrzehnten durch Gehölzaufkommen aus einer Offenlandfläche entstanden ist. Luftbilder der 50er Jahre (Quelle: Natureg-Viewer) zeigen den Bereich noch unbewaldet. Die Struktur und der Aufbau entspricht heute aber einem Wald. Neben Edellaubbäumen (Eschen, Ahorn) sind Salweiden (*Salix caprea*) ein typischer Bildner derartiger Bestände höherer Lagen. Salweiden sind als Weichhölzer von faunistischem Interesse. Derartige Bestände sind aufgrund der Unberührtheit forstlicher Lenkung urwaldartig und in Hessen selten. Die Einordnung des Bestandes gemäß KV ist nicht einfach, die Zuordnung als „sonstiger nicht genannter naturnaher Laubwaldbestand“ (KV-Typ 01.114 Buchenmischwald (forstlich überformt), nicht genannte naturnahe Laubholzbestände) ist am ehesten angemessen. Aufgrund der Artenzusammensetzung und des Standortfaktoren kann der Bestand zu einem 01.141 „Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder“ entwickelt werden.

Zwei Bereiche mit allmählich zuwachsendem Offenland sind daneben noch erhalten geblieben. Auf diesen Lichtungen sind überwiegend Saumarten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*) oder Brennessel (*Urtica dioica*) vertreten, welche die Grünlandarten bei ausbleibender Nutzung (wie Mahd oder Beweidung) ersetzen und ihrerseits später von Gehölzen verdrängt werden. Die artenarmen Bestände entsprechen dem KV-Typ 09.210 **ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte**. Wegen der ausgeprägten Artenarmut ist für diese Flächen ein um 10 Punkte reduzierter Biotopwert anzusetzen.

6.5.6 Teilgebiet „Ausgleichsfläche Offenland“

Bei dem Teilgebiet „Ausgleichsfläche Offenland“ handelt es sich um eine Fläche an der K 83, welche sich südlich an den im bestehenden Bebauungsplan als „Parkplatz“ festgesetzten Bereich anschließt und innerhalb des Vogelschutzgebiets VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“ liegt.

Der Bereich ist überwiegend eine **alte traditionelle Hutungsfläche**. Alte typische Hutebuchen (eine bereits am Zerfallen) zeigen von der früheren für den Westerwald typischen Nutzung als Rinderhutung. Besonders wertvoll ist neben den **Hutebuchen** der Bereich dadurch, dass teilweise extensives Grünland erhalten geblieben ist (KV-Typ 06.310 **Extensiv genutzte Frischwiesen**). Teilweise findet allerdings eine Nutzungsänderung statt. Zum einen nehmen stellenweise aufkommende Gehölze überhand, so dass sich eine Entwicklung, wie sie die angrenzenden Flächen zum Sukzessions-Gehölz und anschließend zum Wald

aufzeigen, bereits abzeichnet. Zum anderen sind Felsblöcke entnommen und verlagert worden, was auf eine Nutzung von der reinen Hutung weg zur Mahd hin und auf eine Nutzungsintensivierung hindeutet. So finden sich auf größerer Fläche auch schon **intensiv genutzte Frischwiesen** (KV-Typ 06.320), aber auch **Wiesenbrachen** (KV-Typ 09.130) und kleinflächig nährstoffreiche Feuchtwiesen (KV-Typ 06.120). Daneben sind Gehölzbestände unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Größe vorhanden:

Gebüsche frischer Standorte (KV-Typ 02.100), einheimische standortgerechte Einzelbäume und Baumgruppen (KV-Typ 04.110 + 04.210) sowie größere Feldgehölze (KV-Typ 04.600).

Zur Artenzusammensetzung aller genannten Biotop- und Nutzungstypen wird auf die ausführlichen Beschreibungen im Kapitel 6.5.1 verwiesen.

Im Süden dieses Bereichs sind ein **Wasserhochbehälter** und in Bauwerken **gefasste Quellen** (KV-Typ 05.120) mit Zuwegung vorhanden.

In diesem Bereich verdichten sich die Bäume zu einem **Sukzessionswald**, wie er im Kapitel 6.5.5 näher beschrieben ist (KV-Typ 01.114). Daran angrenzend ist ein kleinerer strukturreicher Waldbestand (**montaner Buchenwald**, KV-Typ 01.112) ausgebildet, wie er in den Kapiteln 6.5.3 und 6.5.4 näher beschrieben ist.

6.5.7 Bewertung

Biotope:

Von den im Planungsgebiet festgestellten Biotoptypen kommt den völlig bzw. nahezu versiegelten Flächen (KV 10.510 / 10.520), den Schotter-, Kies- und Sand-Wegen und -plätzen (KV 10.530), den in Bauwerken gefasste Quellen sowie den überbauten Flächen (KV 10.710) nur eine sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die intensiv genutzten Frischwiesen (KV 06.320), die nicht heimischen, nicht standortgerechten Einzelbäume (KV 04.120), die arten- und strukturreichen Hausgärten (KV 11.222), die Extensivrasen (Liegewiesen, Bolzplatz, Zeltplatz, KV 11.225), die aus fremdländischen Arten aufgebauten Zierhecken (KV 02.500), die unbefestigten, bewachsenen Feldwege (KV 10.610), die Grünlandeinsaat (KV 06.920) und die äußerst artenarmen ausdauernde Ruderalfluren (KV 09.210, abgewertet) besitzen eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Hingegen kommt den nicht gesondert genannten naturnahen Waldbeständen (Sukzessionswald, KV 01.114), dem noch relativ jungen edellaubholzreichen Schlucht- / Schatthangwald (KV 01.147), den Nassstaudenfluren (KV 05.460), den extensiv genutzten Frischwiesen (KV 06.310), den Gebüschen und Hecken frischer Standorte (KV 02.100) sowie den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen (KV 04.110 / 04.210 / 04.310) und dem an seinen Böschungen verkrauteten Graben (KV 05.241) eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die kleinen Erlen-Auwälder (KV 01.133), die Feldgehölze und Baumhecken (KV 04.600) sowie die nährstoffreichen Feuchtwiesen (KV 06.120) weisen eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Den naturnahen, strukturreichen mesophilen Buchenwäldern kommt sogar eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Pflanzenarten:

Das im Planungsgebiet vorhandene botanische Artenspektrum ist – bezogen auf die Größe des Gebietes – aufgrund der Vielfalt an unterschiedlichen Biotoptypen und des hohen Strukturreichtums im Gebiet relativ artenreich.

Dennoch konnten im Rahmen der beiden Begehungen weder gesetzlich geschützte Pflanzenarten (nach BArtSchVO oder Anhang II – V der FFH-Richtlinie) noch gefährdete Pflanzenarten (gemäß Rote Liste Hessen oder BRD) festgestellt werden.

6.6 Fauna

6.6.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Insgesamt sind durch die Planungen Auswirkungen auf die Tierwelt nicht auszuschließen. Daher ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Vögel und Tagfalter als potentiell durch die Planung betroffene Tiergruppen bestimmt. Zu den beiden Tiergruppen wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Erfassungen erfolgten im Frühjahr/Sommer 2016 und 2019. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist als Anlage 2 dem Umweltbericht beigefügt.

6.6.2 Avifauna

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung als Badensee (inkl. Wassersport), Campingplatz und Naherholungsgebiet resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Untersuchungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Im Rahmen der Erfassungen konnten im 2016 untersuchten Teilbereich sowie im Umfeld 28 Arten mit 67 Revieren als Reviervögel identifiziert werden. 2019 wurden ebenfalls 28 Arten, jedoch mit 91 Revieren festgestellt. Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Arten beläuft sich aufgrund von üblichen populationsbedingten Schwankungen und den nur teilweise überschneidenden Erfassungsbereichen auf 37 Arten.

Mit dem Grünspecht (*Picus viridis*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) konnten zwei streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht gefunden. Das Reviervorkommen des Teichhuhns liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, das Reviervorkommen des Grünspechts liegt in einem Bereich, der von den aktuellen geplanten Eingriffen nicht betroffen wird. Girlitz (*Serinus serinus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), der Kuckuck (*Cuculus canorus*) als Art mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) vor. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*, RL D: 3) um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen. Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und drei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Der Erhaltungszustand von Graureiher (*Ardea cinerea*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Reiherente (*Aythya fuligula*) und Rotmilan wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

6.6.3 Tagfalter

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten (z.B. Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter) wurden nicht festgestellt.

6.6.4 Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines siedlungsnahen Habitats zu einem Habitat der halboffenen Landschaft sowie einem Gewässerhabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend werden überwiegend ubiquitäre und wenig anspruchsvolle Arten, in

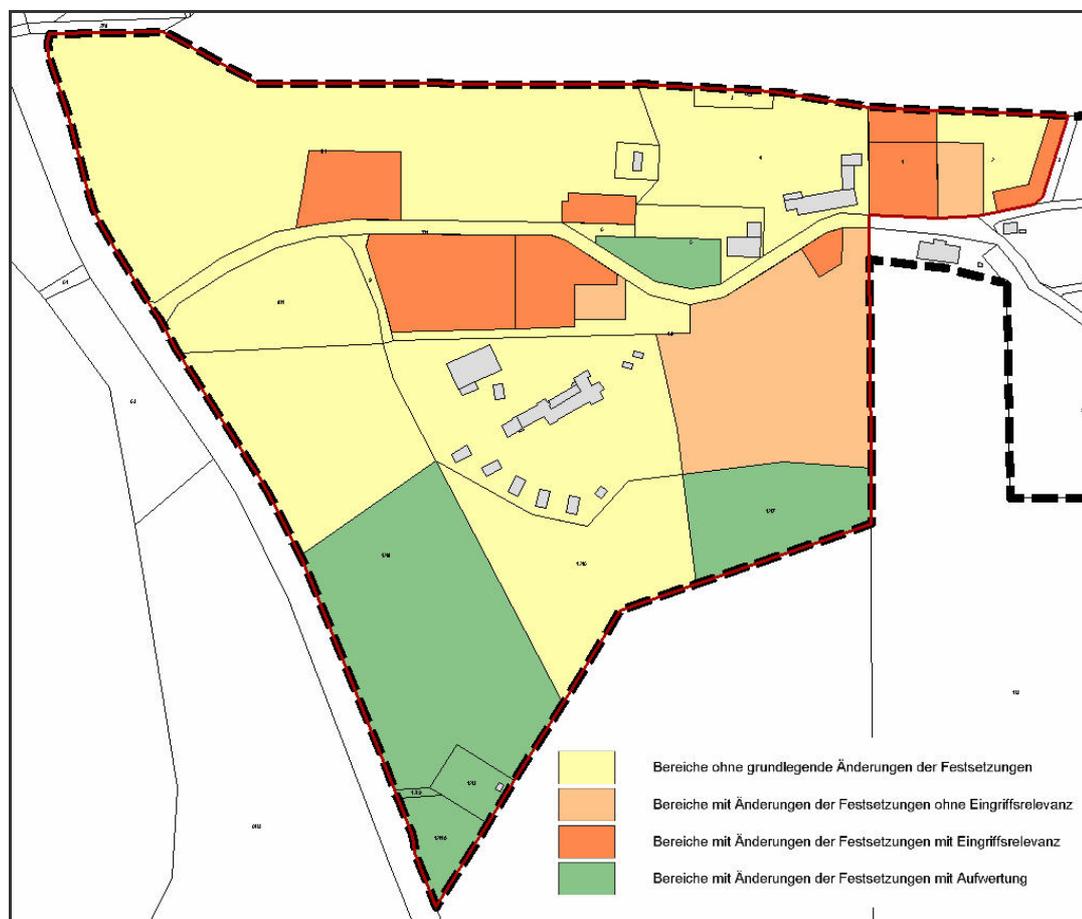
ungestörteren Bereichen aber auch anspruchsvollere Arten angetroffen. Wertgebend sind das Vorkommen von Girlitz, Kleinspecht, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel und Waldlaubsänger im Geltungsbereich und von Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck und Teichhuhn im Umfeld. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

7. Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Grundlage für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen sind die bestehenden Baurechte und deren Änderung. Bauliche Maßnahmen, welche bereits auf der Grundlage der bestehenden Baurechte zulässig sind, sind daher für die Umweltprüfung nicht relevant. Der relevante Voreingriffszustand ergibt sich daher maßgeblich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans und nicht aus dem tatsächlichen Bestand. In Bezug auf die Bewertung der Umweltauswirkungen sind somit folgende Bereiche zu unterscheiden:

- Bereiche ohne grundlegende Änderungen bei den Festsetzungen der zulässigen Nutzung.
- Bereiche mit Änderungen bei den Festsetzungen der zulässigen Nutzung, welche aber nicht eingriffsrelevant sind.
- Bereiche mit Änderungen bei den Festsetzungen der zulässigen Nutzung, welche eingriffsrelevant sind.
- Bereiche mit Änderungen bei den Festsetzungen der zulässigen Nutzung, welche zu einer Aufwertung der Fläche führen.

In der nachfolgenden Abbildung sind die einzelnen Bereiche kartographisch dargestellt. Bei den eingriffsrelevanten Flächen handelt es sich vor allem um die zusätzliche oder geänderte Festsetzung von Bauflächen und einer zusätzlichen Fläche für einen Behindertenparkplatz nahe der Liegewiese. Im Bereich des Tagescampingplatzes enthält der Bebauungsplan noch eine Festsetzung zum Erhalt des wohl ursprünglich mal vorhandenen Gehölzbestands. Die neue Festsetzung soll lediglich den Bestand sichern, stellt aber aufgrund der bestehenden Festsetzung formal einen Eingriff dar.



Abgrenzung der Teilbereiche unterschiedlicher Eingriffsrelevanz (unmaßstäblich).

Bei den Flächen mit Veränderungen ohne Eingriffsrelevanz handelt es sich vor allem um öffentliche Grünflächen, welche eine konkrete Zweckbestimmung erhalten oder deren Zweckbestimmung geändert wird, ohne das damit nachteilige Umweltauswirkungen verbunden wären.

Auf insgesamt 3 Teilflächen erfolgt eine Aufwertung. Die bisherige Sonderbaufläche für Gastronomie wird zukünftig als Grünfläche festgesetzt. Die beiden Teilflächen im Süden, welche westlich und östlich des Schullandheims innerhalb des Vogelschutzgebiets liegen, werden zukünftig als Ausgleichsfläche festgesetzt. Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung des gegenwärtigen Zustands. Da diese Flächen aber im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen mit den entsprechenden Nutzungsrechten festgesetzt sind, ergibt sich daraus formal eine deutliche Aufwertung.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die zusätzlich zulässigen Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf die Überbauung und Befestigung bisheriger als Grünland oder Liegewiese genutzter Flächen.

Mit diesen Eingriffen sind folgende Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

- Beseitigung/Veränderung vorhandener Vegetation
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Bereich der Überbauung/Befestigung
- Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

7.1 Bewertung der Auswirkungen auf Fauna und Flora

Für die Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Biotopwert, Lage im Biotopkomplex, Bedeutung für den Biotopverbund,
- Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-/ Vogelschutz-Gebiet),
- Sonstiger Schutzstatus (insb. § 31 HENatG, NSG, LSG).
- Betroffenheit geschützter Tier- oder Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG, Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie oder Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Flora

In der nachfolgenden Tabelle sind die innerhalb der Bereiche mit Eingriffsrelevanz festgestellten Biotop- und Nutzungstypen zusammengestellt. Der Gesamtumfang dieser Flächen beträgt rund 1,35 ha. Der weitaus größte Anteil (~ 72,0 %) entfällt auf den Nutzungstyp 11.225; also Grünlandflächen welche bereits als Liegewiese oder ähnliches genutzt werden und nur einen vergleichsweise geringen naturschutzfachlichen Wert besitzen. Bei den übrigen Flächen handelt es jeweils zur Hälfte um Flächen mit sehr geringem naturschutzfachlichen Wert (befestigte Flächen u.ä.) und Flächen mit mittlerem naturschutzfachlichen Wert. Bei den Flächen mit mittlerem Wert handelt es sich vor allem um Gehölze. Etwa die Hälfte dieser Bestände befindet im Bereich des Tagescampingplatzes. Hier soll nur der Bestand abgesichert werden und es sind keine Eingriffe geplant, die Eingriffsrelevanz ergibt sich nur aus der bisherigen Festsetzung im BBPL. Die übrigen Gehölze befinden sich zwar im Bereich der Bauflächen, dort aber meist randlich. Eingriffe sind dort zwar planungsrechtlich zulässig, die Gemeinde wird aber im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung darauf achten, das dies nur in dem notwendigen Umfang geschieht. Biotoptypen mit hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit sind von möglichen Eingriffen nicht betroffen. Der durchschnittliche Biotopwert beträgt 20 WP.

Biototyp	WP	qm	%	WP
02.100 - Trockene bis frische, saure, Gebüsche, Hecken, heimisch	36	259	1,92	9.327
04.110 – Einzelbaum - Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	155	1,14	4.794
04.210 – Baumgruppe – Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33	483	3,57	15.937

04.310 – Baumreihe, Allee - Einheimisch, standortgerecht	31	483	3,57	14.981
04.600 - Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	56	206	1,52	11.509
09.210 - Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	29	81	0,6	2.349
10.510 - Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	75	0,56	226
10.520 - Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	393	2,9	1.178
10.530 - Schotter-, Kies- u. Sandflächen	6	756	5,59	4.538
10.540 - Befestigte und begrünte Flächen, (Rasengittersteine o. ä.)	7	719	5,32	5.033
10.710 - Dachfläche nicht begrünt	3	172	1,27	515
11.225 - Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	21	9.742	72,04	204.572
		13.524	100,00	274.959

Tabelle der in den relevanten Eingriffsbereichen vorkommenden Nutzungstypen gemäß KV (2005)

Den Eingriffsflächen sind die Flächen mit einer Aufwertung gegenüberzustellen. Die dort festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Während der Standort der ehemaligen Gaststätte zukünftig als Grünfläche festgesetzt wird, sollen mit den zukünftigen Festsetzungen auf den beiden Flächen innerhalb des VSG der aktuell vorhandene wertvolle Bestand erhalten und weiter entwickelt werden. Dies drückt sich auch in den festgestellten Biotoptypen aus, deren naturschutzfachlicher Wert überwiegend als hoch bis sehr hoch einzuordnen ist. Der durchschnittliche Biotopwert beträgt 41 WP.

Zusätzlich ist auch der Bereich für den Klettergarten zu erwähnen. Dieser wurde zwar als Bereich ohne Aufwertung eingeordnet. Aufgrund der bestehenden Festsetzung wäre in diesem Bereich aber zum Beispiel die erneute Anlage eines Minigolfplatzes zulässig, was zu erheblichen Eingriffe in den derzeitigen Baumbestand führen würde. Die zukünftige Festsetzung als Klettergarten lässt zwar immer noch eine freizeitbezogene Nutzung zu, relevante Eingriffe in den Baumbestand sind damit aber nicht mehr verbunden.

Biototyp	WP	qm	%	WP
01.112 - Mesophiler Buchenwald	64	4.115	15,22	263.340
01.114 - Buchenmischwald (forstlich überformt)	41	3.640	13,46	149.239
02.100 - Trockene bis frische, saure, Gebüsche, heimische	36	1.731	6,40	62.311
04.110 - Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	34	0,13	1.058
04.120 - Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot	26	14	0,05	367
04.600 - Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	56	5.113	18,91	286.354
06.120 - Nährstoffreiche Feuchtwiesen	47	113	0,42	5326
06.310 - Extensiv genutzte Frischwiesen	44	1.769	6,54	77.841
06.320 - Intensiv genutzte Frischwiesen	27	6.953	25,72	187.742
09.130 - Wiesenbrachen und ruderales Wiesen	39	188	0,70	7.342
09.210 - Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	939	3,48	36.606
10.510 - Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	346	1,28	1.037
10.520 - Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	278	1,03	835
10.530 - Schotter-, Kies- u. Sandflächen	6	564	2,08	3.382

10.710 - Dachfläche nicht begrünt	3	16	0,06	47
11.222 - Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	144	0,53	3.590
11.225 - Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich,	21	1.079	3,99	22.663
		27.036	100,00	1.109.078

Tabelle der auf den Flächen mit einer Aufwertung vorkommenden Nutzungstypen gemäß KV (2005)

Fauna

Die festgestellten Reviere von Girlitz, Waldlaubsänger, Kleinspecht, Stieglitz und Wacholderdrossel liegen ausserhalb der Eingriffsbereiche. Die ausserhalb des Geltungsbereichs befindlichen Reviere von Grünspecht, Haubentaucher, Teichhuhn, Stockente und Kuckuck sind nicht betroffen. Auch die festgestellten Nahrungsgäste sind nicht betroffen. Der überwiegende Teil der festgestellten Reviere der wertgebenden Arten liegt in den Bereichen, welche eine Aufwertung erfahren oder im Bereich des Gebiets für den Klettergarten, in dessen Bereich der aktuelle Baumbestand durch die Festsetzungen gesichert wird.

Bewertung

Die relevanten Eingriffsflächen weisen überwiegend einen geringen Biotopwert bis sehr geringen Biotopwert auf. Die Bereiche mittlerer Wertigkeit bleiben überwiegend unverändert, Eingriffe werden auf den unvermeidlichen Umfang beschränkt.

Die Eingriffsflächen sind nicht Bestandteil eines Biotopverbunds und nicht Bestandteil eines Biotopkomplexes. Sie liegen weder in einem NATURA-2000-Gebiet noch haben sie nennenswerte Auswirkungen darauf. Auch ein sonstiger gesetzlicher Schutzstatus wie Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen. Die Bedeutung für Flora und Fauna ist für den größten Teil der Flächen mit Eingriffsrelevanz als gering zu bewerten. Dagegen wird der Erhalt der wertgebenden Flächen durch die zukünftigen Festsetzungen gesichert.

Die Eingriffserheblichkeit kann somit insgesamt als gering bewertet werden.

7.2 Bewertung der Auswirkungen auf Boden

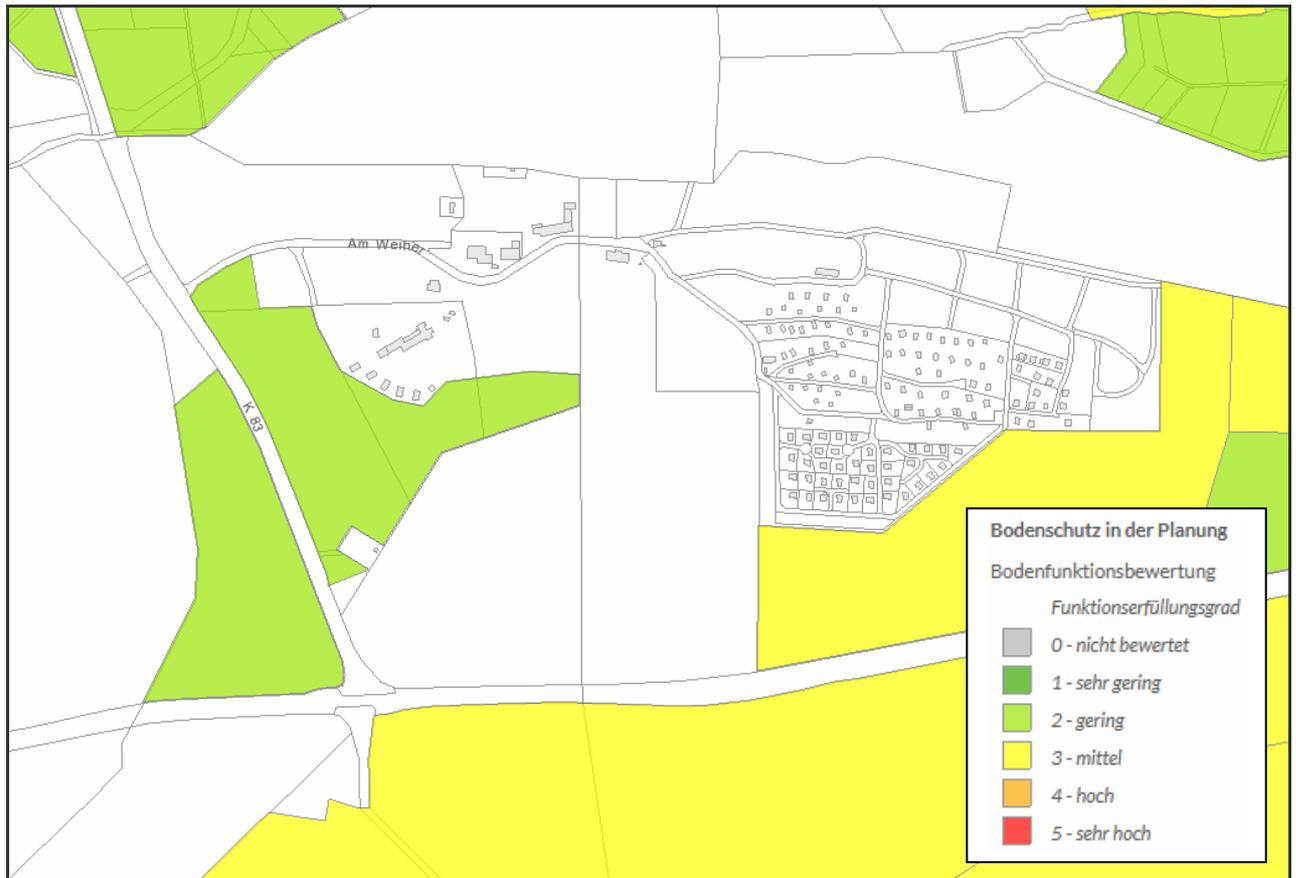
Nach dem Bodenschutzrecht sind die natürlichen und nutzungsbedingten Bodenfunktionen sowie die Archivfunktionen zu beachten und der Boden vor Schadstoffeinträgen und Erosion zu schützen.

Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) hat hierzu als Arbeitshilfe auf der Grundlage der Bodenflächendaten 1:5.000 der landwirtschaftlichen Nutzflächen (BFD5L) eine aggregierte Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung erstellt. In diese Bewertung geht das Biotopentwicklungspotential, die Ertragsfähigkeit, die Feldkapazität sowie das Nitratrückhaltevermögen als standardisierte Faktoren ein.

Im Bereich des Untersuchungsraums der Umweltprüfung wurde nur der südliche Teil durch das HMUELV bewertet. In diesem Bereich ist der Funktionserfüllungsgrad allgemein als gering bewertet worden. Aufgrund der Bewertung des sonstigen räumlichen Umfelds sowie den topographischen und geologischen Randbedingungen kann diese Einordnung auf das gesamt Untersuchungsgebiet übertragen werden.

Bestehende Schadstoffbelastungen sind nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Eine Gefahr eines Schadstoffeintrags durch das geplante Vorhaben besteht nicht.

Aufgrund der relativ jungen Bodenbildung aus einer Solifluktuionsdecke kommt dem Standort eine Archivfunktion der Naturgeschichte zu, die aber insgesamt als gering zu bewerten ist, da diese Form der Genese im regionalen Umfeld häufig anzutreffen ist.



BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung - unmaßstäblich

Mit Ausnahme des Gebäudes für die neue Gastronomie erfolgt keine aufwändige Gründung für weitere Gebäude. Mit dem bereits erfolgten Abriss der ehemaligen Gastronomie ist zudem bereits eine Entsiegelung in vergleichbarem Umfang erfolgt. Mit der Aufstellung kleiner Ferienhäuser oder Wochenendhäuser sind nur vergleichsweise geringe Eingriffe in den Boden verbunden. Auch die sonst zulässigen Nutzungen sind nur mit geringen oder gar keinen Eingriffen in den Boden verbunden. Die Bodenfunktionen bleiben somit auch während der Nutzung zum großen Teil erhalten. Der vergleichsweise geringen Eingriffserheblichkeit steht ein geringer Funktionserfüllungsgrad gegenüber. Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Bodenfunktionen kann in der Summe als gering bewertet werden.

7.3 Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die mit der Planung verbundene Versiegelung und Flächenbefestigung kann insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Grundwasserneubildung und einen vermehrten Oberflächenabfluss nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Bei den relevanten zusätzlichen Gebäuden handelt es sich aber nur um Ferienhäuser und Wochenendhäuser, deren anfallendes Dachflächenwasser vor Ort versickert werden kann. Gleiches gilt für erforderliche Flächenbefestigungen. Da die Teilflächen zudem alle sehr klein sind, findet auch keine relevante räumliche Verlagerung der Infiltration statt. Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf den Wasserhaushalt kann in der Summe als gering bewertet werden.

7.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung ist nicht besonders sichtexponiert. Lediglich vom Ortsteil Heisterberg aus ist das Naherholungsgebiet einsehbar. Mit der geplanten Änderung erfährt das Naherholungsgebiet auch keine grundsätzliche optische Änderung. Lediglich die geplanten Ferien- und Wochenendhäuser nördlich der Schullandheims werden eine wahrnehmbare bauliche Veränderung darstellen, welche aber vor der Gesamtkulisse des Naherholungsgebiets als vernachlässigbar angesehen werden kann. Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf das Landschaftsbild kann in der Summe als gering bewertet werden.

7.5 Bewertung der Auswirkungen auf die NATURA-2000-Schutzgebiete

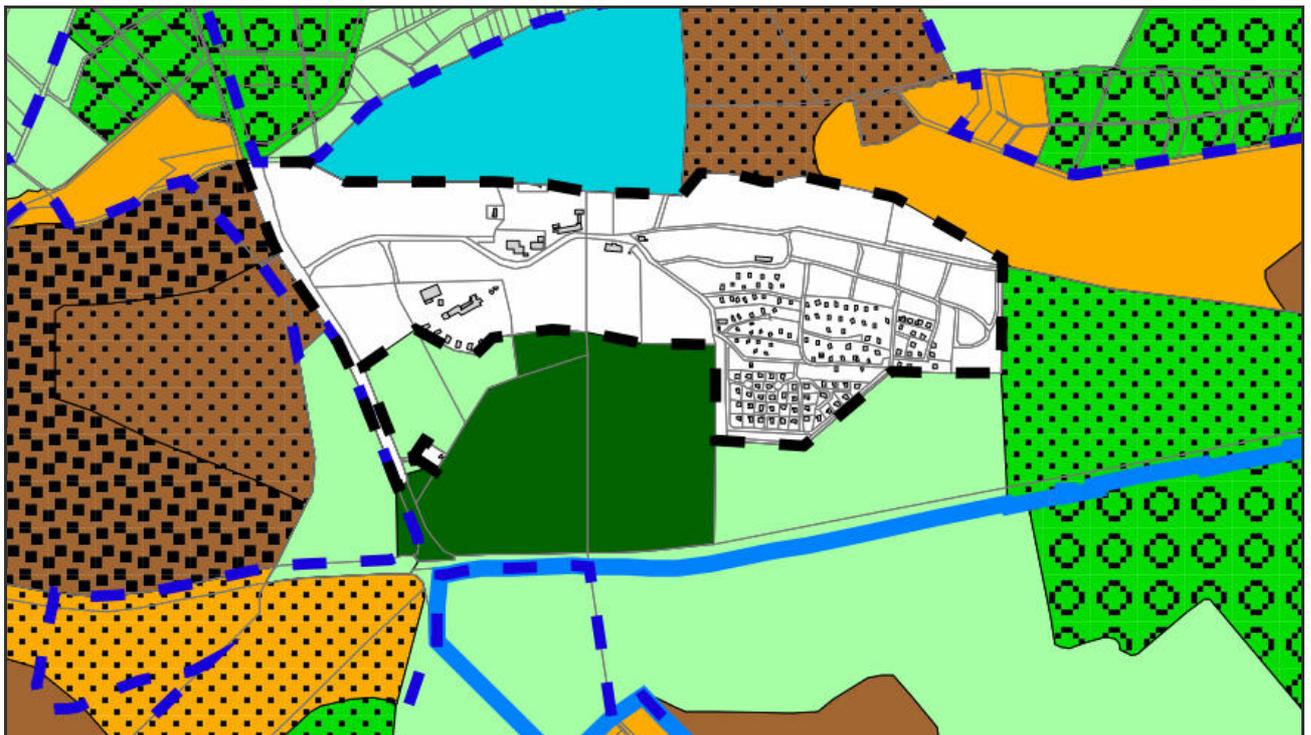
Die nachfolgende Bewertung erfolgt im Sinne einer Erheblichkeitsprüfung. Die zentrale Vorschrift des gebietsbezogenen Schutzsystems von Natura 2000 ist § 6 (3 und 4) FFH-RL. Diese Vorschrift wurde auf der Ebene des Bundesrechts primär durch § 34 BNatSchG in das deutsche Recht umgesetzt. Danach müssen auch Bauleitpläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes geprüft werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Planung innerhalb eines NATURA-2000-Gebiets liegt oder unmittelbar an ein solches Gebiet angrenzen und randliche Einwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Abschichtung einfach gelagerter Fälle und zur Begrenzung des erforderlichen Untersuchungsaufwands kann zunächst eine Erheblichkeitsprüfung (Vorprüfung) durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird geprüft, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. In diesem ersten Schritt ist somit zu beurteilen, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in die Phase der Voruntersuchung zu verlagern. Somit ist die FFH-Voruntersuchung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorzunehmen.

7.5.1 Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“.

Eine allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebiets und seiner Schutzziele enthält Kapitel 6.4.1. Im Rahmen der Grunddatenerfassung (GDE) wurden Vogelspezifische Habitate als Grundlage der Maßnahmenplanung erfasst. Die innerhalb des Vogelschutzgebiets liegenden Flächen wurden als „Mischwald, schwach dimensioniert“ (südlich des Kletterwalds) sowie als „Strukturierte Kulturlandschaft, grünlanddominiert, extensiv genutzt“ (südlich und südwestlich des Kreisjugendheims). Dies deckt sich mit der durchgeführten Biotopkartierung. Im Rahmen der Brutvogelerfassung der GDE konnte der Haubentaucher am Nordufer des Heisterberger Weihers nachgewiesen werden.



Auszug aus der Karte 2 „Vogelspezifische Habitate“ der GDE zum VSG 5314-450 - unmaßstäblich

Bei den Auswirkungen ist zwischen den unmittelbaren Auswirkungen durch die Überbauung und der sonstigen Flächeninanspruchnahme, den zusätzlichen Auswirkungen während der Bauzeit und den dauerhaften Auswirkungen während des späteren Betriebs zu unterscheiden und diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu bewerten.

Mit der Planung sind keine zusätzlichen baulichen Anlagen verbunden. Die vorhandene Nutzung südlich des Kreisjugendheims wird in ihrer vorhandenen Ausprägung beibehalten, zusätzlich Nutzungen sind nicht vorgesehen. Die Nutzungs- und Baurechte auf den östlich- und westlich angrenzenden Flächen werden zurückgenommen und der Bestand gesichert und weiter entwickelt.

Auswirkungen während der Bauzeit können somit ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen während des Betriebs beschränken sich auf die Nutzung der Fläche südlich des Kreisjugendheims als dem Jugendheim zugeordnete Freizeitanlage. Da diese aber schon seit Jahrzehnten in dieser Form genutzt wird ergeben sich keine zusätzlichen Störungen. Zudem ist von Gewöhnungseffekten bei der vorhandenen Fauna auszugehen.

Im Rahmen der Erfassung der Avifauna konnten in diesem Bereich zwar artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden, dabei handelt es sich aber um keine für das Vogelschutzgebiet relevante Art. Der Haubentaucher konnte trotz der insgesamt 11 Begehungen in den Jahren 2016 und 2019 nicht erneut nachgewiesen werden.

Kumulative Auswirkungen mit anderen Nutzungen sind nicht gegeben.

Zusammenfassend können somit nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Mit der Planung sind keine zusätzlichen Nutzungs- oder Baurechte verbunden. Auf großen Teilen der im Vogelschutzgebiet liegenden Flächen werden die bestehenden Nutzungsrechte sogar zurück genommen. Mit der Planung ist sind daher eher positive Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet verbunden.

7.5.2 FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“.

Eine allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebiets und seiner Schutzziele enthält Kapitel 6.4.2. Der Untersuchungsbereich liegt nicht innerhalb des FFH-Gebiets, sondern grenzt in Teilen nur an dieses an bzw. befindet sich in dessen Nähe. Daher sind nur mögliche randliche Auswirkungen zu bewerten. Eine unmittelbare Grenze mit dem FFH-Gebiet besitzt der Untersuchungsraum nur im Nordwesten im Bereich des Zulaufs zum Heisterberger Weiher. Im Westen verläuft die Grenze von Süden her kommend entlang der Kreisstraße bis etwa 100 m südlich der Zufahrt zum Naherholungsgebiet. Hier verspringt die Grenze des FFH-Gebiets nach Westen um dann in einem Abstand von 50 bis 100m von der Kreisstraße weiter nach Norden zu verlaufen.

Im Rahmen der Grunddatenerfassung (GDE) wurden die Biotop- und Kontaktbiotop- des FFH-Gebiets erfasst. Im Bereich des Zulaufs wurde ein Bachauenwald erfasst (*91E0). Westlich der Kreisstraße befinden sich verschiedene Waldbiotop- (LRT 9130). Zwischen diesen und der Kreisstraße befindet sich bis zum Rücksprung der Gebietsgrenze extensiv genutztes Grünland (LRT 6520).

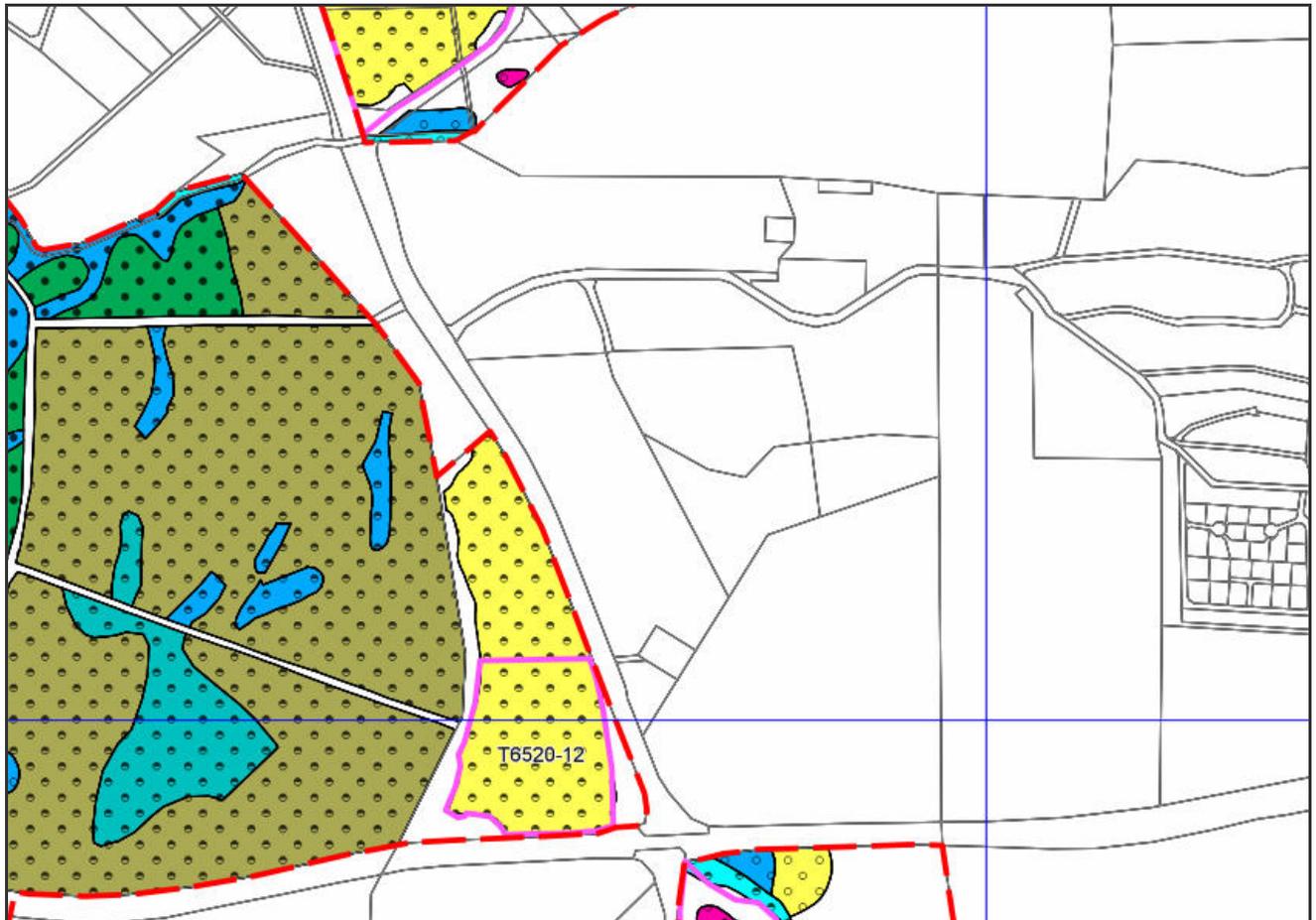
Bei den Auswirkungen ist zwischen den Auswirkungen während der Bauzeit und den dauerhaften Auswirkungen während des späteren Betriebs zu unterscheiden und diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu bewerten.

Bei allen eingriffsrelevanten Flächen handelt es sich um Binnenbereiche, deren mögliche randliche Störungen sich zunächst auf die sie umgebenden Flächen innerhalb des Naherholungsgebiets auswirken. Mögliche Auswirkungen bis auf die Flächen des FFH-Gebiets können sowohl während der Bauzeiten als auch während des Betriebs ausgeschlossen werden. In den Randbereichen, welche unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen oder in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet liegen, erfolgen keine nachteiligen Änderungen. Im Bereich des Zuflusses zum Heisterberger Weiher ist bereits eine Ausgleichsfläche mit dem Erhalt des dort stockenden Auenwalds festgesetzt. Im Bereich des extensiv genutzten Grünlandes im Südwesten erfolgt eine

Rücknahme der bestehenden Nutzungsrechte und eine Sicherung des dort vorhandenen wertvollen Offenlandes.

Kumulative Auswirkungen mit anderen Nutzungen sind nicht gegeben.

Zusammenfassend können somit nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Mit der Planung sind keine zusätzlichen Nutzungs- oder Baurechte im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebiets verbunden. Auf Teilen der in der Nähe des FFH-Gebiets liegenden Flächen werden die bestehenden Nutzungsrechte sogar zurück genommen. Mit der Planung ist sind daher eher positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden.



Auszug aus der Karte 1, Blatt 6 „FFH-LRT und Wertstufen“ der GDE zum FFH-Gebiet - unmaßstäblich

7.6 Bewertung im Hinblick auf die Darstellungen im Regionalplan

Teile des Geltungsbereichs werden von „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ sowie „Vorrang für Natur und Landschaft“ überlagert (vgl. Kapitel 4.5).

Als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ist der Bereich des VSG, ein breiter Streifen am westlichen Rand des Geltungsbereichs einschließlich eines Teils der Liegewiese und des Bereichs südlich des Schullandheims dargestellt. Während die Darstellung des Bereichs des Vogelschutzgebiets noch nachvollziehbar ist, ist dies für die übrigen Flächen nicht mehr möglich. Weder die hessische Biotopkartierung noch der Landschaftsplan der Gemeinde Driedorf noch irgendwelche anderen verfügbaren Unterlagen können die Darstellung begründen. Auch aus dem Umweltbericht zum Regionalplan ist der Anlass der konkreten Darstellung nicht nachvollziehbar. Möglicherweise ist davon auch auszugehen, dass es sich um Ungenauigkeiten der Darstellung handelt. Der übliche Maßstab für die Aufstellung des Regionalplans beträgt 1:100.000. Die digitale Technik macht eine Vergrößerung auf den Maßstab von 1:1.000 problemlos möglich und erzeugt so eine Scheingenauigkeit, welche die Darstellungen des Regionalplans gar nicht besitzt. Der

Umfang der Überlagerung ist somit sicherlich auch der Maßstabsebene geschuldet. Konkret sind sowohl die Liegewiese als der gesamte Parkplatzbereich keine Flächen für den Naturschutz. Nördlich des Parkplatzes befindet sich am Zulauf des Amdorfbaches zum Heisterberger Weiher ein Feuchtgehölz, welches durch eine Festsetzung im Bebauungsplan bereits geschützt ist. Dies wird auch so beibehalten. Die Flächen südlich des Schullandheims sind bereits als Grünflächen festgesetzt und sind Bestandteil des VSG „Hoher Westerwald“. Auf der Fläche südlich des Kreisjugendheims wird die bestehende Nutzung beibehalten, auf den übrigen Flächen werden die bestehenden Nutzungsrechte zurückgenommen. Die Umweltprüfung weist nach, dass es hier eher zu positiven Wirkungen kommt. Zusammenfassend lässt sich somit für die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ feststellen, dass deren Abgrenzung auf örtlicher Ebene korrigiert werden muß. In den Bereichen, die diese Funktionen erfüllen können wird auch den Zielsetzungen entsprochen.

Die Waldfläche nördlich des Campingplatzes ist als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Die Darstellung reicht bis auf den Campingplatz. Auch hier ist die Abgrenzung nicht nachvollziehbar und wohl der Maßstabsebene geschuldet. Konkret ist in diesem Bereich bereits eine randliche Grünfläche als Übergang zu dem nördlich angrenzenden Waldbestand festgesetzt. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans werden auch die Bauflächen in diesem Bereich neu geordnet und abgegrenzt. Dies führt zu einer Rücknahme der Bauflächen gegenüber dem angrenzenden Waldbestand und einer Verbreiterung der randlichen Grünfläche um bis zu 25 m. Zusätzlich wird eine konkrete Erhaltungsfestsetzung für die Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen. Mögliche randliche Auswirkungen auf den Waldbestand, welcher alleine die Darstellung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ begründen kann, werden somit minimiert.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsflächen teilweise nicht den realen Verhältnissen entsprechen. Wo sie das tun, sind keine Eingriffe vorgesehen. Sie stehen der Planung somit ebenfalls nicht entgegen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit der geplanten Änderung sind nur geringe Eingriffsfolgen verbunden. Weitere Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung beziehen sich je nach Erfordernis auf die Beachtung von Schutzmaßnahmen während des Baus, welche u.a. dem Erhalt und dem Schutz von Vegetationsbeständen, der Oberbodensicherung und dem Trinkwasserschutz dienen. Im Einzelnen können dies sein:

- Anwendung der Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- Einhaltung der DIN 18.300 bei der Durchführung der Erdarbeiten
- Einhaltung der DIN 18.915 beim Umgang mit dem anfallenden Oberboden
- Beachtung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.4 der BBodSchV für anfallendes Bodenmaterial
- Reinigung und gebündelte Abführung der Baustellenabwässer
- Vermeidung von Grundwasser schädigenden Schadstoffeinträgen

Zum Schutz und Erhalt der Avifauna sind generell folgende Maßnahmen zu beachten:

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März nach vorheriger fachkundlicher Kontrolle in Abstimmung mit der UNB zeitnah abzubrechen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

8.2 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Zielen und der Grundsätze der Eingriffsregelung gilt es, die zu erwartenden Risiken und konkret prognostizierten Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu minimieren. Dabei haben die Vermeidung der Beeinträchtigungen generell Vorrang vor Ausgleich, dieser wiederum Vorrang vor Ersatz. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind nach den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfordern umfangreiche naturschutzfachliche Kenntnisse. Eine entsprechende Fachbegleitung der Maßnahmen wird daher empfohlen.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen wird nicht nur das zu erwartende Biotopwertdefizit ausgeglichen, sondern auch eine deutliche darüber hinaus gehende Aufwertung erzielt. Diese soll dem Ökokonto der Gemeinde Driedorf gutgeschrieben werden.

Maßnahme A 1: Entwicklung eines naturnahen Waldbestands

Die Fläche besteht überwiegend aus einem Sukzessionswald, der in den letzten Jahrzehnten durch Gehölzaufkommen aus einer Offenlandfläche entstanden ist. Die Struktur und der Aufbau entspricht heute einem Wald, die Fläche ist aber nicht in der Forsteinrichtung enthalten und wird auch nicht als Wirtschaftswald genutzt. Neben Edellaubbäumen (Eschen, Ahorn) sind Salweiden (*Salix caprea*) ein typischer Bildner derartiger Bestände höherer Lagen. Salweiden sind als Weichhölzer von faunistischem Interesse. Derartige Bestände sind aufgrund der Unberührtheit forstlicher Lenkung urwaldartig und in Hessen selten. Die Reviernachweis des Kleinspechts belegt die Bedeutung der Fläche. Um den Struktur- und Habitatreichtum insbesondere für die Fauna langfristig zu erhalten, wird die Fläche zukünftig als Ausgleichsfläche festgesetzt.

- Entwicklungsziel: Entwicklung eines naturnahen Waldbestands

Maßnahmen:

- Erhöhung von stehendem Totholz (insbesondere Laubholz). Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Erle, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist.
- Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen.
- Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen
- Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen.

Maßnahme A 2: Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche mit Hutebäumen

Die Ausgleichsfläche ist überwiegend eine alte traditionelle Hutungsfläche. Alte typische Hutebuchen zeugen von der früheren für den Westerwald typischen Nutzung als Rinderhutung. Besonders wertvoll ist neben den Hutebuchen der Bereich des extensiven Grünlandes. Teilweise findet allerdings eine Nutzungsänderung statt. Mit den geplanten Maßnahmen soll der Charakter der traditionellen Hutungsfläche mit Hutebäumen und extensiven Grünland gesichert werden bzw. wieder hergestellt werden.

- Entwicklungsziel: Erhalt und Entwicklung extensiven Grünlandes mit Hutebäumen.

Maßnahmen:

- Entbuschung der gehölzreichen Bereiche unter Schonung einzelner Bäume als spätere Hutebäume

- Extensive Rinderbeweidung ohne Zufütterung, bevorzugt mit traditionell typischer Rinderrasse der Region
- Erhalt der alten Hutebuchen.

9. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt gemäß Anlage 3 zur Kompensationsverordnung (KV, 2005). Die Bilanzierung beschränkt sich auf die eingriffsrelevanten Flächen sowie auf die Flächen mit einer Aufwertung. Weiterhin wird bei den Ausgleichsflächen zwischen den für den Ausgleich des BBPL erforderlichen Flächen und den Flächen, welche dem Ökokonto zugeordnet werden sollen, unterschieden.

Hinweis zur Anwendung der Kompensationsverordnung 2005: Die Erfassung der Nutzungen und Biotope erfolgte bereits im Jahr 2016 auf der Grundlage der damals gültigen Kompensationsverordnung. Die im Jahr 2019 durchgeführte Erhebung diente nur der Ergänzung. Da über interne Maßnahmen ein vollständiger Ausgleich erfolgt bedarf es keiner Zuordnung von externen Maßnahmen über das Ökokonto der Gemeinde. Im Rahmen der Bauleitplanung muß die Gemeinde einen geeigneten Bewertungsmaßstab für die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und dessen Ausgleich zugrunde legen. Die Kompensationsverordnung aus dem Jahr 2005 war über 10 Jahre die Grundlage für diese Bewertung und ist aus Sicht der Gemeinde für die Bewertung dieser relativ geringen Eingriffsrelevanz nach wie vor gut geeignet. Es ist nicht zu erkennen, das dies zu einer offensichtlich nicht sachgerechten Bewertung führt. Dem steht der Aufwand zur Umstellung auf die neue Kompensationsverordnung gegenüber. Da der geplante Ausgleich sich aber nicht verändert, kann die Umstellung nur zu einer Veränderung der berechneten Größe der notwendigen Ausgleichsfläche führen. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Umstellung zu keiner relevanten Änderung führen würde. Der Aufwand für eine Umstellung steht somit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen.

Die Bilanzierung des Voreingriffszustands erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans. Hierfür müssen die Festsetzungen einem Nutzungstyp gemäß KV zugeordnet werden. Innerhalb der eingriffsrelevanten Flächen kommen nur 2 Festsetzungen vor. Den größeren Anteil haben die öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Grünanlage“, „Badeplatz“, „Minigolfanlage“, „Trimm-Dich-Pfad“ und „Spielplatz“. Hierfür gibt es keinen eindeutigen Nutzungstyp in der KV. Je nach Ausprägung repräsentieren die Nutzungstypen 11.221 „Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich“ mit 14 WP sowie 11.225 „Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich“ mit 21 WP diese Festsetzung am besten (vgl. auch Kapitel 6.5). Daher wird für die Flächen ein Mischtyp aus beiden Nutzungstypen mit 18 WP gebildet. Im Bereich des Tagescampingplatzes ist im Bebauungsplan noch eine Fläche für Wald festgesetzt. Danach wäre auf dieser Fläche ein Baumbestand zu pflanzen. Dieser sollte aufgrund der Standortbedingungen eine ähnliche Zusammensetzung aufweisen wie die südlich angrenzende ausserhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende Forstabteilung 133 B4. Diese besteht in der Hauptschicht zu 70 % aus Ahorn, dazu Weiden, Eberesche und Birke. Die Festsetzung entspricht daher am besten dem Nutzungstyp 01.147 „Neuanlage edellaubholzreicher Schlucht-, Schatthangwälder“ mit 36 WP (vgl. auch Kap. 6.5). Die in Teilbereichen festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen im Bereich der Grünflächen sind nicht relevant, da diese auf andere Grünflächen verlagert wurden und in der Summe die bisher festgesetzten Flächen deutlich überschreiten.

Bei den Flächen mit Aufwertung sind die Ausgleichsflächen (A1 und A2) und die ehemalige Sonderbaufläche für Gastronomie zu unterscheiden. Für die Sonderbaufläche wird die gleiche Mischkalkulation angenommen, wie für die Sonderbauflächen im Nacheingriffszustand (vgl. nachfolgenden Absatz). Als relevante Baufläche wird eine GRZ von 0,6 zugrunde gelegt (entspricht den Festsetzungen für den neuen Gastronomiestandort). Die beiden geplanten Ausgleichsflächen sind als öffentliche Grünflächen festgesetzt und sind als solche zu bewerten. Dabei werden folgende hypothetischen Flächenanteile zugrunde gelegt: 75 % Grünflächen als Mischtyp aus 11.221 und 11.225 mit 18 WP gemäß den vorgenannten Ausführungen, 20 % Gehölze gemäß dem Biototyp 04.110 „Gehölze, einheimisch, standortgerecht“ mit 31 WP und 5 % befestigte Flächen gemäß Nutzungstyp 10.530 „Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige

Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird“ mit 6 WP. Daraus ergibt sich ein gemittelter Voreingriffswert von 20 WP für diese Flächen.

Für den Nacheingriffszustand sind die geplanten Festsetzungen ebenfalls entsprechenden Nutzungstypen der KV zuzuordnen. Zunächst sind die baulich geprägten Flächen zu ermitteln, da sich heraus die übrigen Flächenanteil ergeben. Eine Unterscheidung zwischen Dachflächen und Flächen, welche nur befestigt werden, wird nicht vorgenommen. Es wird angenommen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird. Die entsprechenden Nutzungstypen sind 10.530 „Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird“ mit 6 WP und 10.715 „Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung“ ebenfalls mit 6 WP. Da beide Nutzungstypen den gleichen Biotopwert aufweisen können sie zur Vereinfachung auch zusammengefasst werden. Im Bereich des SO für Gastronomie ist die Überbauung von insgesamt 1.400 m² zulässig, auf den Flächen für Wochenend- und Ferienhäusern ist eine GRZ von 0,3 zugrunde zu legen. Bei der Fläche für die Müllsammelbehälter und der Fläche für den Parkplatz wird eine 100 %ige Befestigung zugrunde gelegt. Für den Bereich des Tagescampingplatzes und den ehemaligen Gaststättenstandort wird der gleiche Mischtyp für Grünflächen zugrunde gelegt, wie für die bestehenden Grünflächen. Für den verbleibenden Freiflächen auf den Sonderbauflächen wird ein Mischtyp aus die Nutzungstypen 11.221 „Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich“ mit 14 WP und 11.223 „Neuanlage struktureicher Hausgärten“ mit 20 WP gebildet. Daraus ergibt sich ein Biotopwert von 17 WP.

Die Ausgleichsfläche A1 ist aufgrund der vorhandenen Ausprägung, den festgesetzten Maßnahmen und dem Entwicklungsziel dem Biotoptyp 01.141 „Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder“ mit 68 WP zuzuordnen. Die Ausgleichsfläche A2 ist aufgrund der vorhandenen Ausprägung, den festgesetzten Maßnahmen und dem Entwicklungsziel dem Biotoptyp 06.310 „Extensiv genutzte Frischwiesen“ mit 44 WP zuzuordnen. Dabei wird angenommen, dass ein Flächenanteil von 25 % dauerhaft von großflächigen Feldgehölzen gemäß Biotoptyp 04.600 mit 56 WP eingenommen wird.

Anlage 3 enthält die sich daraus ergebende Biotopwertbilanzierung gemäß Kompensationsverordnung (KV 2005). Die Bilanzierung erfolgt getrennt. Zunächst wird der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Dieser ergibt sich aus dem Defizit der relevanten Eingriffsflächen sowie aus der Aufwertung des ehemaligen Gastronomiestandorts und beträgt **96.634 WP**. Dem wird in einer zweiten Bilanzierung der erforderliche Flächenanteil für den Ausgleich in einem Umfang von 3.579 m² an der Maßnahmenfläche A2 zugeordnet (Teilfläche A2a). Die dritte und vierte Bilanzierung enthält den verbleibenden Aufwertungsumfang auf Ausgleichsfläche A2 (Teilfläche A2b) in Höhe von **455.517 WP** sowie die Bilanzierung von Ausgleichsfläche A1 mit **266.016 WP**. Diese Biotopwertgewinne können anderen Eingriffen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als Ausgleich zugeordnet werden.

Der Ausgleich für die Eingriffe in die Bodenfunktionen erfolgt als integraler Bestandteil der naturschutzrechtlichen Kompensation. Dabei wird angenommen, dass eine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit auch zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen führt. Weiterhin ist mit dem Verzicht auf die bestehenden Baurechte zur Anlage von Grünflächen auch ein Verzicht auf der Errichtung baulicher Anlagen sowie ein Verzicht auf die Veränderung der Bodenoberfläche zur Anlage von Spiel- und Sportflächen verbunden.

10. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für den vorliegenden Bebauungsplan beschränkt sich das absehbare Erfordernis zur Überwachung der Umweltauswirkungen auf die Umsetzungskontrolle der grünordnerischen Festsetzungen und der Sicherstellung der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen. Alle relevanten Flächen befinden sich im kommunalen Eigentum. Entsprechende Prüfungen werden im Rahmen der routinemäßigen Kontrolle durch die Gemeinde durchgeführt. Das Ausmaß prognostischer Unsicherheiten ist aufgrund der ausreichenden Datengrundlage und des eng begrenzten Spektrums möglicher Umweltauswirkungen als gering einzustufen.

11. Zusammenfassung

Die Gemeinde Driedorf plant das Naherholungsgebiet am „Heisterberger Weiher“ zukunftsorientiert umzugestalten und zu modernisieren. Zur Umsetzung des Konzepts ist der für diesen Bereich im Jahr 1979 aufgestellte Bebauungsplan einem Änderungsverfahren zu unterziehen.

Die Planung ist gemäß § 2 (4) BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Dokumentation dieser Umweltprüfung erfolgt mit dem vorliegenden Umweltbericht.

Der Gesamtbereich ist bereits planungsrechtlich geregelt und wird auf dieser Grundlage als Naherholungsgebiet genutzt. Die Änderung des Bebauungsplans lässt nur im begrenzten Umfang zusätzliche bauliche Eingriffe zu, diese beschränken sich zudem auf Bereiche, welche bereits in irgendeiner Form Bestandteil des Naherholungsgebiets sind und einer entsprechenden Nutzung unterliegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind hiervon keine wertvollen Flächen betroffen. Der Geltungsbereich liegt aber dennoch innerhalb eines landschaftlich reizvollen und naturschutzfachlich wertvollen Naturraums, innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche, der Teilbereich südlich des Schullandheims befindet sich zudem innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hoher Westerwald“. In die Betrachtung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sind daher die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Bodenfunktion und den Wasserhaushalt einzubeziehen. Weiterhin ist eine Bewertung im Sinne einer FFH-Vorprüfung erforderlich, welche sich mit den Auswirkungen auf das VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“ und das FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“ auseinandersetzt.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die zusätzlich zulässigen Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf die Überbauung und Befestigung bisheriger als Grünland oder Liegewiese genutzter Flächen.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie geschützte Biotoptypen sind durch die Planung nicht betroffen. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

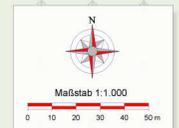
Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, das die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund der örtlichen Standortfaktoren und der bestehenden Nutzung als gering zu bewerten sind.

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte gemäß Kompensationsverordnung (2005) ergibt ein durch die geplanten Eingriffe verursachtes Biotopwertdefizit von **96.634 WP**. Auf 2 Teilflächen können die bisherigen Festsetzungen aufgehoben und stattdessen Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festgesetzt werden. Die sich daraus ergebende Aufwertung übersteigt den für den Ausgleich erforderlichen Umfang allerdings in erheblichen Maß. Aus formalen Gründen ist eine Anerkennung für das Ökokonto der Gemeinde nicht möglich. Daher erfolgt die Aufhebung der Festsetzungen nur auf einer beschränkten Fläche, soweit es für den Ausgleich des vorliegenden Bebauungsplans erforderlich ist. Die Aufhebung auf den übrigen Flächen kann im Rahmen weiterer Bauleitplanverfahren vollzogen und als Ausgleich herangezogen werden.



- ### Biotoptyp- und Nutzungstypen
- | Typ-Nr. | Nutzungstyp |
|---------|--|
| 01.112 | Mesophil Buchenwald |
| 01.114 | Buchenmischwald (fortlich überformt) |
| 01.133 | Eichen-Eschen-Bachnennwald |
| 01.147 | Neuartige edellaubholzreicher Schicht-, Schattung- und Blockschuttwälder |
| 02.100 | Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten |
| 02.800 | Hecken-/Gebüschflanzung (standortfremd, Ziergehölze) |
| 04.110 | Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum |
| 04.120 | Einzelbaum heimisch, nicht standortgerecht, Exot |
| 04.210 | Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum |
| 04.310 | Baumreihe/Allee, einheimisch, standortgerecht |
| 04.600 | Feldgehölz (Baumhecke), großflächig |
| 05.241 | An Böschungen vertikalte Entwässerungsgräben |
| 05.480 | Naltesudenfluren |
| 06.120 | Nährstoffreiche Feuchtwiesen |
| 06.310 | Extensiv genutzte Frischwiesen |
| 06.320 | Intensiv genutzte Frischwiesen |
| 06.330 | Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen |
| 09.210 | Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte |
| 10.510 | Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Orbiten, Asphalt) |
| 10.520 | Nahzu versiegelte Flächen, Pflaster |
| 10.530 | Schotter-, Kies- u. Sandflächen und andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung |
| 10.540 | Befestigte und begrunte Flächen (Rasengras, Rasengittersteine o. ä.) |
| 10.610 | Bewachsene Feldwege |
| 10.710 | Dachfläche nicht begrünt |
| 11.222 | Arten- und struktureiche Hausgärten |
| 11.225 | Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich |

- Untersuchungsbereich der Umweltprüfung mit Kennzeichnung der Teilgebiete
 - Vogelschutzgebiet
 - FFH-Gebiet
- Daten der Legende:
- R. 32 Fluglinie mit Flurnummer
 - Flurückgrenze mit Flurücknummer
 - Gebäude



Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf Bebauungsplan "Heisterberger Weiher" - 1. Änderung im OT Heisterberg



Biotoptyp- und Nutzungstypen gemäß
Hessischer Kompensationsverordnung (KV, 2005)

Planfassung: Juli 2019	Datum: 17.07.2019
Bearbeitung: K. Hemm, A. Zettl	Geprüft:
GIS/CAD: B. Wasmus/A. Zettl	
Datengrundlage: ALKIS - Stand 06/2017	

Planungsbüro Zettl
 Südweg 30
 30394 Gießen
 Tel. 0641-49101-300
 Fax 0641-49101-303
 Email: info@planungsbuero-zettl.de
 Internet: www.planungsbuero-zettl.de



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für Teilbereiche des
Bebauungsplan
„Heisterberger Weiher“ – 1. Änderung**

Gemeinde Driedorf, Ortsteil Heisterberg



Juli 2019

Auftraggeber: Gemeinde Driedorf

Auftragnehmer: Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

Bearbeiter: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Mareike Waßmuth (B.Sc. Biologie)
Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 10.07.2019

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	8
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	9
1.3 Methodik	10
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	11
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	11
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	12
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen	12
2.1.3 Vögel	15
2.1.3.1 Methode	15
2.1.3.2 Ergebnisse	15
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	22
2.1.4 Tagfalter	24
2.1.4.1 Methode	24
2.1.4.2 Ergebnisse	25
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	26
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	27
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	27
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	29
2.2.3 Art für Art-Prüfung	30
2.3 Fazit	35
3 Literatur	38
4 Anhang (Prüfbögen)	39
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	39
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	42
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	45
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	48
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	51
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	54
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	57
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	60
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	63
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	66

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Heisterberg plant im Ortsteil Heisterberg die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ (Abb. 1). Ziel ist es, das Naherholungsgebiet am „Heisterberger Weiher“ zukunftsorientiert umzugestalten und zu modernisieren. Dies betrifft alle Bereiche des Naherholungsgebiets. Das Konzept beinhaltet u.a. eine neue Gastronomie, die Errichtung von Ferienhäusern für die Vermietung, die Aufwertung der Grünflächen sowie die Neuordnung des Bereichs der Dauercamper und Wochenendhäuser zur Anlage von Brandgassen.

Zur Umsetzung des Konzepts ist der für diesen Bereich im Jahr 1979 aufgestellte Bebauungsplan einem Änderungsverfahren zu unterziehen. Die Planänderung muss aufgrund der Lage im Außenbereich im Regelverfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass zusätzlich eine Umweltprüfung einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden muss. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Das Konzept sieht aber eine Neuordnung der Bau- und Grünflächen vor. Daher ist der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan ebenfalls einem Änderungsverfahren zu unterziehen.

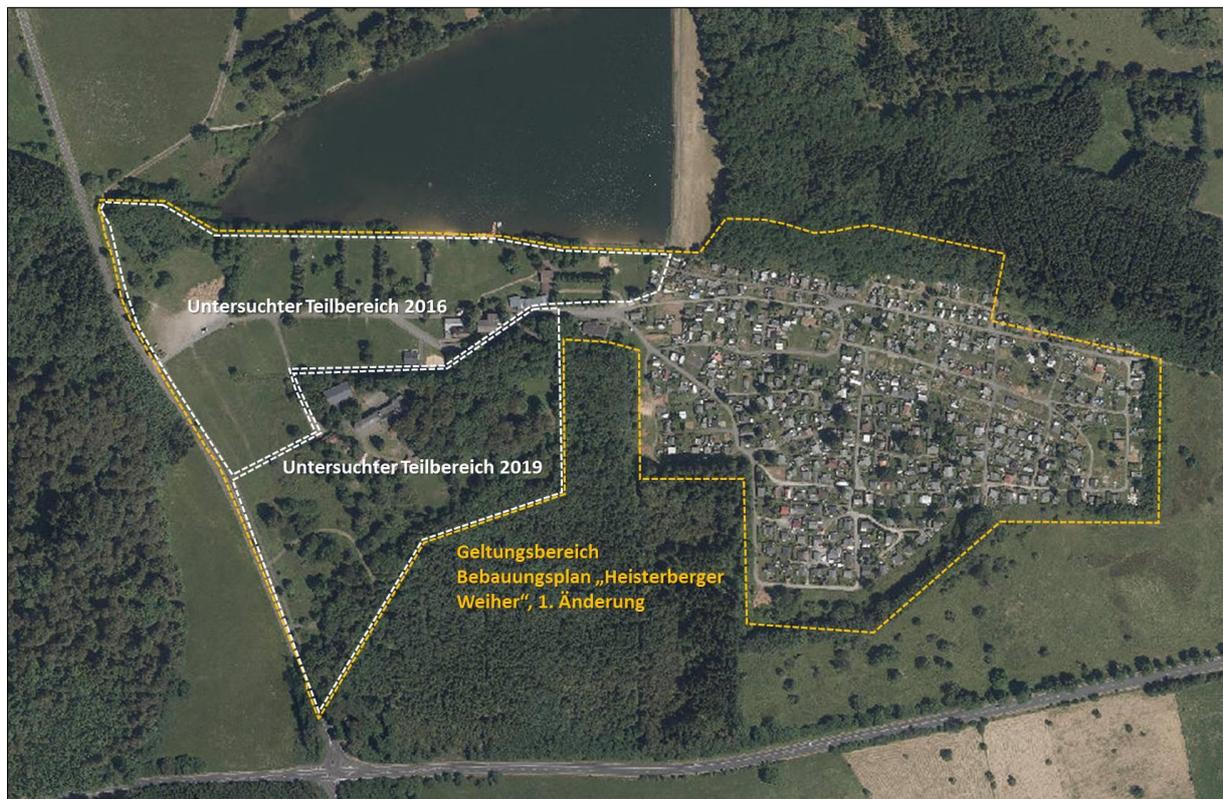


Abb. 1: Abgrenzung des untersuchten Teilbereichs des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“, 1. Änderung, Gemeinde Driedorf (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 03/2019).

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch

geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der vorliegende Fachbreitrag konzentriert sich auf die untersuchten Teilbereiche sowie deren unmittelbares Umfeld, da insbesondere in diesen Bereichen artenschutzrechtlich wirksame Eingriffe in den Bestand geplant sind.

Der Bericht liefert Aussagen zur 2016 und 2019 angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der Heisterberger Weiher liegt südöstlich des Ortsteils Heisterberg der Gemeinde Driedorf auf rund 530 m Höhe. Er entstand durch das Einstauen des Amdorfbachs, welcher südwestlich von Heisterberg entspringt und nach Osten in Richtung Dill fließt. Der rund 250m lange Staudamm wurde bereits Anfang des 18. Jahrhunderts errichtet. Der rund 10 ha große See diente zunächst der Fischzucht und als Wasserspeicher. Heute ist er Bestandteil des Naherholungsgebiets „Heisterberger Weiher“ und ist ein Badensee.

Südlich bis südöstlich des Heisterberger Weihers befindet sich das Naherholungsgebiet. Es liegt am Fuße einer dem Höllberg nordöstlich vorgelagerten Kuppe („Reichelshain“) auf einer Höhe zwischen 530 m und 560 m.

Die Umgebung ist typisch für den hohen Westerwald. Sie ist durch einen Wechsel aus Waldflächen und zum Teil großflächigen Grünlandflächen gekennzeichnet. Größere Waldflächen grenzen südlich an den westlichen Teil des Geltungsbereichs und nördlich unterhalb der Staumauer an die östlichen Teil des Geltungsbereichs und reichen zum Teil bis in den Geltungsbereich hinein. Es handelt sich zum Teil um Nadelwald (Fichte, Tanne), und zum Teil um Laubholzbestände (Buche, Hainbuche, Birke, Erle, Esche, Ahorn).

Südöstlich grenzt eine größere, zusammenhängende Grünlandfläche an den Geltungsbereich. Es handelt sich um eine ehemalige Huteweide, welche typisch für das Landschaftsbild des hohen Westerwalds sind. Der Campingplatz ist in diesem Bereich durch eine breite Gehölzpflanzung eingegrünt. Entlang der westlichen Grenze verläuft die K 83, welche Heisterberg an die B 255 anbindet. Westlich davon befindet sich ein weiterer größerer Waldbestand.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Heisterberg, Flur 5 die Flurstücke 1/1, 2 bis 6, 7/1, 8/1, 9,10, 11, 12/10, 12/3, 12/6, 12/7, 12/8 und 12/9 jeweils vollständig, in der Gemarkung Driedorf, Flur 30 die Flurstücke 1 bis 17, 18/1, 19 bis 45, 49 bis 52 und 54 bis 98 jeweils vollständig sowie in Flur 5 das Flurstück 1/3 teilweise. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt rund 29,8 ha. Mit Ausnahme der Wochenendgrundstücke im Süden des Campingplatzbereichs befinden sich alle Flächen im Eigentum der Gemeinde Driedorf.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung als Badensee (inkl. Wassersport), Campingplatz und Naherholungsgebiet resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Die Ursprünge des Naherholungsgebiets mit dem Campingplatz liegen in den 1950iger Jahren. Sowohl die Ausstattung als auch die baulichen Anlagen entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Mittlerweile hat sich zudem das Urlaubsverhalten in Deutschland nachhaltig verändert. Deutschland ist das beliebteste Urlaubsland der Deutschen. Neben dem klassischen Badeurlaub liegen Aktiv-Urlaube im Trend, z.B. Wandern und Radfahren. Die deutschen Mittelgebirge sind für diese Form des Urlaubs ein beliebtes Ziel.

Driedorf möchte die ohnehin erforderliche Sanierung einzelner Teile des Naherholungsgebiets zum Anlass nehmen, um das Angebot in diesem Sinne bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, um durch ein verbessertes Infrastrukturangebot die Region insgesamt touristisch attraktiver zu gestalten. Erste Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, bzw. durchgeführt. So wird der Campingplatz zukünftig von der Gemeinde selbst betrieben, es wurden zwei neue Sanitärgebäude errichtet, mit dem Rückbau im Bereich des Campingplatzes begonnen, ein neues Brandschutzkonzept für den Campingplatzbereich erstellt, das Gebäude der ehemaligen Gaststätte abgerissen, ein neues Kiosk im Bereich der Liegewiese errichtet und ein Fun-Wasserpark und ein Beachvolleyballfeld angelegt.

Das weitere Ausbaukonzept umfasst folgende Vorhaben:

- Errichtung einer neuen Gastronomie
- Neue Übernachtungsmöglichkeiten. Das Angebot soll mit Ferienhäusern ergänzt werden. Dabei sollen zwei verschiedene Kategorien errichtet werden. Standardferienhäuser für einen mehrtägigen oder wochenweisen Aufenthalt und kleinere Häuser (z.B. Wohnfässer o.ä.) für einmalige Übernachtungen (z.B. für Wanderer oder Radfahrer). Als Standort für die normalen Ferienhäuser ist zunächst die Fläche südlich der Erschließungsstraße gegenüber der Liegewiese vorgesehen. Die kleinen Ferienhäuser für einmalige Übernachtungen sollen im Bereich zwischen dem Tagescampingplatz und der Staumauer angeordnet werden. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, dass die neue Gaststätte um ein Beherbergungsangebot erweitert werden kann.
- Ausbau des Freizeitangebots: Das aktuelle Angebot umfasst neben dem Badebereich und der Liegewiese einen Tretbootverleih, ein Beachvolleyballfeld sowie neuerdings einen Wasserpark (schwimmender Parcours mit Sprungtürmen, Kletterwänden und Trampolinen). Das Angebot soll durch eine moderne Minigolfanlage (Adventure-Golf), ein Bolzplatz, ein Kletterpark und andere Anlagen für die sportliche Betätigung ausgebaut werden.

- Neuordnung des Campingplatzbereichs: Der Campingplatzbereich soll auf der Grundlage des neuen Brandschutzkonzepts neu geordnet werden. Außerhalb des Wochenendhausbereichs im Süden sollen nur noch Kleinwochenendhäuser zulässig sein werden.

Insgesamt sind durch die Planungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Daher ergibt sich die Anforderung der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Clever) wurden unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Vögel und Tagfalter als relevant erachtet. In diesem Zusammenhang wurde zudem der untersuchte Teilbereich als Untersuchungsfläche bestimmt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis

unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Nur in Teilbereichen sind Eingriffe geplant. Im restlichen Geltungsbereich ist eine Sicherung der Fläche der bestehenden Nutzung vorgesehen. In diesen Bereichen sind keine Veränderungen geplant. Daher können in diesen Bereichen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren für den untersuchten Teilbereich des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“, 1. Änderung, Gemeinde Driedorf.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Parkplatz • Gebäude (Ferienhaus, Versorgung, Bewirtung, Beherbergung)	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Parkplatz • Gebäude (Ferienhaus, Versorgung, Bewirtung, Beherbergung)	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze). 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Parkplatz • Gebäude (Ferienhaus, Versorgung, Bewirtung, Beherbergung)	<ul style="list-style-type: none"> • gelegentliche Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine erhebliche Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben

einhergehenden Abwertung des vorhandenen Lebensraums mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im neu zu entwickelnden Planungsraum (Eingriffsbereich) kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spaltenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise unempfindlich gegenüber Störungen. Auf den großflächigen Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferwegen reagieren Fledermäuse jedoch sensibel. Derartige Eingriffe sind nicht geplant. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten werden potentiell nicht betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Arten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Reptilien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Blauschillerndern Feuerfalters möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April bis Juli 2016 und Mai bis Juli 2019 insgesamt elf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2016	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	02.04.2016	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	21.04.2016	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	09.05.2016	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	03.06.2016	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	26.07.2016	Reviervögel und Nahrungsgäste
7. Begehung	14.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
8. Begehung	03.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
9. Begehung	14.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
10. Begehung	31.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
11. Begehung	05.07.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im 2016 untersuchten Teilbereich sowie im Umfeld 28 Arten mit 67 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2, 3). 2019 wurden ebenfalls 28 Arten, jedoch mit 91 Revieren festgestellt. Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Arten beläuft sich aufgrund von üblichen populationsbedingten Schwankungen und den nur teilweise überschneidendem Erfassungsbereichen auf 37 Arten. Methodisch bedingt werden im Rahmen der weiteren Ergebnisdarstellung und -bewertung die nachgewiesenen Arten der Jahre 2016 und 2019 gleichwertig betrachtet.

Abbildung 2 und 3 stellen die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Tab. 3: Reviervogel der Untersuchung 2016 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Trivialname	Art	2016	2019	besondere			Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen	
				Verant- wortung	Schutz EU	D	D	Hessen		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	4	3	-	-	§	*	*	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	1	2	-	-	§	*	*	+
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Br	1	-	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	3	4	-	-	§	*	*	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	6	11	-	-	§	*	*	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	2	-	-	§	*	*	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	2	3	!	-	§	*	*	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	-	1	-	-	§	*	*	+
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	6	1	-	-	§	*	*	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	1	-	!	-	§	*	*	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	-	!	-	§	*	*	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	1	-	!	-	§	*	*	o
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	1	!! & !	-	§§	*	*	+
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	-	1	!!	-	§	*	*	+
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Ht	1	-	-	Z	§	*	*	o
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	2	1	-	-	§	*	*	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	1	-	-	-	§	*	*	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	3	4	-	-	§	*	*	+
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Ks	1	1	!	-	§	V	V	o
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	4	6	-	-	§	*	*	+
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	-	1	-	-	§	V	3	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3	8	-	-	§	*	*	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	1	!	-	§	*	*	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	2	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	4	10	-	-	§	*	*	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	-	1	!	-	§	*	*	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	3	4	-	-	§	*	*	+
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	3	1	-	-	§	*	*	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	2	-	-	§	3	*	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	2	-	-	-	§	*	V	o
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	1	-	-	-	§	*	V	o
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	Sum	1	2	-	-	§	*	*	+
Teichhuhn, -ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	1	-	-	-	§§	V	V	o
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	1	4	!	-	§	*	*	o
Waldaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Wls	-	1	! & !!	-	§	*	3	o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	3	7	-	-	§	*	*	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	6	6	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 2 : Reviervogelarten im untersuchten Teilbereich 2016 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 03/2019).

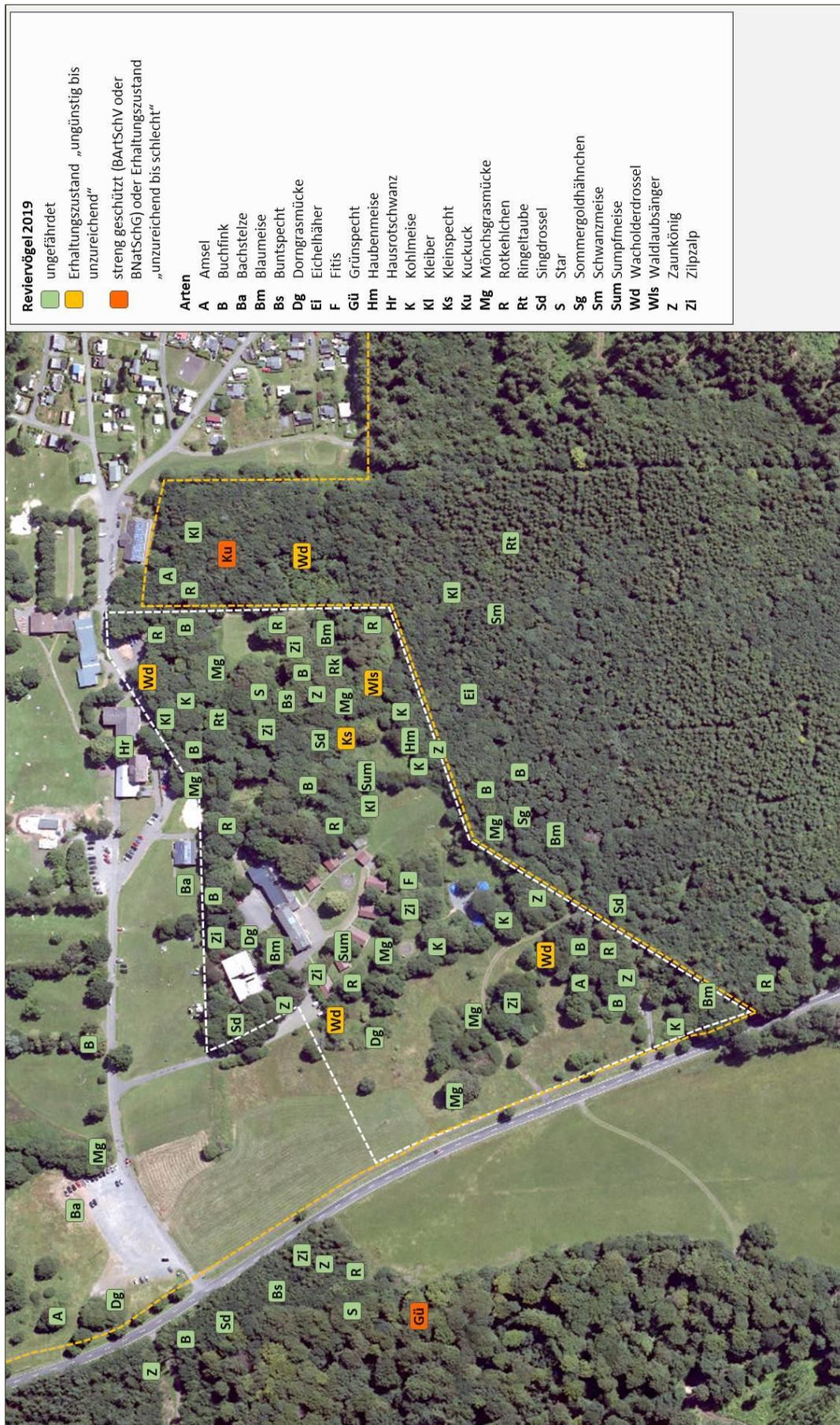


Abb. 3 : Reviervogelarten im untersuchten Teilbereich 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 07/2019).

Mit dem Grünspecht (*Picus viridis*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) konnten zwei streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht gefunden. Das Reviervorkommen des Teichhuhns befand sich außerhalb des Geltungsbereichs, das des Grünspechts liegt in einem Teil des Geltungsbereichs, der von den aktuellen geplanten Eingriffen nicht betroffen wird.

Girlitz (*Serinus serinus*), **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*), **Kleinspecht** (*Dryobates minor*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Teichhuhn**, **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) und **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) als Art mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) vor. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*, RL D: 3) um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4, 5). Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und drei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Graureiher (*Ardea cinerea*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Reiherente (*Aythya fuligula*) und Rotmilan wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet (Tab. 4).

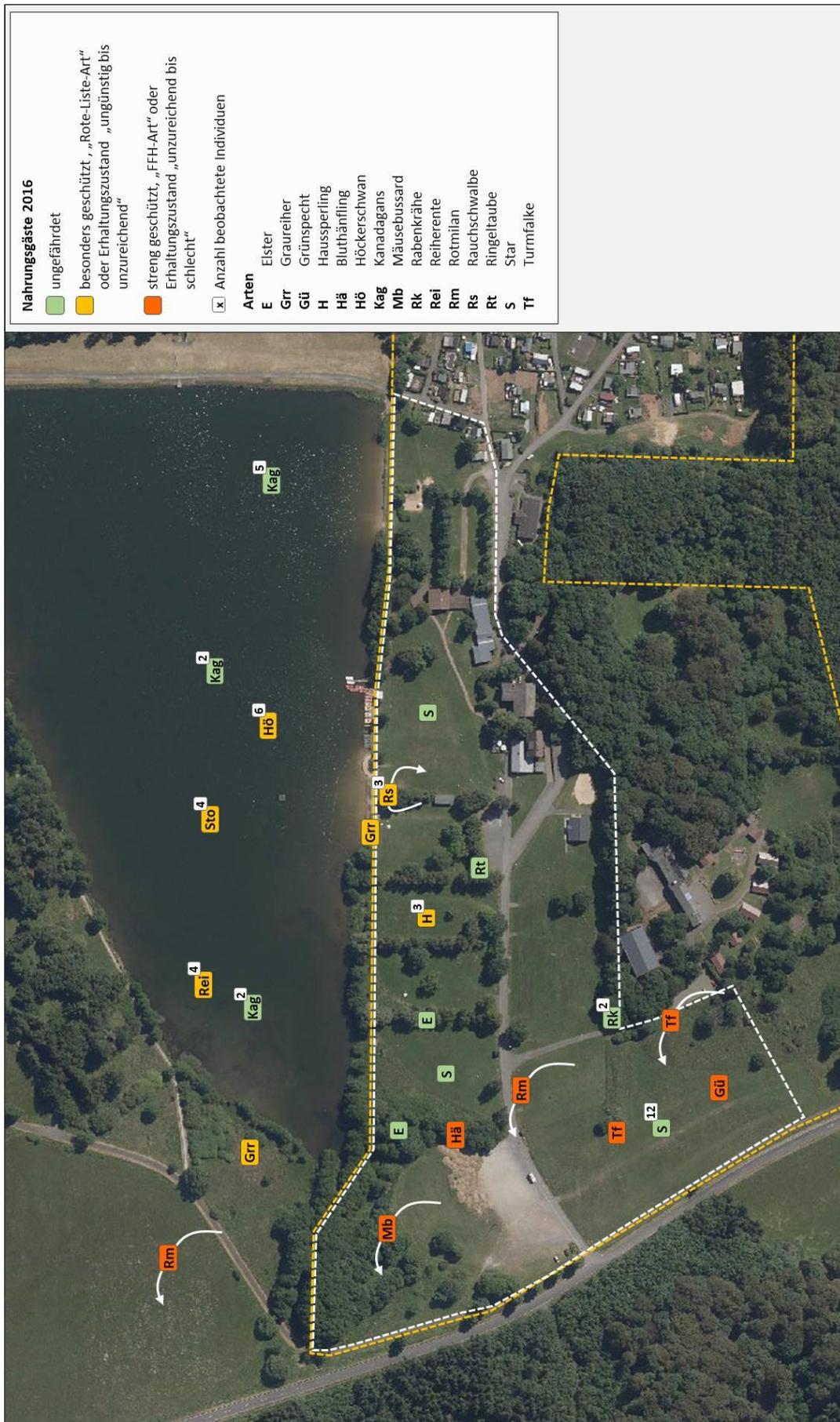


Abb. 4: Nahrungsgäste im untersuchten Teilbereich 2016 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 03/2019).

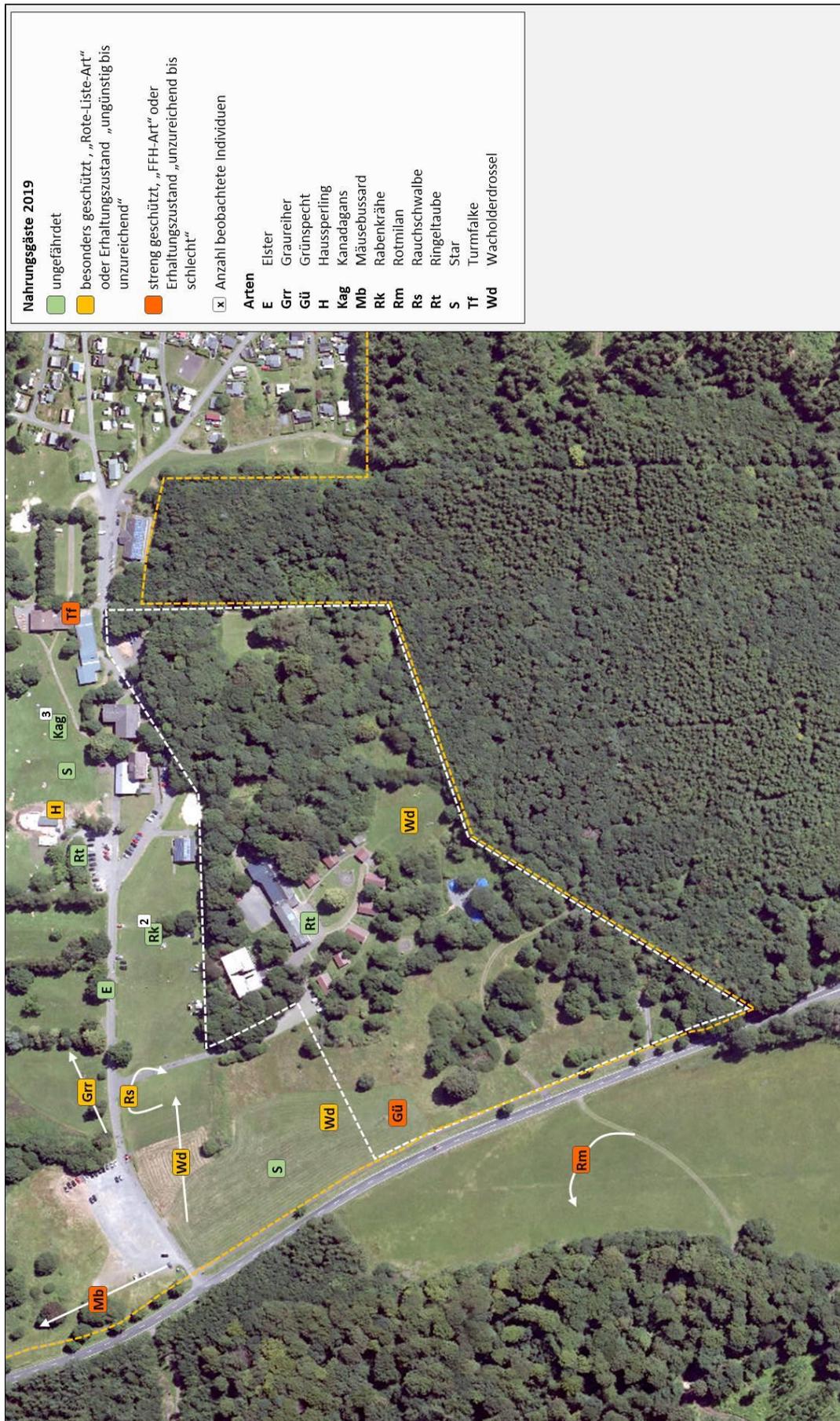


Abb. 4: Nahrungsgäste im untersuchten Teilbereich 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 07/2019).

Tab. 4: Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016), GRÜNEBERG ET AL. (2015). und HÜPPOP ET AL. (2013).

Trivialname	Art			besondere		Verant-		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
		2016	2019	wortung	EU	D	D	Hessen	Zugvögel	Hessen		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	x -	!!	-	§	3	3	V		-	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	x x	-	-	§	*	*	-		+	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	x x	-	Z	§	*	*	*		o	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	x x	!! & !	-	§§	*	*	-		+	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x x	-	-	§	V	V	-		o	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Hö	x -	-	-	§	*	*	*		+	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Kag	x x	-	-	§	-	-	-		n.b.	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	x x	!	-	§§	*	*	*		+	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	x x	!	-	§	*	*	*		+	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	x x	-	-	§	3	3	*		o	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Rei	x -	-	Z	§	*	*	*		o	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x x	-	-	§	*	*	*		+	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	x x	!!! & !!	I	§§	V	V	3		o	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x x	-	-	§	3	*	*		+	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	x x	-	-	§§	*	*	*		+	
Wacholderdross	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	x x	!	-	§	*	*	*		o	

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines siedlungsnahen Habitats zu einem Habitat der halboffenen Landschaft sowie einem Gewässerhabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend werden überwiegend ubiquitäre und wenig anspruchsvolle Arten, in ungestörteren Bereichen aber auch anspruchsvollere Arten angetroffen. Wertgebend sind das Vorkommen von Girlitz Kleinspecht, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel und Waldlaubsänger im Geltungsbereich und von Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck und Teichhuhn im Umfeld.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzten.

Stieglitz, Wacholderdrossel

In den Gehölzbeständen des Plangebiets konnte 2016 das Vorkommen von zwei Revieren des Stieglitzes sowie 2019 von vier Revieren der Wacholderdrossel festgestellt werden. Jeweils ein Revier liegt in einem Bereich, in dem es durch Baumfällungen und Rodungsarbeiten zu einem Verlust von Ruhe- und

Fortpflanzungsstätten kommen kann und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten gegeben ist. Aufgrund des sehr strukturreichen Umfelds ist das kurzfristige Ausweichen der Arten in Alternativhabitats in der Umgebung möglich. Insgesamt scheint es durch sehr große Angebot nutzbarer und bislang unbesetzter Habitatstrukturen werden kompensationsmaßnahmen nicht für notwendig erachtet. Es wäre jedoch wünschenswert im Rahmen der Eingriffsplanungen ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Baumbestände vorzusehen. Es ist zudem sinnvoll am Rand des Geltungsbereichs entsprechend geeignete Eingrünungen aus einheimischen, standortgerechten Baumarten vorzusehen. Diese bieten Vogelarten nicht nur ein reiches Angebot nutzbarer Brut- und Nahrungsräume. Durch die abschirmende Wirkung sorgen sie auch dafür, das Störungsniveau im Umfeld erheblich zu minimieren.

Kleinspecht

Im Waldbestand südlich des Untersuchungsbereichs (im Geltungsbereich des Bebauungsplans) konnte das Vorkommen von einem Revier des Kleinspechts festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten, aber auch die geplante Nutzung des angrenzenden Waldbereichs als Klettergarten, kann zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können durch das kurzfristige Ausweichen der Art in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden. Mittel- und langfristig ist es sinnvoll Strukturen zu schaffen, die die Habitatvoraussetzungen verbessern. Als wirksame Maßnahmen sind der Erhalt und die Pflege aktuell geeigneter Bestände sowie die Erhöhung des Totholzanteils in weichholzigen Beständen im Bereich der Flurstücke 12/8 tlw. und 12/7 tlw. (Flur 5) anzusehen.

Girlitz, Waldlaubsänger

Die Reviere von Girlitz und Waldlaubsänger wurden im Geltungsbereich, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt und wird somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die aktuelle Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck, Stockente, Teichhuhn

Die Reviere von Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck, Stockente und Teichhuhn wurden im Umfeld des Geltungsbereichs festgestellt und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die aktuelle Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen. Durch das bestehende erhebliche Störungsniveaus

ist diesbezüglich keine weitere Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten. Konflikte werden ausgeschlossen.

Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten stellenweise günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Greifvögel nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vor. Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Der Bluthänfling wird regelmäßig in siedlungsnahen Bereichen beobachtet. Hier nutzt die Art häufig sehr große Reviere, in denen der Nahrungsraum teilweise 2 km vom Niststandort entfernt sein kann. Durch den großen Aktionsraum und die weiterhin ausreichende Verfügbarkeit ist das mögliche Wegfallen potentiellen Nahrungsraums nicht als bestandsgefährdend einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Die im Planungsraum als Nahrungsgast auftretende Rauchschnalbe stellt einen synanthropen Luftjäger dar, der an Störungen gut angepasst ist. Zudem zeigt diese Art bei Jagdflügen nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gebäude und Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Baugebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Girlitz, Grünspecht, Haubentaucher, Kleinspecht, Kuckuck, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Wacholderdrossel** und **Waldlaubsänger**.

2.1.4 Tagfalter und Widderchen

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchVO) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.4.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter wurde der Teilbereich an vier Terminen begangen (Tab. 5). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich regelmäßig kontrolliert. Die Begehungen erfolgten zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit sollten eventuelle durch die Art

bedingte Unterschiede in der Aktivität der Tiere ausgeglichen werden. Neben der Erfassung von aktiven Tagfaltern wurde die Vegetation nach Raupen abgesucht. Alle Tagfalter wurden direkt während der Transektgänge im Gelände angesprochen.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Tagfalter und Widderchen 2018.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	09.05.2016	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	03.06.2016	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	26.07.2016	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	08.08.2016	Absuchen des Plangebiets

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten 16 Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 6). Arten der Anhänge II & IV der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] wurden wie Arten, die nach BArt-SchVO streng geschützt sind, nicht festgestellt.

Tab.6: Tagfalter und Widderchen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach LANGE & BROCKMANN (2009) und REINHARDT & BOLZ (2011).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste			Erhaltungszustand		
		EU	national	D	Hessen	RP Gi	Hessen	D	EU
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Brauner Waldvogel, Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Braunkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	§	-	-	-	x	x	x
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	-	§	-	V	V	x	x	x
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	§	-	-	-	x	x	x
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	-	§	-	-	-	x	x	x
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	-	§	-	V	V	x	x	x
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	-	-	-	x	x	x
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	x	x	x

IV = Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] II = Anhang II, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

V = Vorwarnliste D = Daten defizitär

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet

Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*) und Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) zählen wie der Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) zu den nach BArtSchVO „besonders geschützten“ Arten.

Im untersuchten Teilbereich konnte weder der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch der Schlangenknöterich (*Persicaria bistorta*) als Futterpflanze des Blauschillerndern Feuerfalters (*Lycaena helle*) festgestellt. Ein bodenständiges Vorkommen der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Tagfalter besteht ein geringes Konfliktpotential. Europarechtlich relevante Arten wurden nicht angetroffen. Daher kann aufgrund des derzeitigen Erhebungsstands das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1-3 ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihres Schutz-Status sind jedoch Hauhechelbläuling, Kleines Wiesenvögelchen, Kaisermantel, Rotklee-Bläuling und Schwalbenschwanz sind im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung besonders zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die in der Region weit verbreiteten Arten in der Umgebung des Geltungsbereichs auch weiterhin ein ausreichendes Angebot adäquater Habitats vorfinden.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorkommenden Arten im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Bewertung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgästen werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Girlitz, Grünspecht, Haubentaucher, Kleinspecht, Kuckuck, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Wacholderdrossel** und **Waldlaubsänger** betrachtet.

Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

b) Tagfalter

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorkommenden Arten im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Durch das bestehende sehr hohe Störungsniveau sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Da durch die zukünftige Nutzung eine kaum darüber hinausgehende Störintensität angenommen wird, werden

keine erheblichen anlage- oder betriebsbedingten Störungen erwartet.

Tab. 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1)		§ 44 Abs. 1 (3)		Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
			BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Eichelhäher	<i>Garrulus</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Fitis	<i>Phylloscopus</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abrissarbeiten sind nur vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig
Heckenbraunelle	<i>Prunella</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	N	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Kanadagans	<i>Branta</i>	N	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Kleiber	<i>Sitta</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	R, N	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	R, N	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-

Tab. 7 [Fortsetzung]: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1)	§ 44 Abs.1 (2)	§ 44 Abs. 1 (3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
			BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	BNatSchG „Erhebliche Störung“	BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit -	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	R, N	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	R	-	-	-	keine Betroffenheit -	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	R	x	x	x	wie -Amsel-	wie -Amsel-

R = Reviervogel N = Nahrungsgast

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März nach vorheriger fachkundlicher Kontrolle in Abstimmung mit der UNB zeitnah abzubrechen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit unzureichendem bis ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 8).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten.

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Greifvögeln berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen die über das bereits jetzt erhebliche Niveau hinausgehen, sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 8: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchVO).

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
				„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	§	-	-	-	unerheblicher Verlust von Nahrungshabitat	-
Grau-, Fischreiher	<i>Ardea cinerea</i>	Z	§	-	-	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	-	-	-	unerheblicher Verlust von Nahrungshabitat	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	-	-	synanthrope Art, unerheblicher Verlust von Nahrungshabitat	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	§	-	-	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	-	unerheblicher Verlust von Nahrungshabitat	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger, unerheblicher Habitatverlust	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Z	§	-	-	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§	-	-	-	unerheblicher Verlust von Nahrungshabitat	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	-	-	-	unerheblicher Verlust von Nahrungshabitat	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung,

eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Kleinspecht

2016 und 2019 konnte jeweils das Vorkommen von einem Revier des Kleinspechts nachgewiesen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Kleinspecht nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Erhalt von aktuell geeigneten Beständen und anschließende Pflege auf einer Fläche von mind. 1 ha. Die Maßnahme kann umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters im Bereich der Flurstücke 12/8 tlw. und 12/7 tlw. (Flur 5).
 - Erhöhung von stehendem Totholz (insbesondere Laubholz). Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Erle, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist.
 - Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen.
 - Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen
 - Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen.

Stieglitz, Wacholderdrossel

In den Gehölzbeständen des Plangebiets konnte 2016 das Vorkommen von zwei Revieren des Stieglitzes sowie 2019 von vier Revieren der Wacholderdrossel festgestellt werden. Jeweils ein Revier liegt in einem Bereich, in dem es durch Baumfällungen und Rodungsarbeiten zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen kann und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten gegeben ist.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Stieglitz nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der

Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, jedoch stetig zurückgeht, werden Ersatzpflanzungen von Bäumen aus heimischen, standortgerechten Arten auf einer Länge von mind. 40 m Länge und 8 m Breite empfohlen.

Girlitz, Waldlaubsänger

Die Reviere von Girlitz und Waldlaubsänger wurden zwar im Geltungsbereich, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen umzusetzen.

Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck, Stockente, Teichhuhn

Die Reviere von Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck, Stockente und Teichhuhn wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen umzusetzen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 9: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erforderlich?	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2016: 1 Revier im Geltungsbereich, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. 2019: -	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	2016: - 2019: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	2016: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs 2019: -	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	2016: 1 Revier im Geltungsbereich 2019: 1 Revier im Geltungsbereich	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen möglich b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	a, b) • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig • Erhalt von aktuell geeigneten Beständen und anschließende Pflege auf einer Fläche von 1 ha. (Flur 5, Flst. 12/8 tlw., 12/7 tlw.) • Erhöhung von stehendem Totholz (insbesondere weichholzige Laubholzarten (z. B. Birke, Erle, Pappel). • Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen. • Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen • Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen. c) -
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2016: - 2019: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2016: 2 Reviere im Geltungsbereich 2019: -	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen möglich b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten	a, b) Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig

Tab. 9 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BartSchV) mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Stieglitz [Fortsetzung]				nein	nein	nein	nein	c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind anzunehmen. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist auszuschließen.	c) -
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2016: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs 2019: -	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Teichhuhn, -ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	2016: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs 2019: -	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	2016: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs 2019: 4 Reviere im Geltungsbereich, davon 1 Revier im Eingriffsbereich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen möglich b) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind anzunehmen. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist auszuschließen.	a, b) Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar zulässig c) -
Waldläubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2016: - 2019: 1 Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	

2.3 Fazit

Die Gemeinde Heisterberg plant im Ortsteil Heisterberg die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“. Ziel ist es, das Naherholungsgebiet am „Heisterberger Weiher“ zukunftsorientiert umzugestalten und zu modernisieren. Dies betrifft alle Bereiche des Naherholungsgebiets. Das Konzept beinhaltet u.a. eine neue Gastronomie, die Errichtung von Ferienhäusern für die Vermietung, die Aufwertung der Grünflächen sowie die Neuordnung des Bereichs der Dauercamper und Wochenendhäuser zur Anlage von Brandgassen.

Insgesamt sind durch die Planungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Daher ergibt sich die Anforderung der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Clever) wurden unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Vögel und Tagfalter als relevant erachtet. In diesem Zusammenhang wurde zudem der untersuchte Teilbereich als Untersuchungsfläche bestimmt. Der vorliegende Fachbreitrag konzentriert sich auf die untersuchten Teilbereiche sowie deren unmittelbares Umfeld, da insbesondere in diesen Bereichen artenschutzrechtlich wirksame Eingriffe in den Bestand geplant sind. Der Bericht liefert Aussagen zur 2016 und 2019 angetroffenen Fauna.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Girlitz, Grünspecht, Haubentaucher, Kleinspecht, Kuckuck, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Wacholderdrossel** und **Waldlaubsänger** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten (z.B. Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter) wurden nicht festgestellt.

Kleinspecht, Stieglitz, Wacholderdrossel

Es konnte das Vorkommen von Revieren von Kleinspecht, Stieglitz und Wacholderdrossel in den geplanten Eingriffsbereichen nachgewiesen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Kleinspecht und Stieglitz nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Erhalt von aktuell geeigneten Beständen und anschließende Pflege auf einer Fläche von mind. 1 ha. Die Maßnahme kann umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des

Erntealters im Bereich der Flurstücke 12/8 tlw. und 12/7 tlw. (Flur 5).

- Erhöhung von stehendem Totholz (insbesondere Laubholz). Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Erle, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist.
- Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen.
- Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen
- Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen.

Durch das Wegfallen weniger Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Stieglitz und Wacholderdrossel wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind, jedoch stetig zurückgeht, werden Ersatzpflanzungen von Bäumen aus heimischen, standortgerechten Arten auf einer Länge von mind. 40 m Länge und 8 m Breite empfohlen.

Girlitz, Grünspecht, Haubentaucher, Kuckuck, Stockente, Teichhuhn, Waldlaubsänger

Die Reviere der Arten wurden entweder außerhalb des Eingriffsbereichs oder außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden somit von der aktuellen Planung nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind bis zum 1. März nach vorheriger fachkundlicher Kontrolle in Abstimmung mit der UNB zeitnah abzubrechen.
- Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Oktober sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen,

um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- LANGE, A. C., & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009 Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). — Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) S. 167-194. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3. Wirbellose Tiere (Teil 1), BfN, Bonn-Bad Godesberg, 716 S.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Kleinste europäische Art der Finken (Fringillidae). Weit verbreiteter Vogel.						
Lebensraum						
Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit von Krautflächen umgebenen Bäumen und Büschen. Aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	West- und Südeuropa, Nordafrika sowie im Nahen Osten					
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober					
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai					
Info						
Nahrung						
Hauptsächlich Samen, Blattspitzen und Knospen. Besonders während Jungenaufzucht auch Insekten.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	April bis Juli	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli			
Brutdauer	12-14 Tage	Bruten/Jahr	2			
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Gesang vereinzelt bereits im Winter. Nest in Sträuchern, Bäumen, Rankenpflanzen; bevorzugt Obstbäume und Zierkoniferen.					
4.2 Verbreitung						
Europa: Ursprünglich Mittelmeerraum und Südeuropa; seit 19. Und 20. Jahrhundert Ausbreitung über weite Teile Europas. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 300.000						
Zukunftsansichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			

Das Vorkommen des Girlitzes wurde 2016 im untersuchten Teilbereich mit einem Revier festgestellt. Das Revier liegt nicht im geplanten Eingriffsbereich und wird somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die Planungen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
7. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa.						
Lebensraum						
Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haie und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	-					
Nahrung						
Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen.						
Fortpflanzung						
Typ	Höhlenbrüter					
Balz	März bis April	Brutzeit	hauptsächlich Mai bis Juni			
Brutdauer	14 15 Tage	Bruten/Jahr	1			
Info	Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle					
4.2 Verbreitung						
Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000						
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			
2019 konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.						

Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die Planungen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Bereits jetzt ist ein erhebliches Störungspotential vorhanden. Infolgedessen kann von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Häufigster Wasservogel aus der Familie der Lappentaucher (Podicipedidae). Besonders während der Balz und der Sommermonate gut an der weißen Halskrause und gespreizten Federhaube erkennbar.						
Lebensraum						
Stehende und langsam fließende Gewässer, bevorzugt Süßwasserseen und größere Teiche mit Schilfröhrichten am Ufer. Auch künstliche Gewässer wie Talsperren, Bagger- oder Braunkohle-Restseen. Im Winter auf eisfreien Seen.						
Wanderverhalten						
Typ	Überwiegend Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	Versammlung zahlreicher Haubentaucher im Winter u.a. am Genfer See, Bodensee und Neuenburger See. Bei länger zugefrorenen Seen auch Wanderung an Küsten					
Nahrung						
Hauptsächlich kleine Fische, die im Tauchgang erbeutet werden - darunter typischerweise Moderlieschen, Plötzen, Karpfen, Weißfische, Grundeln, Barsche, Hechte und Zander. Auch Amphibien, Krebstiere, Spinnen, Wasserinsekten und Samen.						
Fortpflanzung						
Typ	Schwimmnest-Brüter					
Balz	Ab März/April	Brutzeit	(März) Ende April bis Ende Juni			
Brutdauer	25-31 Tage	Bruten/Jahr	1-2			
Info	Saisonale Dauerehe. Nest aus Schilfhalmern, kleinen Ästen und Wasserpflanzen entweder schwimmend im Schilfgürtel oder in überflutetem Gebüsch verankert. Brutkolonien möglich					
4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten						
Europa: Ganz Europa von den britischen Inseln über Südkandinavien bis nach Spanien, Nordafrika und Griechenland. Größter Teil der Gesamtpopulation in Ländern der ehemaligen Sowjetunion. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 400 - 600						
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			

2016 konnte das Vorkommen des Haubentauchers mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die Planungen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Bereits jetzt ist ein erhebliches Störungspotential vorhanden. Infolgedessen kann von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..V..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Der Kleinspecht zählt zu den kleinsten Echten Spechten. In Mitteleuropa ist der Kleinspecht ein verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel.						
Lebensraum						
Waldgebiete und Gehölze mit guten Bestand an alten, grobborkigen Weichholzarten wie Pappeln, Weiden und Erlen. Hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in ihrer Zerfallsphase. Einige hohe, isoliert stehende Laubbäume. Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, in forstwirtschaftlich vernachlässigten Waldgebieten.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel					
Überwinterungsgebiet	-					
Abzug	-					
Ankunft	-					
Info	-					
Nahrung						
Kleinen baumbewohnenden Insekten, darunter Blattläuse, Schmetterlingsraupen, Käfer und Käferlarven, Nachtfalter und deren Larven, in geringerem Maße Schnecken, baumbewohnende Ameisen. Im Spätherbst und Winter: Käfer, holzbewohnende Larven. Pflanzliche Nahrung spielt nur eine untergeordnete Rolle.						
Fortpflanzung						
Typ	Höhlenbrüter					
Balz	Januar bis April	Brutzeit	März bis Mai			
Brutdauer	10-11 Tage	Bruten/Jahr	1			
Info	Saisonale Monogamie.					
4.2 Verbreitung						
Europa: Nordafrika über Spanien, Portugal und Frankreich, ganz Mitteleuropa und dem größten Teil Nordeuropas quer durch Russland bis Kamtschatka, Sachalin, Hokkaido, die Mandschurei und Nordkorea.. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3.000-4.500						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
2016 und 2019 wurde das Vorkommen des Kleinspechts mit jeweils einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Das Revier wird somit durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich. • Erhalt von aktuell geeigneten Beständen und anschließende Pflege auf einer Fläche von mind. 1 ha. Die Maßnahme kann umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters im Bereich der Flurstücke 12/8 tlw. und 12/7 tlw. (Flur 5). <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung von stehendem Totholz (insbesondere Laubholz). Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Erle, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist. • Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen. • Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen • Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

-
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch den Betrieb des geplanten Klettergartens ist mit einem so erheblichen Störungsniveau zu rechnen, dass die Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sehr wahrscheinlich aufgegeben wird. Die Beeinträchtigung ist jedoch nicht als so erheblich einzustufen, dass dadurch eine Beeinträchtigung der lokalen Population einhergeht. Die im Rahmen von Punkt 6.1 formulierten Maßnahmen führen dazu, die Bedingungen für den Kleinspecht an anderer Stelle adäquat aufzuwerten. Dies kommt auch dem Erhaltungszustand der lokalen Population zu gute. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.</p>
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..V..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..3..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Kuckucke (Cuculidae).						
Lebensraum						
Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks						
Wanderverhalten						
Typ	Langstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Afrika					
Abzug	Aus Brutgebiet ab Anfang August					
Ankunft	Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai					
Info						
Nahrung						
Fast ausschließlich Insekten						
Fortpflanzung						
Typ	Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen					
Balz	Ab Mitte April/Anfang Mai	Brutzeit	Legeperiode 7,5 - 9 Wochen			
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	4 – 22 Eier			
Info	Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen					
4.2 Verbreitung						
Europa: Ganz Europa mit Ausnahme von Island, dem äußersten Norden Skandinaviens und dem nordöstlichsten Teil des Baltikums. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 2.000 – 3.000. Nur noch in Niederungsgebieten Hessens mit guten Beständen.						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
2019 konnte das Vorkommen des Kuckucks mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die Planungen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Bereits jetzt ist ein erhebliches Störungspotential vorhanden. Infolgedessen kann von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..-..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.						
Lebensraum						
Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Westeuropa					
Abzug	Oktober bis November					
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai					
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen					
Nahrung						
Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August			
Brutdauer	11 13 Tage	Bruten/Jahr	2-3			
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt					
4.2 Verbreitung						
Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			

Das Vorkommen des Stieglitzes wurde mit zwei Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Der Stieglitz wird üblicherweise auch in stark gestörten Bereichen mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten angetroffen. Hierzu zählen beispielsweise auch belebte Parkplätze mit Baumbestand, Parks, Grünanlagen usw. .

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktions-sicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..-..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Größte und häufigste heimische Schwimmente aus der Familie der Entenvögel (Anatidae) und Stammform der Hausente, mit der es regelmäßig zur Hybridisierung kommt. Paare sind öfter, länger und dichter zusammen als unverpaarte Vögel eines Trupps.						
Lebensraum						
Fast alle Landschaften, an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung mit vorhandener flacher Uferstelle und zumindest teilweise Vegetation. In städtischen Gewässern wie Teichen in Park- und Grünanlagen meist domestiziert.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel und Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Südwesteuropa					
Abzug	Ab Oktober					
Ankunft	Ab Ende Januar					
Info	Heimzug bis Ende April					
Nahrung						
Überwiegend pflanzlich, darunter Samen, Früchte sowie grüne Wasser-, Ufer- und Landpflanzen. Aber auch Weichtiere, kleine Krebse, Amphibien, kleine Fische und Würmer.						
Fortpflanzung						
Typ	Meist Bodenbrüter					
Balz	Ab Spätherbst, bei Zugvögeln ab Ende Januar	Brutzeit	Mitte März bis Anfang Juli			
Brutdauer	24-32 Tage	Bruten/Jahr	1			
Info	Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, teilweise monogame Dauerehe. Nest z.B. in Röhrichtern, Seggenrieden, Uferbüschen, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern sowie auf Bäumen, in Nisthilfen oder Gebäuden. Bevorzugt in Gewässernähe					
4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten						
Europa: Ganz Europa. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 8.000 - 12.000						
Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014)						

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Das Vorkommen der Stockente wurde 2016 außerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier festgestellt. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.	
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
7. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..V..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Das Teichhuhn, eigentlich Teichralle gehört zur Familie der Rallen. Die wissenschaftliche Artbezeichnung <i>Gallinula chloropus</i> bedeutet übersetzt etwa „grünfüßiges Hühnchen“ und spielt damit auf die Beinfärbung dieser Ralle an. Im 19. Jhdt. wurde die Bezeichnung „Gemeines Teichhuhn“ verwendet. Anfang des 20. Jhdt. nannte man es häufig „Grünfüßiges Teichhuhn“ oder einfach nur Teichhuhn – ein Name, der bis heute häufig verwendet wird						
Lebensraum						
Der optimale Lebensraum eines Teichhuhns besteht aus einem stark eutrophen und flachen Gewässer mit einer dichten Röhrichtvegetation am Ufer und größeren Schwimmblattgesellschaften auf der offenen Wasserfläche. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit findet sich die Art aber auch an Gewässern, die diesem Optimalhabitat nicht entsprechen. Hierzu zählen: kleinere Tümpel und Wasserlöcher (Wasserfläche 20 - 30 m ²), Überschwemmungsflächen sowie Lehm- und Kiesgruben, zudem auch in Stadtgebiete (Gärten, Parks und Zoos). Dabei stellt sie nur geringe Ansprüche an die Wasserqualität. Wesentlicher ist das Vorhandensein einer geeigneten Ufervegetation.						
Wanderverhalten						
Typ	Fakultativer Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Niederlande, Belgien, Spanien, Frankreich bis nach Italien					
Abzug	September bis November					
Ankunft	Anfang März bis in den April					
Info	Stellenweise Kälteflucht im Mittwinter					
Nahrung						
Allesfresser: Samen und Früchte von Sumpf- und Wasserpflanzen, die Knospen von Weiden und Pappeln, Grasspitzen sowie Insekten, Weichtiere und andere Kleintiere.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter, Nest im Röhricht					
Balz	Ende März bis April	Brutzeit	April bis August			
Brutdauer	18 20 Tage	Bruten/Jahr	2 (selten 3-4), auch Schachtelbruten			
Info	Monogame Saisonehe, auch Polyandrie und Polygynie. Küken sind Nestflüchter					
4.2 Verbreitung						
Europa: Ganz Europa; IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 2,9-6,2 Mio. Individuen in Europa (BirdLife International 2004)						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 1.600 - 3.000						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Das Vorkommen der Stockente wurde 2016 außerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier festgestellt. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die Planungen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Bereits jetzt ist ein erhebliches Störungspotential vorhanden. Infolgedessen kann von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

-	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktions-sicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.						
Lebensraum						
Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelelemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.						
Wanderverhalten						
Typ	Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum					
Abzug	Ende September bis Ende November					
Ankunft	ab Mitte Februar					
Info	Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern					
Nahrung						
Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	März bis April	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli			
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2			
Info	Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras					
4.2 Verbreitung						
Europa: große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 35.000						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			

Das Vorkommen der Wacholderdrossel wurde außerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier festgestellt. 2019 wurden vier Revieren festgestellt werden. Ein Revier liegt in einem Bereich, in dem es durch Baumfällungen und Rodungsarbeiten zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen kann (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
7. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
... ..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..3..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... ..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Der Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) ist ein Singvogel aus der Gattung der Laubsänger (<i>Phylloscopus</i>) und der Familie der Grasmückenartigen (Sylviidae) bzw. neuerdings der eigenen Familie Phylloscopidae.						
Lebensraum						
Lichte Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.						
Wanderverhalten						
Typ	Langstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	tropisches Afrika					
Abzug	Ende September					
Ankunft	ab April					
Info						
Nahrung						
Der Waldlaubsänger ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Im Herbst frisst er gelegentlich auch Beeren.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter, monogame Brut- oder Saisonehe					
Balz	April bis Mai	Brutzeit	Mai bis Juli			
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2			
Info	Das aus Halmen und Gras erbaute backofenförmige Nest liegt gut versteckt im Bodengestrüpp					
4.2 Verbreitung						
Europa: Großbritannien über den Südosten Norwegens und Schwedens sowie Finnland bis an den westlichen Rand von Sibirien. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 30.000						
Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						
Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell			
Das Vorkommen des Waldlaubsängers wurde 2019 mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs festgestellt. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).						

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die Planungen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Bereits jetzt ist ein erhebliches Störungspotential vorhanden. Infolgedessen kann von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Biebental, 10.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Anlage 3 zum Umweltbericht - Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ - 1.Änderung - Biotopwertbilanzierung – Seite 1

Bezeichnung der Maßnahme: Bilanzierung der Eingriffserheblichkeit

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz		
			vorher		nachher		vorher		nachher				
Sp.	Typ-Nr	Bezeichnung					Sp. 3 x Sp.4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 10		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		1. Bestand											
	01.147	Neuanlage Wald	36	2.526				90.936				90.936	
	10.530 10.715	Mischtyp befestigte Fläche und Dachfläche	6	950				5.700				5.700	
	11.221 11.223	Mischtyp Neuanlage Hausgärten	17	635				10.795				10.795	
	11.221 11.225	Mischtyp Festsetzung Grünflächen	18	10.998				197.964				197.964	
		2. Planung											
	10.530 10.715	Mischtyp befestigte Fläche und Dachfläche	6			4.746				28.476		-28.476	
	11.221 11.223	Mischtyp Neuanlage Hausgärten	17			6.249				106.233		-106.233	
	11.221 11.225	Mischtyp Festsetzung Grünflächen	18			4.114				74.052		-74.052	
		Summe / Übertrag		15.109		15.109		305.395		208.761		96.634	
Summe													
Ort, Datum Unterschrift								x Kostenindex	0,35 EUR	33.821,90			
												EURO Abgabe	

Anlage 3 zum Umweltbericht - Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ - 1.Änderung - Biotopwertbilanzierung – Seite 2

Bezeichnung der Maßnahme: Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz		
			vorher		nachher		vorher		nachher				
Sp.	Typ-Nr	Bezeichnung					Sp. 3 x Sp.4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 10		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		1. Bestand											
	04.110	Gehölz, einheimisch	31	716				22.196				22.196	
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen	6	179				1.074				1.074	
	11.221 11.225	Mischtyp Festsetzung Grünflächen	18	2.684				48.312				48.312	
		2. Planung											
	04.600	Feldgehölz	56			895				50.120		-50.120	
	06.310	Extensiv genutzte Frischwiesen	44			2.684				118.096		-118.096	
		Summe / Übertrag		3.579		3.579		71.582		168.216		-96.634	
Summe													
Ort, Datum Unterschrift								x Kostenindex	0,35 EUR	-33.821,90			
												EURO Abgabe	